

## **BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES ENTWURFES DES RECHNUNGSABSCHLUSSES 2023 DER STADT INNSBRUCK**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht des Stadtrechnungshofes über die Prüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2023 der Stadt Innsbruck eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 11.10.2024 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht des Stadtrechnungshofes vom 25.09.2024, Zl. MagIbk/66183/KA-PR/5, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat im Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit einzusehen, verwiesen.

### 1 Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2022

Gesetzliche  
Rahmenbedingungen  
im IStR

Im Zusammenhang mit der Erstellung, Vorlage, Prüfung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss der Stadt Innsbruck legte das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) in den maßgeblichen Bestimmungen den Ablauf wie folgt fest:

Vorlage des Entwurfes des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Finanzjahr bis 30. April an den Gemeinderat durch den Bürgermeister (§ 73 Abs. 1 IStR).

Der Stadtrechnungshof hat zu dem vom Bürgermeister an den Gemeinderat vorgelegten Entwurf des Rechnungsabschlusses bis 30. September des dem abgelaufenen Finanzjahr folgenden Jahres einen Bericht zu erstatten (§ 74a Abs. 3 IStR).

Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss bis längstens 31. Oktober des dem abgelaufenen Finanzjahr folgenden Jahres zu beschließen (§ 73 Abs. 2 IStR).

Der Gemeinderat hat dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen, wenn die Überprüfung des Rechnungsabschlusses keinen Grund zu Bedenken gibt (§ 73 Abs. 4 IStR).

Fristgerechte Vorlage  
Entwurf RA

Die Vorlage des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2022 erfolgte zeitgerecht im Sinne von § 73 Abs. 1 IStR in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2023.

Fristgerechter Bericht  
der Kontrollabteilung  
als Vorläuferin des  
Stadtrechnungshofes

Der von der damaligen Kontrollabteilung als Vorläuferin des Stadtrechnungshofes gemäß § 74a Abs. 3 IStR bis spätestens 30. September des dem abgelaufenen Finanzjahr folgenden Jahres zu erstellende „Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2022 der Stadt Innsbruck“, Zl. KA-07019/2023, datiert vom 27.09.2023. Die seinerzeitige Kontrollabteilung erstellte diesen Bericht somit fristgerecht.

Fristgerechte  
Beschlussfassung  
Rechnungsabschluss

Über Vorberatung dieses Berichtes durch den städtischen Kontrollausschuss in seiner Sitzung vom 10.10.2023 beschloss der Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2022 in seiner Sitzung vom 25.10.2023 mehrheitlich.

Entlastung des  
Bürgermeisters

Abschließend erteilte der Gemeinderat dem Bürgermeister in der Sitzung vom 25.10.2023 entsprechend § 73 Abs. 4 IStR mittels Mehrheitsbeschluss die Entlastung.

Fazit

Somit wurde der Rechnungsabschluss 2022 nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erledigt.

## 2 Vorbemerkungen

---

### 2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

---

(Neue) VRV 2015

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 (StF BGBl. II Nr. 313/2015), zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 316/2023, sah die Veranschlagung und Rechnungslegung mittels eines so genannten integrierten Drei-Komponenten-Systems (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) vor.

Integriertes Drei-  
Komponenten-System

Die mit der (neuen) VRV 2015 eingeführten Budgetierungs- und Rechnungsabschluss-Bestimmungen schreiben für Gemeinden eine weitreichende Änderung insofern vor, als ab dem Finanzjahr 2020 die Veranschlagung und Rechnungslegung anhand eines integrierten Drei-Komponenten-Systems zu erfolgen hat.

Die Begrifflichkeit des Drei-Komponenten-Systems bezieht sich darauf, dass dieses

- einen Ergebnishaushalt (bestehend aus Ergebnisvoranschlag und -rechnung),
- einen Finanzierungshaushalt (bestehend aus Finanzierungsvoranschlag und -rechnung),
- und einen Vermögenshaushalt (in Form der Vermögensrechnung)

vorsieht.

Der begriffliche Zusatz „integriert“ deutet dabei an, dass diese vorgeschriebenen Einzelhaushalte in Form des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes miteinander vernetzt sind und somit einen in sich geschlossenen Zusammenhang aufweisen.

Ergebnisrechnung –  
Abbildung der Ertrags-  
und Aufwandssituation  
– Nettoergebnis

In der Ergebnisrechnung wird die periodenrein abgegrenzte Ertrags- und Aufwandssituation der Gemeinde für das betreffende Jahr dokumentiert. Dabei spielen nicht nur die zahlungswirksamen (laufenden) Aufwände und Erträge eine Rolle; vielmehr werden hier auch nicht zahlungswirksame Aufwände in Form von Abschreibungen (bspw. für abnutzbares Anlagevermögen) und Rückstellungen (bspw. für nicht konsumierte Urlaube von Bediensteten etc.) berücksichtigt.

Als Differenzposition lässt sich in der Ergebnisrechnung das Nettoergebnis berechnen. Dieses gibt für den Gesamthaushalt in Form von Gewinn bzw. Verlust an, inwieweit die Leistungen der betreffenden Gebietskörperschaft sowie die damit im Zusammenhang stehende Infrastruktur mit eigenen Mitteln finanziert werden können.

Ein positives Nettoergebnis bedeutet in seiner Grundaussage, dass die Gebietskörperschaft seine Leistungen (samt der dafür notwendigen Infrastruktur) in ausreichendem Ausmaß mit eigenen Mitteln finanzieren kann.

Das Nettoergebnis wird in die Vermögensrechnung und hier genau genommen in das Nettovermögen übergeleitet.

Finanzierungsrechnung  
– Abbildung der Ein-  
und Auszahlungssituation –  
Veränderung der  
liquiden Mittel

Die Finanzierungsrechnung bildet im Unterschied zur Ergebnisrechnung lediglich zahlungswirksame Bewegungen – also Ein- und Auszahlungen – des betreffenden Jahres ab.

Sie gibt somit Aufschluss über die Liquiditätssituation der Gebietskörperschaft und die Details der jeweiligen Finanzierungsquellen. Hier ist ablesbar, inwiefern vorgenommene Investitionen aus eigenen Mitteln (also aus dem Überschuss der laufenden bzw. operativen Gebarung) abgedeckt werden können bzw. wie viel Geldmittel für die Bedienung der Schulden oder allenfalls für den Aufbau von finanziellen (Cash-)Reserven (bspw. Zahlungsmittelreserven) zur Verfügung stehen.

Insgesamt betrachtet erklärt die Finanzierungsrechnung die Veränderung des „Finanzmittelfonds“ – also der liquiden Mittel – der Gebietskörperschaft für die betrachtete Periode. Diese Position ist wiederum in der Vermögensrechnung der Gebietskörperschaft enthalten und abgebildet.

Vermögensrechnung –  
Gegenüberstellung  
Vermögen und  
Schulden –  
Nettovermögen

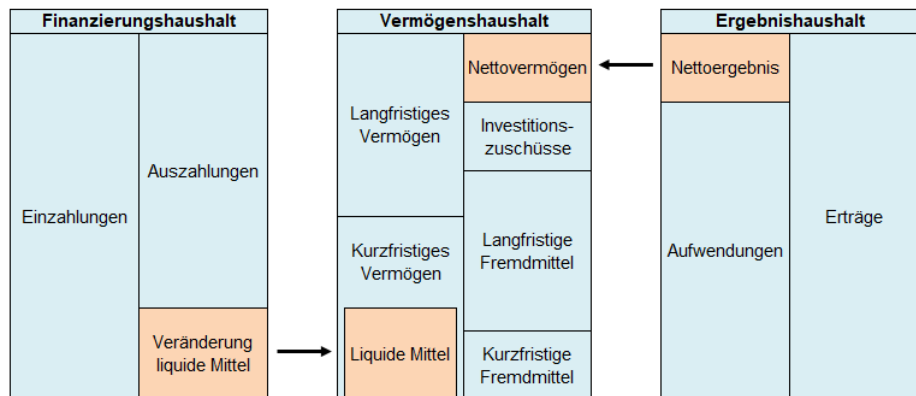
Die Vermögensrechnung stellt – wie die Bilanz bei rechnungslegungspflichtigen Unternehmungen – das gesamte Vermögen der Gebietskörperschaft den Fremdmitteln zum Stichtag 31.12. des Jahres gegenüber.

Als Ausgleichsposition ergibt sich das Nettovermögen (also das Eigenkapital) der Gebietskörperschaft.

Die Detailinformationen aus der Vermögensrechnung bilden wiederum die Grundlage für die Erfassung des Ressourcenverbrauchs in der Ergebnisrechnung im Wege der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge. Dies vordergründig in Form der Abschreibungen auf das abnutzbare Anlagevermögen (allen voran des Sachanlagevermögens) und der Rückstellungsbewegungen. Aus diesem Grund kam der (erstmaligen) gesamthaften Bewertung des Vermögens (sowie der Schulden) der Gebietskörperschaft im Rahmen der Eröffnungsbilanz eine besondere Bedeutung bei der Umstellung vom VRV 1997-Standard auf die neue VRV 2015-Systematik zu.

Zusammenhang  
der drei Haushalte

Eine graphische Veranschaulichung der einzelnen Haushalte sowie deren Zusammenhang gestaltet sich dabei wie folgt:



Mittelverwendungs-  
und Mittelaufbringungs-  
gruppen (MVAG)

Die VRV 2015 normiert im Wege der Anlagen 1a, 1b und 1c die Erstellung der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung anhand zugeordneter Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (MVAG).

Diese MVAG kategorisieren bzw. verdichten die zur Buchung von Geschäftsfällen zu verwendenden Konten anhand von Codes (MVAG-Codes). Letztlich sind den zur Durchführung von Buchungen verwendeten Konten (vierstellige) MVAG-Codes zugeordnet, über welche eine eindeutige Zuordnung des entsprechenden Kontos zu den betreffenden Bereichen in den Haushaltsrechnungen (Ergebnis-, Finanzierungs-, Vermögensrechnung) sichergestellt ist.

Eine Darstellung der Haushaltsrechnungen ist – je nach Detaillierungsgrad – auf zwei (Detaillierungs-)Ebenen möglich.

Die Systematik der im Rahmen der (vierstelligen) MVAG-Codes verwendeten Nummerierung zeigt die Zuordnung zur jeweiligen Haushaltsrechnung im Detail wie folgt an:

- 1... / Vermögensrechnung
- 2... / Ergebnisrechnung
- 3... / Finanzierungsrechnung

Entwurf Rechnungsabschluss 2023 V02 (im Vergleich zu 2022) für den Gesamthaushalt – ziffernmäßiger Gesamtüberblick

Eine hier lediglich für einen ersten Einblick in das Rechenwerk der Stadt Innsbruck für das Jahr 2023 (im Vergleich zum Vorjahr) vom Stadtrechnungshof angefertigte verdichtete Darstellung der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung zeigt das folgende Bild:

<b>Entwurf RA 2023 (V02) im Vergleich zu 2022 für Gesamthaushalt (von Stadtrechnungshof verdichtete Darstellung) [€]</b>		
<b>Ergebnisrechnung</b>	<b>(01.01.2023 - 31.12.2023)</b>	<b>(01.01.2022 - 31.12.2022)</b>
Summe Erträge	521.182.826,98	628.435.649,66
Summe Aufwendungen	533.280.945,95	465.245.537,78
Nettoergebnis (vor Rücklagenbewegungen)	-12.098.118,97	163.190.111,88
Saldo Haushaltsrücklagen (Entnahmen/Zuweisungen)	8.465.109,32	-13.255.000,00
<b>Nettoergebnis (nach Rücklagenbewegungen)</b>	<b>-3.633.009,65</b>	<b>149.935.111,88</b>
<b>Finanzierungsrechnung</b>	<b>(01.01.2023 - 31.12.2023)</b>	<b>(01.01.2022 - 31.12.2022)</b>
Geldfluss aus der operativen Gebarung	36.953.395,84	86.025.686,56
Geldfluss aus der investiven Gebarung	-51.908.156,19	-43.164.026,27
Nettofinanzierungssaldo	-14.954.760,35	42.861.660,29
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-6.095.281,05	-4.914.372,92
Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung	-21.050.041,40	37.947.287,37
Geldfluss aus der nicht VA-wirks. Gebarung	-1.526.654,80	2.625.354,22
<b>Veränderung an liquiden Mitteln</b>	<b>-22.576.696,20</b>	<b>40.572.641,59</b>
<b>Vermögensrechnung</b>	<b>31.12.2023</b>	<b>31.12.2022</b>
Langfristiges Vermögen	2.880.577.670,37	2.860.433.916,48
Kurzfristiges Vermögen	84.906.824,83	101.221.781,25
Summe Mittelverwendung - Aktiva	2.965.484.495,20	2.961.655.697,73
<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>2.189.006.523,32</b>	<b>2.191.014.843,33</b>
Investitionszuschüsse	4.881.688,10	4.838.865,56
Langfristige Fremdmittel	742.768.407,34	743.957.751,31
Kurzfristige Fremdmittel	28.827.876,44	21.844.237,53
Summe Mittelherkunft - Passiva	2.965.484.495,20	2.961.655.697,73

## 2.2 Prüfungsdurchführung

Vorlage des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2023 an den Gemeinderat

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung nach § 73 Abs. 1 IStR legte der Bürgermeister den Entwurf des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Finanzjahr 2023 dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.04.2024 – somit zeitgerecht im Sinne der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften – vor.

Keine Einwendungen von Gemeindebürgern

Vor dieser Vorlage an den Gemeinderat veranlasste das Amt für Rechnungswesen der MA IV die Veröffentlichung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2023 am 15.04.2024 bis einschließlich 29.04.2024 an der Amtstafel sowie an der Amtstafel Online des Stadtmagistrates Innsbruck.

Gemäß erhaltener Information des Leiters des Amtes für Rechnungswesen der MA IV erhoben keine Gemeindebürger schriftliche Einwendungen.

Bereitstellung an den  
Stadtrechnungshof zur  
Prüfung

Die Bereitstellung des prüffähigen Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2023 an den Stadtrechnungshof durch die MA IV erfolgte mit Schreiben des Leiters der MA IV vom 06.05.2024 bzw. E-Mail der Assistentin des Leiters der MA IV vom 07.05.2024.

Dem E-Mail war zu entnehmen, dass die MA IV dem Stadtrechnungshof zusätzlich einen korrigierten Entwurf mit der Dokumentenbezeichnung „RA Entwurf 2023 (V02)“ zur Vorprüfung bereitstellte. Diesem E-Mail war weiters ein Dokument mit der Bezeichnung „Abschlussbuchungsprotokoll 2023 Periode 14 (Korrekturen AnBu)“ angehängt.

Die MA IV machte den Stadtrechnungshof in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass nach der Vorlage des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2023 an den Gemeinderat eine Korrektur im Zusammenhang mit Investitionszuschüssen vorgenommen worden sei. Dies auf eigene Initiative der MA IV.

Bei den durchgeführten Korrekturbuchungen handelte es sich um ertragswirksame jedoch nicht zahlungswirksame Umbuchungen im Zusammenhang mit Investitionszuschüssen. Folglich wirkten sich diese dergestalt aus, als der Entwurf des RA (V02) ein um € 2.460.887,48 niedrigeres Nettoergebnis dokumentierte.

Dieser an den Stadtrechnungshof übermittelte korrigierte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 samt Bei- und Anlagen in Form des vorgelegten Dokumentes RA 2023 (V02) und der für das Jahr 2023 vom Gemeinderat festgesetzte Voranschlag sowie allfällig beschlossene über- oder außerplanmäßige Mittelverwendungen (Nachtragskredite) bildeten die wesentlichen Grundlagen für die von ihm vorgenommene Prüfung.

Prüfungsgrundlage gem.  
§ 74a Abs. 3 IStR  
–  
Empfehlung

Der Stadtrechnungshof wies aus formaler Sicht darauf hin, dass sich die von ihm vorzunehmende Prüfung nach den Formulierungen in § 74a Abs. 3 IStR auf den vom Bürgermeister nach § 73 Abs. 1 leg. cit. an den Gemeinderat vorgelegten Entwurf des Rechnungsabschlusses bezieht.

Unter Anführung einer konkreten Begründung entschloss sich der Stadtrechnungshof letztlich dazu, in diesem konkreten Fall den korrigierten Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 als Prüfungsbasis zu verwenden.

Für die Zukunft regte der Stadtrechnungshof gegenüber dem Amt für Rechnungswesen der MA IV allerdings an, diesen aufgezeigten formalen Aspekt im Auge zu behalten. Künftig sollten Korrekturbuchungen möglichst so rechtzeitig erfolgen, dass diese bereits in dem bis spätestens 30. April an den Gemeinderat vorzulegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses verarbeitet sind. Für weitere als erforderlich gehaltene Korrekturbuchungen wäre es aus Sicht des Stadtrechnungshofes sinnvoll, diese zu einem Zeitpunkt nach der Prüfung durch den Stadtrechnungshof vorzunehmen. Dies jedoch jedenfalls so rechtzeitig, dass alle als erforderlich erachteten Korrekturen in dem spätestens per 31. Oktober vom Gemeinderat zu beschließenden Rechnungsabschluss eingepflegt sind.

In der abgegebenen Stellungnahme bestätigte das Amt für Rechnungswesen der MA IV, die Anregung des Stadtrechnungshofes künftig zu berücksichtigen.

Gender-Hinweis

Der Stadtrechnungshof machte darauf aufmerksam, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Hinweis  
Rundungsdifferenzen

Zudem erwähnte der Stadtrechnungshof, dass allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen nicht ausgeglichen worden sind.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

Berichterstattung durch  
den Stadtrechnungshof  
entsprechend § 74a Abs.  
3 IStR

In dem gemäß § 74a Abs. 3 IStR festgelegten Bericht des Stadtrechnungshofes war jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die Abwicklung der Gebarung im abgelaufenen Finanzjahr im Einklang mit dem Voranschlag sowie den dazu erteilten Vollmachten, Zustimmungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Gemeinderates bzw. der dafür zuständigen Organe erfolgt ist.

Anknüpfend an diese gesetzliche Vorgabe erstattete der Stadtrechnungshof im Weiteren wie folgt Bericht:

**3 Voranschlag 2023**

---

Festsetzung des  
Voranschlages 2023

In der Sitzung vom 17.11.2021 hat der Bürgermeister den Voranschlagsentwurf der Landeshauptstadt Innsbruck für das Finanzjahr 2023 dem GR vorgelegt. Laut § 57 Abs. 1 IStR wurde der betreffende Entwurf des Voranschlages im Zeitraum vom 22.10.2021 bis einschließlich 07.11.2021 aufgelegt. Die Bewohner der Stadt Innsbruck brachten gegen den betreffenden Entwurf keine schriftlichen Einwendungen ein. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.12.2021 mit (Mehrheits-)Beschluss den Voranschlag einschließlich mehrerer Änderungen für das Finanz- und Wirtschaftsjahr 2023 festgesetzt. Der betreffende GR-Beschluss über die Festsetzung des Voranschlages 2023 wurde gemäß § 57 Abs. 5 des IStR vom 23.12.2021 bis einschließlich 06.01.2022 an der städtischen Amtstafel angeschlagen sowie auf der Homepage des Stadtmagistrates Innsbruck online gestellt.

### 3.1 (Ursprünglicher) Voranschlag 2023

#### EVA 2023 – Gesamtübersicht

Der Voranschlag 2023 wurde im Ergebnisvoranschlag mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

<b>Ergebnisvoranschlag 2023 - Gesamtübersicht [€]</b>	
Bezeichnung	VA
Summe Erträge	491.552.600,00
Summe Aufwendungen	488.112.300,00
<b>Nettoergebnis</b>	<b>3.440.300,00</b>
Saldo Haushaltsrücklagen	68.000,00
<b>Nettoergebnis nach Zuweisung u. Entnahme v. Rücklagen</b>	<b>3.508.300,00</b>

Der Ergebnisvoranschlag wies ein präliminiertes Nettoergebnis iHv € 3.440.300,00 aus, welches sich aus der Differenz zwischen Gesamterträgen iHv € 491.552.600,00 und Gesamtaufwendungen iHv € 488.112.300,00 errechnete. Im Finanzjahr 2023 wurden zudem Entnahmen von Rücklagen mit einem Betrag von € 68.000,00 budgetiert. Infolgedessen betmaß sich ein Nettoergebnis nach Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen iHv € 3.508.300,00 für das Rechnungsjahr 2023.

#### FVA 2023 – Gesamtübersicht

Der Voranschlag 2023 wurde im Finanzierungsvoranschlag, welcher in die Bereiche Geldfluss aus der operativen Gebarung, Geldfluss aus der investiven Gebarung und Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit untergliedert war, mit nachstehenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

<b>Finanzierungsvoranschlag 2023 - Gesamtübersicht [€]</b>	
Bezeichnung	VA
Summe Einzahlungen operative Gebarung	466.026.600,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung	446.389.100,00
Geldfluss aus der <b>operativen</b> Gebarung	19.637.500,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	6.957.500,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	57.119.900,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung	-50.162.400,00
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-30.524.900,00</b>
Summe Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	29.840.900,00
Summe Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	15.213.000,00
Geldfluss aus der <b>Finanzierungstätigkeit</b>	14.627.900,00
Geldfluss aus der <b>voranschlagswirksamen</b> Gebarung	-15.897.000,00

Der Finanzierungsvoranschlag 2023 der Stadt Innsbruck wies einen negativen Nettofinanzierungssaldo von insgesamt € -30.524.900,00 aus. Dieser errechnete sich aus dem veranschlagten Überschuss aus der operativen Gebarung iHv € 19.637.500,00 und dem negativen



prognostizierten Saldo aus der investiven Gebarung iHv € -50.162.400,00 für das Finanzjahr 2023.

Aus der Finanzierungstätigkeit ergab sich ein erwarteter positiver Saldo iHv € 14.627.900,00. Letztendlich hat die Stadt Innsbruck im Finanzierungsvoranschlag 2023 einen Cash-Abgang von insgesamt € -15.897.000,00 präliminiert.

Zufolge des Finanzierungsvoranschlages lag für das Finanzjahr 2023 gemäß § 54 Abs. 3 IStR ein Haushaltsausgleich vor, da der positive Geldfluss aus der operativen Gebarung iHv € 19.637.500,00 ausreichte, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen iHv € 15.213.000,00 zu decken.

### 3.2 Über- u. außerplanmäßige Mittelverwendungen 2023

EVA 2023 –  
inkl. Nachtragskredite

Mit nachstehender Tabelle bildete der Stadtrechnungshof den gesamten Ergebnisvoranschlag auf 1. MVAG-Ebene für das Finanzjahr 2023 ab. Dieser bestand aus dem ursprünglichen Voranschlag (VA) und den vom Stadtsenat und vom Gemeinderat beschlossenen über- oder außerplanmäßigen Mittelverwendungen (NTK):

Ergebnisvoranschlag 2023 - 1. MVAG-Ebene [€]			
Bezeichnung	VA	NTK	Gesamt
<b>Erträge</b>			
	Mittelaufbringungen		
aus der operativen Verwaltungstät.	420.705.900	35.235.400	455.941.300
aus Transfers	57.246.600	10.752.900	67.999.500
Finanzerträge	13.600.100	1.169.200	14.769.300
<b>Summe Erträge</b>	<b>491.552.600</b>	<b>47.157.500</b>	<b>538.710.100</b>
<b>Aufwendungen</b>			
	Mittelverwendungen		
Personalaufwand	110.352.100	7.906.700	118.258.800
Sachaufwand	110.321.300	11.502.200	121.823.500
Transferaufwand	265.137.900	34.301.300	299.439.200
Finanzaufwand	2.301.000	-243.700	2.057.300
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>488.112.300</b>	<b>53.466.500</b>	<b>541.578.800</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>3.440.300</b>	<b>-6.309.000</b>	<b>-2.868.700</b>
Entnahmen von HH-Rücklagen	68.000	8.451.200	8.519.200
Zuweisung an HH-Rücklagen	0	0	0
<b>Saldo Haushaltsrücklagen</b>	<b>68.000</b>	<b>8.451.200</b>	<b>8.519.200</b>
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen</b>	<b>3.508.300</b>	<b>2.142.200</b>	<b>5.650.500</b>

Die städtischen Gesamtaufwendungen hatten sich gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag um € 53.466.500,00 auf insgesamt € 541.578.800,00 erhöht. Nach Berücksichtigung der unterjährigen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen (Nachtragskredite) und deren Bedeckungsvorschlägen wurde für das Finanzjahr 2023 im Ergebnisvoranschlag zuletzt ein negatives Nettoergebnis iHv € - 2.868.700,00 abgebildet. Des Weiteren erhöhte sich durch einen nachträglich beschlossenen Haushaltsrücklagenabbau iHv € 8.519.200,00 das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen auf € 5.650.500,00.

FVA 2023 –  
inkl. Nachtragskredite

Mit nachstehender Tabelle bildete der Stadtrechnungshof den Finanzierungsvoranschlag der Landeshauptstadt Innsbruck für das Finanzjahr 2023 in komprimierter Form ab:

<b>Finanzierungsvoranschlag 2023 - Gesamtübersicht [€]</b>			
Bezeichnung	VA	NTK	Gesamt
<b>operative Gebarung</b>			
Summe Einzahlungen	466.026.600	46.611.700	512.638.300
Summe Auszahlungen	446.389.100	40.320.600	486.709.700
<b>Geldfluss operative Gebarung</b>	<b>19.637.500</b>	<b>6.291.100</b>	<b>25.928.600</b>
<b>investive Gebarung</b>			
Summe Einzahlungen	6.957.500	911.200	7.868.700
Summe Auszahlungen	57.119.900	28.612.900	85.732.800
<b>Geldfluss investive Gebarung</b>	<b>-50.162.400</b>	<b>-27.701.700</b>	<b>-77.864.100</b>
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-30.524.900</b>	<b>-21.410.600</b>	<b>-51.935.500</b>
<b>Finanzierungstätigkeit</b>			
Summe Einzahlungen	29.840.900	12.959.400	42.800.300
Summe Auszahlungen	15.213.000	0	15.213.000
<b>Geldfluss Finanzierungstätigkeit</b>	<b>14.627.900</b>	<b>12.959.400</b>	<b>27.587.300</b>
<b>Geldfluss VA-wirksamer Gebarung</b>	<b>-15.897.000</b>	<b>-8.451.200</b>	<b>-24.348.200</b>

Unter Hinzurechnung der vom StS bzw. GR beschlossenen unterjährigen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen (Nachtragskredite) und den diesbezüglichen Bedeckungen wurde im FVA 2023 ein erhöhter Cash-Abgang in der voranschlagswirksamen Gebarung von insgesamt € -24.348.200,00 abgebildet.

In der operativen Gebarung bemaß sich ein erhöhter Saldo iHv € 25.928.600,00, in der investiven Gebarung verstärkte sich der Geldabfluss auf gesamt € -77.864.100,00 und aus der Finanzierungstätigkeit errechnete sich ein positiver Geldfluss iHv € 27.587.300,00 für

das Finanzjahr 2023. Der präliminierte negative Nettofinanzierungssaldo stieg aufgrund der über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen weiter an und betrug nun € -51.935.500,00.

### 3.3 Mittelfristiger Finanzplan 2023 -2027

#### MFP 2023 - 2027

Nach Maßgabe des IStR war auch ein mittelfristiger Finanzplan (MFP), der eine Vorschau auf die dem Finanzjahr folgenden vier Kalenderjahre beinhaltet, als verbindlicher Bestandteil des Voranschlages erstellt worden.

Der Stadtrechnungshof hat in wesentliche Aufwands- und Ertragspositionen sowie in bestimmende Ein- und Auszahlungen Einschau genommen.

### 4 Ergebnishaushalt

#### 4.1 Gesamtdarstellung

#### EHH 2023 auf 1. MVAG-Ebene

Im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 der Stadtgemeinde Innsbruck erfolgte die Darstellung des Ergebnishaushaltes auf 1. MVAG-Ebene wie folgt:

<b>Ergebnishaushalt 2023 - 1. MVAG-Ebene [€]</b>			
Bezeichnung	RA 2023	VA 2023	Differenz
<b>Erträge</b>	<b>Mittelaufbringungen</b>		
aus operativer Verwaltungstät.	425.557.188,94	455.941.300,00	-30.384.111,06
aus Transfers	78.330.907,18	67.999.500,00	10.331.407,18
Finanzerträge	17.294.730,86	14.769.300,00	2.525.430,86
<b>Summe Erträge</b>	<b>521.182.826,98</b>	<b>538.710.100,00</b>	<b>-17.527.273,02</b>
<b>Aufwendungen</b>	<b>Mittelverwendungen</b>		
Personalaufwand	120.512.143,40	118.258.800,00	2.253.343,40
Sachaufwand	112.666.312,01	121.823.500,00	-9.157.187,99
Transferaufwand	289.440.873,98	299.439.200,00	-9.998.326,02
Finanzaufwand	10.661.616,56	2.057.300,00	8.604.316,56
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>533.280.945,95</b>	<b>541.578.800,00</b>	<b>-8.297.854,05</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-12.098.118,97</b>	<b>-2.868.700,00</b>	<b>-9.229.418,97</b>
Entnahmen von HH-Rücklagen	8.465.109,32	8.519.200,00	-54.090,68
Zuweisung an HH-Rücklagen	0,00	0,00	0,00
<b>Saldo Haushaltsrücklagen</b>	<b>8.465.109,32</b>	<b>8.519.200,00</b>	<b>-54.090,68</b>
<b>Nettoergebnis nach HH-Rücklagen</b>	<b>-3.633.009,65</b>	<b>5.650.500,00</b>	<b>-9.283.509,65</b>

Die Erträge beliefen sich im Finanzjahr 2023 auf € 521.182.826,98 (Vj. € 628.435.649,66) und hatten sich gegenüber den präliminierten Voranschlagswerten um € -17.527.273,02 bzw. um rd. 3 % reduziert.

Die Entwicklung der Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit war zum Teil geprägt von Mindererträgen bei den Ertragsanteilen (€ -14,99 Mio.) und bei den nicht finanzierungswirksamen operativen Erträgen (€ -17,59 Mio.). Andererseits stellte der Stadtrechnungshof bei den Erträgen aus Transfers gegenüber den Präliminarien einen nennenswerten Mehrertrag von € 10.331.407,18 fest. Der wesentlichste Mehrertrag war bei den Transfererträgen von Trägern des öffentlichen Rechts iHv € 5,56 Mio. zu verzeichnen.

Der Rechnungsabschlussentwurf 2023 wies Aufwendungen in Gesamthöhe von € 533.280.945,95 (Vj. € 465.245.537,78) aus, die gegenüber dem Voranschlag (inkl. der vom GR u. StS genehmigten Zusatzbudgets) um € -8.297.854,05 (-1,53 %) geringer ausfielen. Im Vergleich zu den Präliminarien kam es vor allem beim Sach- und beim Transferaufwand zu erheblichen Einsparungen von € 9.157.187,99 (-7,52 %) bzw. € 9.998.326,02 (-3,34 %). Beim Personalaufwand und beim Finanzaufwand gab es demgegenüber Mehraufwendungen iHv € 2.253.343,40 (1,91 %) und € 8.604.316,56 (418,23 %).

Das aus der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen ermittelte Nettoergebnis war in der städtischen Ergebnisrechnung des Jahres 2023 mit einem negativen Wert von € -12.098.118,97 (Vj. € 163.190.111,88) abgebildet. Das Nettoergebnis fiel um € -9.229.418,97 schlechter als prognostiziert aus.

Die Entnahmen von Haushaltsrücklagen betragen im RA 2023 € 8.465.109,32. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen erfolgten keine im Jahr 2023. Im Endergebnis wies der städtische RA 2023 ein (negatives) Nettoergebnis nach HH-Rücklagen iHv € -3.633.009,65 (Vj. € 149.935.111,88) aus, welches um € 9.283.509,65 vom kundgegebenen Budgetwert differierte.

#### 4.1.1 Haushaltsrechtliche Gliederung

Überschreitung der Voranschlagswerte bei einzelnen Sammelnachweisen (SN)

Im Ergebnishaushalt wurden beim haushaltsrechtlichen Gliederungsmerkmal Sammelnachweise (SN) die präliminierten Voranschlagswerte um € 4.909.088,80 (2,81 %) überschritten.

Bei zwei Sammelnachweisen waren die Rechenwerte höher als die vorgesehenen Budgetwerte. Im Detail war im RA 2023 beim SN Personalaufwand, Bezüge Organe, Pensionen und andere Bezüge eine Überschreitung iHv € 3.778.038,99 (2,41 %) und beim SN Abschreibungen eine Abweichung iHv € 1.321.149,98 (11,05 %) abgebildet.

Den SN Personalaufwand, Bezüge Organe, Pensionen und andere Bezüge bewirtschaftete die Finanzstelle (AOB) 110 Personalwesen. Die im betreffenden SN geführte Finanzposition 1.591300 Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen wies wie im Vorjahr wiederum keinen Voranschlagswert auf. Der Stadtrechnungshof merkte hierzu an, dass gemäß VRV 2015 jedenfalls Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen als nicht finanzierungswirksame Aufwendungen zu veranschlagen waren. Auf dieser Finanzposition wurde im geprüften Rechnungsjahr von der Anordnungsberechtigung 110 Personalwesen ein kumulierter Betrag iHv € 1.629.739,33 ohne Budgetwert kontiert.

Ergänzend führte der Stadtrechnungshof an, dass bei der Finanzposition 1.592300 Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumswendungen der kontierte Aufwand um € 1.342.989,70 höher war als der Voranschlagswert.

Der Stadtrechnungshof konstatierte beim SN Abschreibungen ebenfalls eine budgetäre Überschreitung von € 1.321.149,98 (11,05 %) im Ergebnishaushalt.

Entsprechend den Anordnungen der Haushaltssatzung 2023 waren die nach den Bestimmungen der VRV 2015 zu tätigen Abschlussbuchungen, wie die Dotierung und Auflösung von Rückstellungen, planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen ohne Rücksicht auf die Mittelverwendungsansätze im Ergebnishaushalt anzuordnen.

Der Gemeinderat der Stadt Innsbruck genehmigte in der Sitzung vom 30.04.2024 die im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2023 getätigten Abschlussbuchungen, insbesondere Abschreibungen und Rückstellungen für Abfertigungen.

#### Überschreitungen der Voranschlagswerte bei einzelnen Deckungsklassen (DK)

Im Haushaltsjahr 2023 hatten sechs städtische Dienststellen ihre Deckungsklassen nicht eingehalten. In einem Fall betrug die Abweichung bis zum fünffachen des präliminierten Budgetwertes. Im Detail erkannte der Stadtrechnungshof, dass der Grund für diese vorstehenden Überschreitungen teilweise aufgrund nachstehender Sachkonten 1.690000 Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle) und 1.683000 Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten beruhte.

Beispielhaft führte der Stadtrechnungshof die Deckungsklasse des Amtes für Rechnungswesen der MA IV an. Im Vergleich zum Voranschlag 2023 hat die anordnungsberechtigte Fachdienststelle Aufwendungen iHv mehr als € 9.263,00 verbucht. Die maßgeblichen Überschreitungen der Präliminarien waren in den Kontenunterklassen 65 Zinsen und Geldverkehrsspesen iHv € 38.630,90 und beim Sachkonto 1.690000 Abschreibungen von Forderungen (Schadensfälle) der Klasse 69 Schadensfälle, Wertberichtigungen iHv € 20.746,77 festzustellen.

Der Stadtrechnungshof verwies erneut auf die Bestimmungen der VRV 2015, in der festgehalten wurde, dass Aufwendungen aus der Wertberechtigung und Abschreibung von Forderungen (1.690000 Abschreibung von Forderungen [Schadensfälle]) jedenfalls zu veranschlagen waren.

Die Fachdienststelle teilte hierzu mit, dass diese Abschreibungsbuchungen erstmalig im Jahr 2023 durchgeführt wurden, und aus diesem Grunde nicht budgetiert waren. Nach Rücksprache mit dem Finanzdirektor wurde dem Stadtsenat ein diesbezüglicher Amtsbericht über die selbstständigen Abschreibungen offener Forderungen des Jahres 2023 iHv € 23.708,01 bestehend aus Mahngebühren, Rückläuferspesen und offenen Forderungen aus Amtshilfeersuchen vorgelegt. Diesen Bericht hatte der StS in seiner Sitzung vom 03.04.2024 zur Kenntnis genommen.

## 4.2 Vergleich Voranschlag - Rechnung

### 4.2.1 Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit

#### Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (MVAG 211)

Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit auf der 2. MVAG-Ebene stellten sich im Ergebnishaushalt 2023 wie folgt dar:

EHH 2023 - Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (MVAG 211) [€]				
Erträge	RA 2023	VA 2023	Differenz	
			absolut	in %
aus eigenen Abgaben	120.890.458,75	117.995.800,00	2.894.658,75	2,45%
aus Ertragsanteilen	236.817.791,53	251.808.600,00	-14.990.808,47	-5,95%
aus Gebühren	23.241.631,12	24.200.500,00	-958.868,88	-3,96%
aus Leistungen	17.222.802,54	15.518.000,00	1.704.802,54	10,99%
aus Besitz u. wirtschaftlicher Tätigkeit	9.770.053,01	12.660.100,00	-2.890.046,99	-22,83%
aus Veräußerung u. sonstige Erträge	10.219.489,96	8.778.100,00	1.441.389,96	16,42%
Nicht finanzw. operative Erträge	7.394.962,03	24.980.200,00	-17.585.237,97	-70,40%
<b>Gesamt</b>	<b>425.557.188,94</b>	<b>455.941.300,00</b>	<b>-30.384.111,06</b>	<b>-6,66%</b>

Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit im Ausmaß von € 425.557.188,94 (Vj. € 525.035.181,39) waren mit rd. 81,65 % der Gesamterträge die bestimmende Einnahmequelle der Stadt Innsbruck. Die Stadt Innsbruck hat gegenüber den prognostizierten Voranschlagswerten um € -30.384.111,06 (bzw. -6,66 %) weniger Einnahmen erwirtschaftet. Beinahe die Hälfte der Mindereinnahmen entfiel dabei auf die Erträge aus Ertragsanteilen. Eine beachtenswerte Abweichung zum Budgetwert stellte der Stadtrechnungshof auch bei den nicht finanzierungswirksamen operativen Erträgen iHv € -17.585.237,97 (-70,40 %) fest.

Mehr als die Hälfte (rd. 55 %) der Gesamterträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit bildeten die Erträge aus den Ertragsanteilen. Diese beliefen sich auf € 236.817.791,53 (Vj. € 245.544.638,67). Im Vergleich zum Voranschlag wurden Mindererträge von € 14.990.808,47 (- 5,95 %) erzielt.

Die Erträge aus eigenen Abgaben iHv € 120.890.458,75 (Vj. € 109.618.248,96) stellten mit ca. 28,41 % die zweitgrößte Einnahmekategorie der betreffenden Mittelaufbringungsgruppe (MVAG 211) dar und ergaben sich aus jenen Abgaben, die von der Stadt Innsbruck vorgeschrieben und eingehoben wurden.

So hatte die Stadt Innsbruck im Finanzjahr 2023 beispielsweise € 76.665.163,30 (Vj. € 69.722.947,81) an Kommunalsteuer, € 12.748.556,19 (Vj. € 12.708.084,42) an Grundsteuer B, € 12.853.536,76 (Vj. € 9.127.034,77) an Gebrauchsabgaben, € 8.658.183,05 (Vj. € 8.185.429,76) an Sonstigen Abgaben sowie € 6.019.275,13 (Vj. € 5.560.664,97) an Erschließungsbeiträgen vorgeschrieben.

## 4.2.2 Erträge aus Transfers

### Erträge aus Transfers (MVAG 212)

Im Finanzjahr 2023 hat die Stadt Innsbruck € 78.330.907,18 (Vj. € 82.912.714,82) an Erträgen aus Transfers vereinnahmt. Diese bildeten mit ca. 15 % der gesamten Erträge eine weitere wesentliche städtische Einnahmequelle, die sich auf der 2. MVAG-Ebene wie folgt darstellten:

EHH 2023 - Erträge aus Transfers (MVAG 212) [€]				
Transferertrag	RA 2023	VA 2023	Differenz	
			absolut	in %
von Trägern des öffentlichen Rechts von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbs-charakter	63.050.787,12	57.486.400,00	5.564.387,12	9,68%
Nicht finanzwirksamer Transferertrag	10.416.920,04	9.940.300,00	476.620,04	4,79%
	4.863.200,02	572.800,00	4.290.400,02	749,02%
<b>Gesamt</b>	<b>78.330.907,18</b>	<b>67.999.500,00</b>	<b>10.331.407,18</b>	<b>15,19%</b>

### Erträge aus Transfers von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121)

Die Erträge aus Transfers von Trägern des öffentlichen Rechts iHv € 63.050.787,12 (Vj. € 60.626.861,99) machten rd. 80 % der gesamten Erträge aus Transfers aus und verteilten sich wie folgt auf die nachstehenden Einzelpositionen:

EHH 2023 - Erträge aus Transfers von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121) [€]				
Transfers	RA 2023	VA 2023	Differenz	
			absolut	in %
v. Bund, -fonds u. -kammern	3.532.266,30	4.509.500,00	-977.233,70	-21,67%
v. Ländern, -fonds u. -kammern	46.674.512,88	41.562.700,00	5.111.812,88	12,30%
v. Gemeinden, -verbänden und -fonds	3.000,00	0,00	3.000,00	
v. sonst. Trägern öff. Rechts u. SV-Trägern	281.273,64	274.000,00	7.273,64	2,65%
Kapitalr. aus Gemeinde-Bedarfsmittel	12.559.734,30	11.140.200,00	1.419.534,30	12,74%
<b>Gesamt</b>	<b>63.050.787,12</b>	<b>57.486.400,00</b>	<b>5.564.387,12</b>	<b>9,68%</b>

Im Vergleich zum Voranschlag hat die Stadt Innsbruck im Jahr 2023 von diversen Trägern des öffentlichen Rechts um € 5.564.387,12 bzw. um rd. 10 % höhere Transferträge erhalten.

### Erträge aus Transfers von Bund, Bundesfonds u. -kammern

Im Jahr 2023 betragen die Transfers vom Bund € 3.532.266,30 (Vj. € 4.386.852,83). Diese betrafen u.a. Einnahmen nach FAG 2017, wie bspw. ein Zweckzuschuss an Gemeinden zur Theaterführung iHv € 1.574.698,95 oder eine Umweltförderung bezüglich Sanierung/Sicherung der Altlast „Mülldeponie Rossau“ iHv € 44.067,00. Des Weiteren hat die Stadt Innsbruck mehrere Zuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG) iHv € 64.569,94 vereinnahmt. Für eine kommunale Impfkampagne hat die Stadt Innsbruck eine Bedarfszuweisung iHv € 1.231.350,00 gemäß KIG erhalten.

#### Erträge aus Transfers von Ländern, Landesfonds u. -kammern

Die Erträge aus Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern betragen insgesamt € 46.674.512,88 (Vj. € 39.580.870,72). Im Finanzjahr 2023 konnte die Stadt Innsbruck im Vergleich zum Voranschlag um € 5.111.812,88 oder 12,30 % höhere Transfererträge von Ländern, -fonds u. -kammern vereinnahmen.

Im Bereich Sonstige Zuschüsse des Bundes hat die Stadt Innsbruck Zweckzuschüsse aus dem Einzahlungstitel Pflegefonds iHv € 1.420.993,66 und Pflegeregress iHv € 1.420.454,10 für das Finanzjahr 2023 sowie einen Zuschuss für das vorangegangene Jahr 2022 für die Abschaffung des Pflegeregresses von € 3.015.119,47 erhalten.

Entsprechend dem geltenden Grund- und Finanzierungsvertrag für den öffentlichen Personenverkehr in der Landeshauptstadt Innsbruck erhielt die Stadt Finanzierungsbeiträge iHv € 13.751.608,97 für das Jahr 2023.

Die größten Abweichungen zu den veranschlagten Budgetwerten machte der Stadtrechnungshof bei den Ansätzen Kindergärten iHv € 1.847.446,74 (45,06 %), bei den Schülerhorten iHv € 323.946,89 (43,19 %), bei den Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe iHv € 771.247,05 (220,36 %), bei den Beteiligungen iHv € 1.127.800,00 sowie bei den Zuschüssen nach landesgesetzlichen Bestimmungen iHv € 1.745.815,00 (136,39 %) aus.

#### Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Im Jahr 2023 hat das Land Tirol Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds (GAF) im Ausmaß von € 10.500.000,00 und einen Betrag von € 300.000,00 für das Infrastrukturprogramm 2020-2024 an die Stadt Innsbruck angewiesen.

Darüber hinaus erhielt die Stadt Innsbruck weitere Bedarfszuweisungen für Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke iHv € 340.000,00 aus dem Gemeindeausgleichsfonds. Diese Beträge hatte die zuständige städtische Fachdienststelle dem UA 390000 Kirchliche Angelegenheiten zugewiesen. Des Weiteren wurden COVID-19-Sonderförderungen iHv € 360.000,00 von der Stadt Innsbruck für ein Infrastrukturvorhaben im Bereich Sport (Zimmerwiese Igls) vereinnahmt.

#### 4.2.3 Finanzerträge

#### Finanzerträge (MVAG 213)

Die Finanzerträge betragen € 17.294.730,86 (Vj. € 20.487.753,45) und bildeten mit rd. 3 % die kleinste Mittelaufbringungsgruppe im Finanzjahr 2023. Die Verteilung der Finanzerträge stellte sich auf der 2. MVAG-Ebene auf Basis des RA 2023 und des VA 2023 wie folgt dar:



EHH 2023 - Finanzerträge (MVAG 213) [€]				
Erträge	RA 2023	VA 2023	Differenz	
			absolut	in %
aus Zinsen	1.445.956,81	409.800,00	1.036.156,81	252,84 %
aus Dividenden/ Gewinnausschüttungen	11.698.935,27	14.359.500,00	-2.660.564,73	-18,53%
Son. nicht finanzw. Finanzerträge	4.149.838,78	0,00	4.149.838,78	
<b>Gesamt</b>	<b>17.294.730,86</b>	<b>14.769.300,00</b>	<b>2.525.430,86</b>	<b>17,10%</b>

Die Stadt Innsbruck vereinnahmte im Jahr 2023 Erträge aus Zinsen von insgesamt € 1.445.956,81. Bei der Gegenüberstellung des RA 2023 mit dem VA 2023 war ein Mehrertrag iHv € 1.036.156,81 (252,84 %) festzustellen.

Bei den Erträgen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen stellte der Stadtrechnungshof im Vergleich zum Voranschlag nennenswerte Mindereinnahmen iHv € 2.660.564,73 (bzw. -18,53 %) fest. Eine Einschau in diese Mittelaufbringungsgruppe zeigte, dass die Stadt Innsbruck im Finanzjahr 2023 Erträge aus Dividenden und Gewinnausschüttungen iHv € 11.698.935,27 (Vj: € 20.405.697,96) vereinnahmte. Deren Anteil an den gesamten Finanzerträgen lag bei annähernd 68 %. Der überwiegende Teil entfiel auf eine Dividende der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG iHv € 8.733.642,50 (Vj. € 11.092.170,20) für das vorangegangene Geschäftsjahr.

Die Position „Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge“ beinhaltet ausschließlich Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen iHv € 4.149.838,78.

#### 4.2.4 Personalaufwand

#### Personalaufwand (MVAG 221)

Die gesamten in der Kontenklasse 5 verrechneten Personalaufwendungen iHv € 120.512.143,40 (Vj. € 109.125.105,60) machten nahezu 23 % der gesamten städtischen Aufwendungen aus.

EHH 2023 - Personalaufwand (MVAG 221) [€]				
Aufwendungen	RA 2023	VA 2023	Abweichung	
			absolut	in %
Personalaufwand	91.086.836,94	95.993.900,00	-4.907.063,06	-5,11%
Gesetzl. u. freiw. Sozialaufwand	24.339.500,88	21.159.100,00	3.180.400,88	15,03%
Sonstiger Personalauf- wand	435.510,24	542.100,00	-106.589,76	-19,66%
Nicht finanzwirk. Personalaufwand	4.650.295,34	563.700,00	4.086.595,34	724,96%
<b>Gesamt</b>	<b>120.512.143,40</b>	<b>118.258.800,00</b>	<b>2.253.343,40</b>	<b>1,91%</b>

Im Vergleich zum Voranschlag 2023 kam es beim Personalaufwand der Stadt Innsbruck zu Mehraufwendungen iHv € 2.253.343,40 bzw. 1,91 %.

Die Detaildarstellungen und Entwicklungen des Personalaufwandes erfolgten im Kapitel 4.5 Personalaufwand.

#### 4.2.5 Sachaufwand

Sachaufwand  
(MVAG 222)

Der Sachaufwand ohne Transferaufwand betrug € 112.666.312,01 (Vj. € 99.769.745,28) und machte rd. 21 % der Gesamtaufwendungen aus. Dieser verteilte sich im Haushaltsjahr 2023 wie folgt auf die nachfolgenden Aufwandspositionen der 2. MVAG-Ebene:

EHH 2023 - Sachaufwand (MVAG 222) [€]				
Aufwendungen	RA 2023	VA 2023	Abweichung	
			absolut	in %
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	7.522.730,19	8.637.800,00	-1.115.069,81	12,91%
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.373.213,16	2.470.700,00	-97.486,84	-3,95%
Leasing- u. Mietaufwand	21.747.139,32	21.823.400,00	-76.260,68	-0,35%
Instandhaltung	15.970.128,39	19.516.800,00	-3.546.671,61	18,17%
Sonstiger Sachaufwand	51.628.905,95	57.022.100,00	-5.393.194,05	-9,46%
Nicht finanzwirks. Sachaufwand	13.424.195,00	12.352.700,00	1.071.495,00	8,67%
<b>Gesamt</b>	<b>112.666.312,01</b>	<b>121.823.500,00</b>	<b>-9.157.187,99</b>	<b>-7,52%</b>

Im Jahr 2023 verzeichnete der Stadtrechnungshof in der Mittelverwendungsgruppe Sachaufwand (MVAG 222) gegenüber den veranschlagten Budgetwerten Minderaufwendungen iHv € -9.157.187,99 (-7,52 %). Allen voran in den Aufwandspositionen Sonstiger Sachaufwand € -5.393.194,05 (-9,46 %), Instandhaltung € -3.546.671,61 (-18,17 %) und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter € -1.115.069,81 (-12,91 %). Im Vergleich dazu waren beim nicht finanzierungswirksamen Sachaufwand Mehraufwendungen von insgesamt € 1.071.495,00 (8,67 %) erkennbar.

Gebrauchs- und Verbrauchsgüter (MVAG 2221)

Die Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter umfassten die nachfolgenden Einzelpositionen im RA 2023 und im VA 2023:

<b>EHH 2023 - Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter (MVAG 2221)</b>				
<b>[€]</b>				
Aufwendungen	RA 2023	VA 2023	Abweichung	
			absolut	in %
GWG	1.355.869,51	1.451.900,00	-96.030,49	-6,61%
Ersatzteile	77.392,93	90.000,00	-12.607,07	-14,01%
Handelswaren	485.138,05	586.400,00	-101.261,95	-17,27%
Roh-, Hilfs- u. Baustoffe	45.139,40	59.400,00	-14.260,60	-24,01%
Lebensmittel	2.540.236,79	3.270.700,00	-730.463,21	-22,33%
Futtermittel	307,55	600,00	-292,45	-48,74%
Brennstoffe	964,15	1.600,00	-635,85	-39,74%
Treibstoffe	1.064.768,70	1.078.800,00	-14.031,30	-1,30%
Schmier- u. Schleifmittel	24.767,16	18.000,00	6.767,16	37,60%
Reinigungsmittel	214.835,60	208.200,00	6.635,60	3,19%
Chem. u. sonst. artverwandte Mittel	262.623,67	341.100,00	-78.476,33	-23,01%
Schreib-, Zeichen- u. sonstige Büromittel	133.180,68	171.800,00	-38.619,32	-22,48%
Druckwerke	962.218,17	978.900,00	-16.681,83	-1,70%
Mittel zur ärztlichen Betreuung u. Gesundheitsvorsorge	29.828,51	29.100,00	728,51	2,50%
Sonstige Verbrauchsgüter	325.459,32	351.300,00	-25.840,68	-7,36%
<b>Gesamt</b>	<b>7.522.730,19</b>	<b>8.637.800,00</b>	<b>-1.115.069,81</b>	<b>-12,91%</b>

Die Stadt Innsbruck hat im Jahr 2023 für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter in Summe € 7.522.730,19 verausgabt. Die höchsten Aufwendungen verzeichnete der Stadtrechnungshof bei den Kontengruppen Lebensmittel (€ 2.540.236,79), Geringwertige Wirtschaftsgüter (€ 1.355.869,51), Treibstoffe (€ 1.064.768,70) oder Druckwerke (€ 962.218,17).

Im Vergleich zum vorangegangenen RA 2022 waren Einsparungen von insgesamt € 122.524,45 (-1,60 %) feststellbar, insbesondere bei den Aufwandspositionen Chemische und sonstige artverwandte Mittel (€ -149.361,30), Treibstoffe (€ -133.757,55) oder Geringwertige Wirtschaftsgüter (€ -113.206,22). Demgegenüber stieg der Aufwand bei den Lebensmitteln in den Bereichen Volksschulen, Kindergärten, Mittelschulen, Schülerhorte oder Berufsfeuerwehr zum Vorjahr um € 331.828,22 auf insgesamt € 2.540.236,79.

Verwaltungs- und Betriebsaufwand (MVAG 2222)

Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand verteilte sich wie folgt auf die nachstehenden Aufwandspositionen im RA 2023 und im VA 2023:

<b>EHH 2023 - Verwaltungs- u. Betriebsaufwand (MVAG 2222)</b> [€]				
Aufwendungen	RA 2023	VA 2023	Abweichung	
			absolut	in %
Energiebezüge	105.288,55	115.300,00	-10.011,45	-8,68%
Sonst. Transporte	629.819,06	559.400,00	70.419,06	12,59%
Postdienste	571.188,31	573.500,00	-2.311,69	-0,40%
Telekommunikationsdienste	301.651,11	300.400,00	1.251,11	0,42%
Rechts- u. Beratungsaufwand	328.172,67	393.100,00	-64.927,33	-16,52%
Versicherungen	437.093,46	529.000,00	-91.906,54	-17,37%
<b>Gesamt</b>	<b>2.373.213,16</b>	<b>2.470.700,00</b>	<b>-97.486,84</b>	<b>-3,95%</b>

Im Vergleich zum VA 2023 war beim Verwaltungs- und Betriebsaufwand ein Minderaufwand iHv € -97.486,84 (-3,95 %) festzustellen. Diese Entwicklung war überwiegend auf Minderaufwendungen bei den Energiebezügen (€ -10.011,45), beim Rechts- und Beratungsaufwand (€ -64.927,33) und bei den Versicherungsleistungen (€ -91.906,54) zurückzuführen. Die Position Sonstige Transporte wies gegenüber dem Voranschlagswert einen Mehraufwand von € 70.419,06 (12,59 %) aus.

#### Leasing- u. Mietaufwand (MVAG 2223)

Der Leasing- und Mietaufwand iHv € 21.747.139,32 (Vj. € 19.648.006,96) hatte im Finanzjahr 2023 einen Anteil am Sachaufwand ohne Transferaufwand von 19,30 % und verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen:

<b>EHH 2023 - Leasing- und Mietaufwand (MVAG 2223)</b> [€]				
Aufwendungen	RA 2023	VA 2023	Abweichung	
			absolut	in %
Miet- u. Pachtufwand	21.722.077,19	21.732.300,00	-10.222,81	-0,05%
Operating Leasing	25.062,13	91.100,00	-66.037,87	-72,49%
<b>Gesamt</b>	<b>21.747.139,32</b>	<b>21.823.400,00</b>	<b>-76.260,68</b>	<b>-0,35%</b>

Der Miet- und Pachtufwand iHv € 21.722.077,19 beinhaltete Miet- und Betriebskosten beispielsweise für Volksschulen € 4.564.733,75, für Mittelschulen € 2.721.624,48, für Kindergärten € 2.046.036,88, für Amtsgebäude € 2.016.182,52 oder für die Stadtbibliothek € 1.090.226,90.

Im Haushaltsjahr 2023 betragen die Aufwendungen für das Operating Leasing € 25.062,13 und waren im Leasingspiegel, als verpflichtende Anlage dem Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 (Anlage 6i) beigefügt, ausgewiesen. Hierbei konstatierte der Stadtrechnungshof, dass der betreffende Ausweis gegenüber dem Sachkonto um € 5,86 differierte. Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes teilte die zuständige Fachdienststelle mit, dass die Nachweise im Allgemeinen auf den Finanzierungshaushalt zurückgreifen. Im Mai 2024 wurde allerdings eine Korrekturbuchung (Kreditorengutschrift) iHv € 5,86 vorgenommen. Diese wurde nicht ausgeglichen und war somit auch nicht im Finanzierungshaushalt enthalten.

Instandhaltungsaufwand (MVAG 2224)

Der gesamte städtische Instandhaltungsaufwand iHv € 15.970.128,39 (Vj. € 14.934.447,17) verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im RA 2023 und im VA 2023:

EHH 2023 - Instandhaltung (MVAG 2224)				
[€]				
Instandhaltungen	RA 2023	VA 2023	Abweichung	
			absolut	in %
von Grund u. Boden	0,00	14.000,00	-14.000,00	-100,00%
von Straßenbauten	3.352.879,03	3.308.300,00	44.579,03	1,35%
von Wasser- u. Abwasserbauten	254.998,20	318.000,00	-63.001,80	-19,81%
von sonst. Grundstückseinrichtungen	406.822,79	420.900,00	-14.077,21	-3,34%
von Gebäuden u. Bauten	5.060.742,24	8.574.000,00	-3.513.257,76	-40,98%
von Kulturgütern	7.848,79	8.100,00	-251,21	-3,10%
von Maschinen u. masch. Anlagen	554.168,22	366.900,00	187.268,22	51,04%
von Fahrzeugen	1.027.470,69	1.240.700,00	-213.229,31	-17,19%
von sonstigen Anlagen	810.133,18	774.400,00	35.733,18	4,61%
von Sonderanlagen	4.495.065,25	4.491.500,00	3.565,25	0,08%
<b>Gesamt</b>	<b>15.970.128,39</b>	<b>19.516.800,00</b>	<b>-3.546.671,61</b>	<b>-18,17%</b>

Im Haushaltsjahr 2023 tätigte die Stadt Innsbruck gegenüber dem Voranschlag 2023 um € -3.546.671,61 (-18,17 %) weniger Instandhaltungen, insbesondere bei Gebäuden und Bauten stellte der Stadtrechnungshof eine Abweichung von € -3.513.257,76 (-40,98 %) fest.

Beinahe ein Drittel der Instandhaltungsaufwendungen betraf im Finanzjahr 2023 die Position Gebäude und Bauten (€ 5.060.742,24), mehr als ein Viertel die Kategorie Sonderanlagen (€ 4.495.065,25) und rd. ein Fünftel wurde für die Aufwandsposition Straßenbauten (€ 3.352.879,03) verwendet.

Bei einem Vergleich mit dem letztjährigen Rechnungsabschluss war festzustellen, dass sich der Instandhaltungsaufwand des Haushaltsjahres 2023 um € 1.035.681,22 bzw. um 6,93 % erhöhte. Im Wesentlichen stieg der Instandhaltungsaufwand bei den sonstigen Anlagen und bei den Sonderanlagen um € 316.446,37 (64,10 %) und um € 754.006,98 (20,15 %) an.

Sonstiger Sachaufwand (MVAG 2225)

Im Jahr 2023 betrug der Sonstige Sachaufwand € 51.628.905,95 (Vj. € 41.915.846,70) und war mit einem Anteil von beinahe 46 % an den gesamten Sachaufwendungen die größte betriebliche Aufwandsgruppe und verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Positionen:

EHH 2023 - Sonstiger Sachaufwand (MVAG 2225) [€]				
Aufwendungen	RA 2023	VA 2023	Abweichung	
			absolut	in %
Skontoaufwand	47,17	0,00	47,17	
AfA von Forderungen	181.102,34	0,00	181.102,34	
Öffentliche Abgaben	666.016,07	460.200,00	205.816,07	44,72%
Geb. f. d. Ben. v. Gemeindeeinr.	36.834,41	38.200,00	-1.365,59	-3,57%
Kostenbeiträge für Leistungen	151.906,84	126.000,00	25.906,84	20,56%
Bezüge der gewählten Organe	2.588.700,53	2.768.900,00	-180.199,47	-6,51%
Rückersätze von Erträgen	1.423.449,76	1.214.900,00	208.549,76	17,17%
Amtspausch. u. Repräsentation.	172.323,48	131.600,00	40.723,48	30,94%
Reisegebühren	183.202,67	187.300,00	-4.097,33	-2,19%
Bibliothekserfordernisse	35.300,68	16.600,00	18.700,68	112,65%
Mitgliedsbeiträge an Institutionen	116.102,00	139.800,00	-23.698,00	-16,95%
Entgelte für sonst. Leistungen	44.543.097,28	49.981.500,00	-5.438.402,72	-10,88%
Sonstige Aufwendungen	1.530.822,72	1.957.100,00	-426.277,28	-21,78%
<b>Gesamt</b>	<b>51.628.905,95</b>	<b>57.022.100,00</b>	<b>-5.393.194,05</b>	<b>-9,46%</b>

Im Vergleich zu den veranschlagten Budgetwerten hat die Stadt Innsbruck in der Mittelverwendungsgruppe Sonstiger Sachaufwand um € -5.393.194,05 (-9,46 %) weniger verausgabt. Speziell bei den Entgelten für sonstigen Leistungen war eine ausgeprägte Budgeteinsparung von € -5.438.402,72 (- 10,88 %) feststellbar. Auch bei den Sonstigen Aufwendungen hat die Stadt Innsbruck gegenüber den Präliminarien € -426.277,28 (-21,78 %) eingespart.

Zu den Aufwendungen des sonstigen Sachaufwandes zählten im Wesentlichen die Entgelte für sonstige Leistungen (€ 44.543.097,28), die Bezüge der gewählten Organe (€ 2.588.700,53) und die Sonstigen Aufwendungen (€ 1.530.822,72) sowie Rückersätze von Erträgen (€ 1.423.449,76).

Die Entgelte für sonstige Leistungen hatten sich gegenüber dem Vorjahr maßgeblich um € 7.343.825,58 bzw. beinahe um 20 % erhöht. Im Haushaltsjahr 2023 waren die größten nominellen Aufwendungen in den Bereichen Abfallbeseitigung (€ 17.704.861,76), Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gruppe Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (€ 9.747.441,66), Volksschulen (€ 2.214.230,25) oder IT und Kommunikationstechnik (€ 2.065.835,68) erkennbar.

#### 4.2.6 Transferaufwand

#### Transferaufwand (MVAG 223)

Der Transferaufwand iHv € 289.440.873,98 (Vj. € 242.965.192,20) machte mehr als die Hälfte der Gesamtaufwendungen aus und bildete den bedeutendsten Aufwandsposten im städtischen Ergebnishaushalt des Finanzjahres 2023:

EHH 2023 - Transferaufwand (MVAG 223) [€]				
Transferaufwand an	RA 2023	VA 2023	Abweichung	
			absolut	in %
Träger des öffentlichen Rechts	115.871.381,94	120.730.500,00	-4.859.118,06	-4,02%
Beteiligungen	78.742.151,73	92.108.000,00	-13.365.848,27	-14,51%
Unternehmen	17.013.228,71	16.249.800,00	763.428,71	4,70%
Haushalte u. Org. o. Erwerbszw.	68.445.902,60	70.341.000,00	-1.895.097,40	-2,69%
das Ausland	9.820,00	9.900,00	-80,00	-0,81%
Nicht finanzw. Transferaufwand	9.358.389,00	0,00	9.358.389,00	
<b>Gesamt</b>	<b>289.440.873,98</b>	<b>299.439.200,00</b>	<b>-9.998.326,02</b>	<b>-3,34%</b>

Ein Vergleich der Rechnung mit dem Voranschlag zeigte, dass die Stadt Innsbruck im Haushaltsjahr 2023 mehr als € -9.998.326,02 (-3,34 %) bei den einzelnen Transferaufwendungen eingespart hat. Die größte Abweichung zum veranschlagten Budgetwert war bei den Transfers an Beteiligungen iHv € -13.365.848,27 (-14,51 %) zu verzeichnen.

Transferaufwand an  
Träger des öffentlichen  
Rechts  
(MVAG 2231)

Der Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts iHv € 115.871.381,94 (Vj. € 112.169.358,85) verteilte sich im Jahr 2023 wie folgt auf nachfolgende Einzelpositionen:

EHH 2023 - Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 2231) [€]				
Aufwendungen	RA 2023	VA 2023	Abweichung	
			absolut	in %
Transfers an Bund, -fonds u. -kammern	0,00	200,00	-200,00	-100,00%
Transfers an Land, -fonds u. -kammern	114.818.751,91	119.254.100,00	-4.435.348,09	-3,72%
Transfers an Gemeinden, -verbände u. -fonds	39.115,50	63.300,00	-24.184,50	-38,21%
Transfers an sonst. Träger d. öff. Rechts	128.423,64	128.500,00	-76,36	-0,06%
Kapitaltr. an Bund, -fonds- u. -kammern	0,00	100,00	-100,00	-100,00%
Kapitaltr. an Länder, -fonds- u. -kammern	613.890,89	1.000.000,00	-386.109,11	-38,61%
Kapitaltr. an Gemeinden, -verbände u. -fonds	0,00	13.100,00	-13.100,00	-100,00%
Kapitaltr. an sonst. Träger d. öff. Rechts	271.200,00	271.200,00	0,00	0,00%
<b>Gesamt</b>	<b>115.871.381,94</b>	<b>120.730.500,00</b>	<b>-4.859.118,06</b>	<b>-4,02%</b>

Gegenüber den präliminierten Voranschlagswerten hat die Stadt Innsbruck einen um € -4.859.118,06 geringeren Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts im Finanzjahr 2023 geleistet. Die Minderaufwendungen waren vor allem auf Budgetunterschreitungen bei den Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern iHv € -4.435.348,09 zurückzuführen.

## Transfers an Länder, Landesfonds und -kammern

Die betreffenden Transferleistungen an Länder, Landesfonds u. Landeskammern betragen im Jahr 2023 insgesamt € 114.818.751,91 (Vj. € 111.301.014,61).

Die Transfers betrafen v.a. Zuwendungen im Rahmen der Allgemeinen öffentlichen Wohlfahrt, bspw. für Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe (€ 24.944.206,22) oder der Behindertenhilfe (€ 18.428.820,00) sowie Zuschüsse an den Tiroler Gesundheitsfonds (€ 38.879.772,39) und die Landesumlage (€ 17.233.123,62).

Auf dem Ansatz 411000 Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe wurden Minderaufwendungen in Gesamthöhe von € -3.499.493,78 (-12,30 %) im Vergleich zu den präliminierten Voranschlagswerten verbucht. So wurden im Finanzjahr 2023 für die hoheitliche Mindestsicherung ein kumulierter Betrag von € 8.869.040,00 (Vj. € 6.687.529,00), für die privatrechtliche Mindestsicherung (Wohn- u. Pflegeheime) eine Summe von € 12.934.034,00 (Vj. € 14.852.835,00), für die mobile Pflege und Betreuung Finanzmittel von € 2.366.524,00 (Vj. € 3.091.404,00) aufgewendet. Des Weiteren wurde über diesen Ansatz auch der Beitragsanteil der Stadtgemeinde Innsbruck für Leistungen nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz kontiert. Im Jahr 2023 wurde ein gemäß vorliegender Endabrechnung festgestellter Gemeindebeitrag iHv € 771.504,00 (Vj. € 746.318,00) verrechnet. Überdies wurde im Jahr 2023 über den betreffenden Fonds der auf die Stadtgemeinde Innsbruck entfallende Anteil (35 %) der Betriebskosten iHv € 3.104,22 (Vj. € 2.044,00) für die Winternotschlafstelle Richard-Berger-Straße 10 verbucht.

Im Bereich Maßnahmen der Behindertenhilfe (UA 413000) fielen ebenfalls Minderaufwendungen iHv € -56.780,00 (-0,31 %) an. Der städtische Beitragsanteil für das Jahr 2023 wurde gemäß Bescheid vom 28.03.2023 mit € 18.485.600,00 (Vj. € 15.816.000,00) festgesetzt. Für das vorangegangene Abrechnungsjahr errechnete sich ein Guthaben iHv € 56.780,00.

Die Stadt Innsbruck hat im Finanzjahr 2023 über den Ansatz 439000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gruppe Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung Aufwendungen für Erziehungshilfen und Pflegeelterngehälter/Vergütungen nach dem Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz iHv € 5.084.400,00 (Vj. € 3.470.800,00) sowie einen endabgerechneten Gemeindebeitrag von € 2.614.433,00 (Vj. € 2.396.338,00) für das Jahr 2022 verbucht.

Über den Ansatz 590000 Krankenanstaltenfonds leistete die Stadt Innsbruck entsprechend ihrer Finanzkraft nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz für das Finanzjahr 2023 einen Jahresbeitrag iHv € 38.879.772,39 (Vj. € 37.160.791,56). Dieser Beitrag zur Finanzierung von Krankenanstalten in Tirol erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um € 1.718.980,83 bzw. um 4,63 %. Im Vergleich zum Voranschlag 2023 wurde jedoch eine Budgeteinsparung von € 616.127,61 bzw. -1,56 % erzielt.



Transferaufwand an  
Beteiligungen  
(MVAG 2232)

Der im RA 2023 ausgewiesene Transferaufwand an Beteiligungen (MVAG 2232) iHv € 78.742.151,73 (Vj. € 80.493.798,19) verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen:

EHH 2023 - Transferaufwand an Beteiligungen (MVAG 2232) [€]				
Aufwendungen	RA 2023	VA 2023	Abweichung	
			absolut	in %
Transfers an Beteiligungen	57.253.193,65	58.275.900,00	-1.022.706,35	-1,75%
Kapitaltr. an Beteiligungen	21.488.958,08	33.832.100,00	-12.343.141,92	-36,48%
<b>Gesamt</b>	<b>78.742.151,73</b>	<b>92.108.000,00</b>	<b>-13.365.848,27</b>	<b>-14,51%</b>

Der Stadtrechnungshof stellte bei der Mittelverwendungsgruppe Transferaufwand an Beteiligungen nennenswerte Minderaufwendungen iHv € -13.365.848,27 (-14,51 %) fest. Im Wesentlichen bei den Kapitaltransfers an Beteiligungen, die gegenüber dem Voranschlag 2023 um € -12.343.141,92 (-36,48 %) geringer ausfielen.

Im Jahr 2023 betrug der (laufende) Transferaufwand an Beteiligungen € 57.253.193,65 (Vj. € 46.852.711,26) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 10.400.482,39 bzw. um 22,20 % erhöht.

Die Aufwendungen der Stadt Innsbruck für Kapitaltransfers an Beteiligungen beliefen sich im Haushaltsjahr 2023 auf insgesamt € 21.488.958,08 (Vj. € 33.641.086,93) und nahmen gegenüber dem Vorjahr um € -10.649.128,85 (-33,14 %) ab.

#### 4.2.7 Finanzaufwand

Finanzaufwand  
(MVAG 224)

Der städtische Finanzaufwand betrug € 10.661.616,56 (Vj. € 13.385.494,70) und machte im Finanzjahr 2023 rd. 2 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes aus:

EHH 2023 - Finanzaufwand (MVAG 224) [€]				
Finanzaufwand	RA 2023	VA 2023	Abweichung	
			absolut	in %
Zinsen aus Finanzschulden	1.950.782,13	2.009.600,00	-58.817,87	-2,93%
Sonstige Finanzaufwand	84.887,74	47.700,00	37.187,74	77,96%
Nicht finanzw. Finanzaufwand	8.625.946,69	0,00	8.625.946,69	
<b>Gesamt</b>	<b>10.661.616,56</b>	<b>2.057.300,00</b>	<b>8.604.316,56</b>	<b>418,23%</b>

Der Finanzaufwand der Stadt Innsbruck erhöhte sich im Vergleich zum Voranschlag um € 8.604.316,56 bzw. um mehr als 418 % auf insgesamt € 10.661.616,56. Diese außerordentliche Erhöhung betraf im Wesentlichen den nicht finanzierungswirksamen Finanzaufwand iHv € 8.625.946,69. Die Mehraufwendungen resultierten aus der Beteiligungsbewertung.

### Grundsätze finanzieller Beziehungen zwischen Bund, Land und Gemeinden

Die Grundsätze für die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden waren im Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) enthalten. So beinhaltet dieses Gesetz den Konnexitätsgrundsatz (Tragung der Ausgaben zur Erfüllung der eigenen Aufgaben, sofern die zuständige Gesetzgebung keine anderen Regelungen vorsieht), das Sachlichkeitsgebot (Verteilung der Lasten unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften) sowie die taxativ aufgezählten Abgabekategorien (Ausschließliche Bundes-, Länder- und Gemeindeabgaben, zwischen Bund und Ländern sowie zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben).

Weitere strategische Grundsätze waren in Art. 13 B-VG und im Stabilitätspakt 2012 (Fortschreibung für die Jahre 2022 bis 2026) festgelegt. Letzterer sah u.a. vor, dass Bund, Länder und Gemeinden einen ausgeglichenen oder im Überschuss befindlichen Haushalt anstreben.

### 4.3.1 Erträge aus eigenen Abgaben

#### Gesetzliche Grundlage

Zu den ausschließlichen Gemeindeabgaben gemäß FAG 2017 gehörten die Grund- und Kommunalsteuer, die Zweitwohnsitzabgabe, die Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer) ohne Zweckwidmung des Ertrages, Abgaben für das Halten von Tieren, Abgaben von freiwilligen Feilbietungen, Abgaben für den Gebrauch von öffentlichen Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes, für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen sowie Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen.

Die nicht als „Ausschließliche Gemeindeabgaben“ bezeichneten Besteuerungsgegenstände (Wohnbauförderungsbeitrag, Mautabgaben u.a.m.) konnten vom Landesgesetzgeber entweder dem Land selbst vorbehalten, zwischen dem Land und der Gemeinde aufgeteilt oder den Gemeinden zur Gänze überlassen werden, wie dies bspw. bei den Interessentenbeiträgen von Grundstückseigentümern und -anlagen der Fall war.

#### Festsetzung der Erträge aus eigenen Abgaben

Über die Erhebung der im jeweiligen Finanzjahr vorgesehenen Abgaben hat der GR nach den Bestimmungen des IStR zugleich mit der Festsetzung des Voranschlages zu beschließen. Das Ausmaß der im Jahr 2023 erhobenen „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ ist mit Beschluss des GR vom 16.12.2021 genehmigt worden.

#### Höhe der Erträge aus eigenen Abgaben

Im Zusammenhang mit den eingangs angeführten Gemeindeabgaben wurde im ERA 2023 ein Betrag von insgesamt rd. € 120,9 Mio. ausgewiesen. Gegenüber dem Präliminare von insgesamt rd. € 118,0 Mio. waren daher Mehreinnahmen in Höhe von rd. € 2,9 Mio. bzw. 2,5 % zu verzeichnen.

Ein Vergleich der im Jahr 2022 ausgewiesenen Erträge an Ausschließlichen Gemeindeabgaben und Interessentenbeiträgen in Höhe von rd. € 109,6 Mio. mit jenen des ERA 2023 zeigte Mehreinnahmen von

rd. € 11,3 Mio. bzw. 10,3 %, die im Wesentlichen auf die Erhöhung der Einnahmen aus der Kommunalsteuer zurückzuführen waren.

Kommunalsteuer,  
Grundsteuer, KPZ- und  
Gebrauchsabgabe

Mit einem gegenüber dem Vorjahr um rd. € 6,9 Mio. verbesserten Betrag von rd. € 76,7 Mio., dies entspricht rd. 63,4 % der Gesamteinnahmen von rd. € 120,9 Mio., stellte die mit 01.01.1994 eingeführte, bundesgesetzlich geregelte Kommunalsteuer die wesentlichste Einnahmenquelle der Stadt Innsbruck dar. Allein durch die im Prüfungsjahr vorgeschriebene lohnabhängige Gemeindeabgabe konnten immerhin rd. 15,4 % der finanzwirksamen Aufwendungen des ERA 2023 bedeckt werden.

Darüber hinaus waren die ebenfalls bundesgesetzlich geregelte(n) Grundsteuer für Grundvermögen mit rd. € 12,8 Mio. oder rd. 10,6 % und Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen mit rd. € 8,7 Mio. oder 7,2 % sowie die landesgesetzlich geregelte Gebrauchsabgabe mit rd. € 12,9 Mio. oder 10,6 % bedeutende Einnahmen.

Interessentenbeiträge

Die Interessentenbeiträge stellten für die Stadt Innsbruck finanziell bedeutende Abgabenerträge dar und konnten im Jahr 2023 aus diesem Titel insgesamt rd. € 7,2 Mio., das sind rd. 6,0 % der Erträge aus eigenen Abgaben, als Einnahmen verbucht werden.

#### 4.3.2 Erträge aus Gebühren

---

Erträge aus Gebühren  
für die Benützung von  
Gemeindeeinrichtungen

An Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen hat die Stadt Innsbruck im ERA 2023 einen Betrag von gesamt rd. € 23,2 Mio. verbucht. Im Vergleich zum Vorjahr waren diesbezügliche Mehreinnahmen in Höhe von rd. € 0,3 Mio. bzw. 1,2 % zu verzeichnen.

Die wesentlichste Einnahmequelle stellten dabei die Abfallgebühren mit einem finanziellen Volumen in Höhe von rd. € 21,7 Mio. dar. In weiterer Folge handelte es sich bei den Friedhofsgebühren in Höhe von rd. € 1,5 Mio. um bemerkenswerte Erträge für die Gebietskörperschaft.

#### 4.3.3 Erträge aus Ertragsanteilen

---

Aufteilung der  
gemeinschaftlichen  
Bundesabgaben

Die Erträge aus den Ertragsanteilen dienten der Bedeckung der allgemeinen Haushaltserfordernisse. Hierbei wurden, vereinfacht dargestellt, vorerst die Erträge der im FAG 2017 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben (mit Ausnahme der Spielbankabgabe) dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) nach bestimmten Hundertsatzverhältnissen zugezählt. In weiterer Folge wurden jene Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und Gemeinden entfielen, auf die Länder und länderspezifisch auf die Gemeinden nach genau festgelegten Schlüsseln aufgeteilt.

Noch vor der vertikalen Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der länderweisen Verteilung der Länder- und Gemeindeertragsanteile sowie der gemeindeweisen Verteilung der Gemeindeertragsanteile sind verschiedene, gesetzlich definierte Vorwegabzüge (Dotierung Familienlastenausgleichsfonds und Katastrophenfonds, Finanzierung Gesundheits- und Sozialbereich sowie Krankenanstalten u.a.m.) vorgenommen worden. Von den länderweise errechneten Beträgen waren insgesamt 12,8 % auszuscheiden und den Ländern (Wien als Land) zu überweisen. Diese Mittel waren (außer in Wien) für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt.

Die restlichen Anteile waren als Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben an die Länder zu überweisen und von diesen (außer in Wien) an die einzelnen Gemeinden aufzuteilen.

Infolge des durch das FAG 2017 installierten Verteilungsvorganges erhielt die Stadt Innsbruck für das Finanzjahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr nachstehende Erträge aus Ertragsanteilen:

<b>Ergebnisrechnung Erträge aus Ertragsanteilen [€]</b>				
Ertragsanteile	ERA 2023	ERA 2022	Differenz	in %
Spielbankabgabe	1.239.036,00	1.074.181,00	164.855,00	15,3%
Ausgleichs-Vorausanteil	29.352.271,20	26.036.122,67	3.316.148,53	12,7%
Kopfquote	206.226.484,33	218.434.335,00	-12.207.850,67	-5,6%
<b>SUMME</b>	<b>236.817.791,53</b>	<b>245.544.638,67</b>	<b>-8.726.847,14</b>	<b>-3,5%</b>

#### Spielbankabgabe

Der Reinertrag der Spielbankabgabe war auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hierbei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei nach den Bestimmungen des FAG 2017 die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken war, in denen eine Spielbank betrieben wurde. Im Rechnungsabschlussentwurf 2023 sind von der Stadt Innsbruck diesbezüglich Erträge in Höhe von rd. € 1,2 Mio. ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr waren aus diesem Titel Mehreinnahmen in der Höhe von rd. € 164,9 Tsd. oder 12,7 % zu verbuchen.

#### Vorausanteile zum Ausgleich für Mindereinnahmen aus der Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

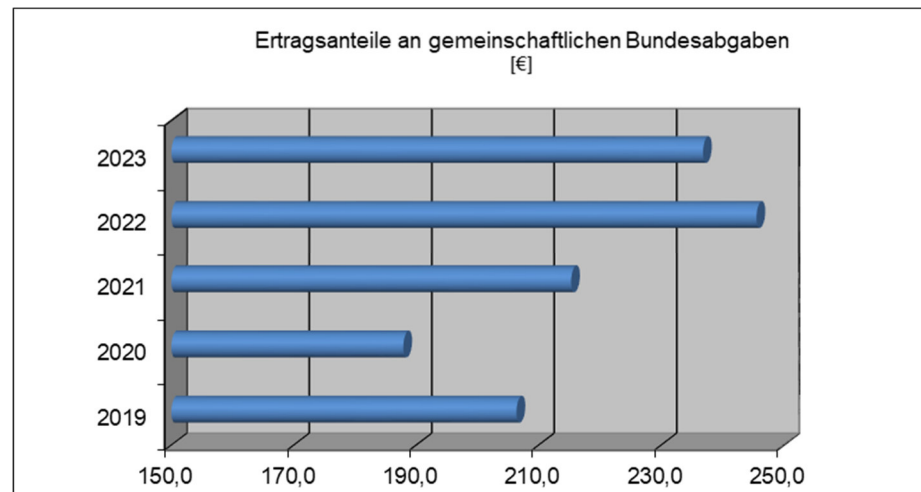
Die Vorausanteile zum Ausgleich für Mindereinnahmen aus der Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels sind auf die seinerzeitige Umwandlung von Bedarfszuweisungen gemäß FAG 2005 in Ertragsanteile zurückzuführen und erhalten jene Gemeinden, die aus der im Jahr 2011 erfolgten Umstellung Verluste erleiden. Wie obiger Tabelle zu entnehmen ist, konnte die Stadt Innsbruck aus diesem Titel Einnahmen in Höhe von rd. € 29,4 Mio. verbuchen. Somit erhöhten sich die Erträge gegenüber dem Vorjahr um insgesamt rd. € 3,3 Mio. oder 12,7 %.

### Kopfquote

Nach Berechnung und Abzug der Spielbankabgabe bzw. des Ausgleichs-Vorausanteiles war der noch verbleibende Betrag an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel zu verteilen. Demzufolge wies die Stadt Innsbruck aus diesem Titel (Kopfquote) für das Jahr 2023 Erträge in Höhe von insgesamt rd. € 206,2 Mio. aus, was gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme von rd. € 12,2 Mio. oder 5,6 % bedeutete.

### Erträge aus Ertragsanteilen

Die nachstehende Grafik gibt einen Überblick über die Entwicklung der Erträge aus Ertragsanteilen der letzten fünf Jahre:



Für die Mindereinnahmen aus den Erträgen aus Ertragsanteilen im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr war insbesondere die Aufteilung des noch verbliebenen Betrages an den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Zusammenhang mit der Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (Kopfquote) ausschlaggebend.

Im Rechnungsjahr 2019 konnten aus diesem Topf rd. € 206,4 Mio. lukriert werden. Im Finanzjahr 2020 waren aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Mindereinnahmen von rd. € 18,5 Mio. gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. In den Folgejahren konnten wieder Mehreinnahmen von rd. € 27,4 Mio. und rd. € 30,3 Mio. verbucht werden. Diese waren vor allem auf die zwischen Bund, Ländern und Gemeinden beschlossenen Gemeindepakete und Investitionszuschüsse des Bundes zurückzuführen. Im geprüften Jahr 2023 beliefen sich die Erträge aus den Ertragsanteilen auf insgesamt rd. € 236,8 Mio. und waren somit im Vergleich zum Vorjahr Mindereinnahmen von rd. € 8,7 Mio. od. rd. 3,6 % festzustellen. Der Rückgang der Erträge aus den Ertragsanteilen war vorwiegend in den Konjunkturänderungen des Jahres 2023 begründet.

### 4.3.4 Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

### Gesetzliche Grundlage

Wie bereits erwähnt, wurden im Rahmen des Verteilungsprozesses der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben von den länderweise errechneten Beträgen 12,8 % ausgeschieden und den Ländern überwiesen. Hierbei handelte es sich um die so genannten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, welche für die Gewährung von

Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt waren.

#### Gemeinde- Bedarfszuweisungs- mittel

Aus diesem Titel sind im Rechnungsabschlussentwurf 2023 auf der eigens hierfür eingerichteten Kontengruppe 871 – Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel des UA 940 – Bedarfszuweisungen Einnahmen in Höhe von gesamt € 10,8 Mio. verbucht worden. Sämtliche der Stadt Innsbruck zugesprochenen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind zur Finanzierung verschiedener Vorhaben und Anschaffungen verwendet worden.

Des Weiteren wurde die Stadt Innsbruck mit Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln des Landes Tirol im Zusammenhang mit der Sanierung der Auferstehungskirche im Stadtteil Reichenau (€ 240.000,00), der Sanierung von Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke (€ 100.000,00), der Strukturqualität Kinderbetreuung (€ 74.066,00) und dem Schul- und Kindergartenbau (€ 727.521,00) finanziell unterstützt.

#### COVID-19- Sonderförderung 2.0

Darüber hinaus hat das Land Tirol der Stadt Innsbruck für das Jahr 2023 Bedarfszuweisungen mit der Bezeichnung „COVID-19-Sonderförderung 2.0“ in Höhe von € 360,0 Tsd. ausgezahlt und sind diese Mittel im betreffenden Jahr für den Bau des Sportbereiches Zimmerwiese in Igls eingesetzt worden.

### 4.3.5 Einnahmenquerschnitt

---

#### Erträge aus eigenen Abgaben, Gebühren und Ertragsanteilen

Die Summe der im ERA 2023 ausgewiesenen Erträge aus eigenen Abgaben und Gebühren sowie aus Ertragsanteilen belief sich auf insgesamt rd. € 380,9 Mio. und hat sich gegenüber dem EVA 2023 um rd. € 13,1 Mio. bzw. rd. 3,3 % verringert.

Im Vergleich zu den Vorschriften des Vorjahres war eine Steigerung der in Rede stehenden Erträge um rd. € 2,8 Mio. oder rd. 0,7 % zu verzeichnen.

#### Einnahmenverhältnis

Das Verhältnis der Beiträge aus Ertragsanteilen zu den Erträgen aus eigenen Abgaben und Gebühren hat sich im Prüfungsjahr 2023 gerundet auf 62,2 % zu 37,8 % belaufen. Auf das Vorjahr Bezug nehmend betrug die Relation 64,9 % zu 35,1 %.

Abschließend hielt der Stadtrechnungshof fest, dass die im Jahr 2023 ausgewiesenen Erträge aus eigenen Abgaben und Gebühren (MVAG 2111 und 2113) sowie aus Ertragsanteilen (MVAG 2112) rd. 76,62 % der im ERA 2023 ausgewiesenen finanzwirksamen Personal-, Sach-, Transfer- und Finanzaufwände (MVAG 22) der Stadt Innsbruck von rd. € 497,2 Mio. abdecken. Die nicht durch Erträge aus eigenen Abgaben und Benützungsgebühren sowie durch Erträge aus Ertragsanteilen gedeckten Aufwendungen des ERA 2023 beliefen sich auf rd. € 116,3 Mio.

Rechtliche  
Grundlagen

Mit den Bestimmungen der VRV 2015 wurde das System der Haushaltsrücklagen geändert. Demnach waren Haushaltsrücklagen aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Die „entsprechenden Zahlungsmittelreserven waren auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln“ anzuführen. Darüber hinaus waren Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven in einem eigenen Nachweis (Anlage 6b) des jeweiligen Rechnungsabschlusses darzustellen.

Gemäß den Bestimmungen des IStR hat die Stadt Innsbruck zur Sicherung der Liquidität, soweit es die finanzielle Lage gestattet, eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Diese war gegebenenfalls nach ihrer Zweckbestimmung auszuweisen und ertragbringend, sicher und bei Bedarf greifbar anzulegen. Zudem durfte sie nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Rücklagenstand  
zum 31.12.2023

Den für das Finanzjahr 2023 gültigen bundesgesetzlichen Vorschriften zufolge war dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über den Rücklagenstand am Beginn und am Schluss sowie über die Veränderungen während des betreffenden Finanzjahres anzuschließen. Hinsichtlich der Zahlungsmittelreserven war insbesondere der Stand zum 31.12. des Finanzjahres im Vergleich zum Vorjahr abzubilden.

Dementsprechend hat die Stadt Innsbruck zum Ende des Finanzjahres 2023 einen Rücklagenstand in Höhe von insgesamt rd. € 17,8 Mio. ausgewiesen, welcher sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 8,5 Mio. verringert hat.

<b>Nachweis Haushaltsrücklagen 2023 [€]</b>			
Verwendungszweck	Stand 31.12.2022	Entnahmen	Stand 31.12.2023
Sondervermögen KUF	1.359.986,15	13.909,32	1.346.076,83
Bauverbotsablöse MCI	10.965.000,00	0,00	10.965.000,00
Sportplatz Kranebitten	8.180.000,00	8.180.000,00	0,00
Erneuerungsrücklage	1.967.581,31	0,00	1.967.581,31
Universitätsrücklage	3.749.328,76	271.200,00	3.478.128,76
<b>Haushaltsrücklagen</b>	<b>26.221.896,22</b>	<b>8.465.109,32</b>	<b>17.756.786,90</b>

Rücklage  
Sondervermögen KUF

Nachdem mit Oktober des Jahres 2004 die KUF (Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck) beendet worden war, verfiel das Sondervermögen gemäß den Bestimmungen des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998 (GKUFG) zu Gunsten des Haushaltes der Stadt Innsbruck und waren die Zinsen ausschließlich für unterschiedliche Maßnahmen der

Gesundheitsvorsorge für städtische Mitarbeiter zu verbrauchen (GR-Beschluss vom 29.06.2005).

Gemäß GR-Beschluss vom 16.07.2020 sind die Veranlagungen angesichts des Zinsänderungsrisikos und der mangelnden Aussicht auf künftige Erträge unverzüglich aufgelöst und die liquiden Mittel aus den Fondsverkäufen zwischenveranlagt worden. Zum 31.12.2020 hat sich die Rücklage für das Sondervermögen KUF auf eine Höhe von rd. € 1.288.201,63 belaufen.

Im Hinblick auf die Mittelverwendung wurde zwischen dem Amt für Personalwesen und der Zentral-Personalvertretung Anfang des Jahres 2021 Einvernehmen darüber erzielt, dass betreffende Kapital „zu verrenten“ und (während eines Zeitraumes von 20 Jahren) jährlich ein Budget in Höhe von € 68,0 Tsd. für bestimmte Vorhaben der betrieblichen Gesundheitsvorsorge zur Verfügung zu stellen. Zum 31.12.2021 wies die Rücklage Sondervermögen KUF einen Wert von € 1.359.986,15 auf.

Im Jahr 2023 ist dieser Rücklage ein Betrag von € 13.909,32 entnommen worden. Davon dienten € 13.900,00 zur Bedeckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Untersuchungen des Augenhintergrundes und des Sehnervs. Insgesamt haben 278 städtische Mitarbeiter das Angebot der betrieblichen Gesundheitsvorsorge genutzt. Der Restbetrag in Höhe von € 9,32 betrifft eine Korrekturbuchung im Konnex mit der Rücklage Sondervermögen KUF des Vorjahres.

#### Rücklage Bauverbots- ablöse MCI-Neubau

Die Rücklage mit der Bezeichnung „Rücklage Bauverbotsablöse MCI Neubau“ ist auf einen Beschluss des GR vom 27.05.2021 zurückzuführen. In dieser wurde die Bildung der in Rede stehenden zweckgebundenen Rücklage mit einem Betrag von € 5.790.000,00 beschlossen. Die besagte Höhe folgte einem Sachverständigen-gutachten aus dem Jahr 2012, aus welchem für das auf dem im Eigentum der IIG KG befindlichen Grundstück lastende (obligatorische) Bauverbot ein Ablösebetrag unter Berücksichtigung der Höchstansätze von maximal € 5.790.000,00 bzw. mindestens € 4.620.000,00 hervorgeht. Gemäß GR-Beschluss vom 13.12.2012 verpflichtete sich die Stadt Innsbruck gegenüber der Republik Österreich an diesen gutachterlich ermittelten Wertansätzen bis zum 31.12.2016 festzuhalten.

Im Finanzjahr 2022 wurde dieser HH-Rücklage ein Betrag von € 5.175.000,00 zugeführt.

Im Geschäftsjahr 2023 sind dieser Rücklage weder finanzielle Mittel zugeführt noch entnommen worden, weshalb ihre Höhe zum 31.12. des genannten Jahres unverändert mit einem Betrag von € 10.965.000,00 ausgewiesen wurde.

#### Rücklage Sportplatz Kranebitten

Mit Beschluss des GR am 14.07.2022 hat die Stadt Innsbruck dem Kauf von Grundstücksflächen der Liegenschaft EZ 90073, KG 81111, mit der Gst. Nr. .475, 2314/1 und 2470 im Ausmaß von insgesamt 10.628 m<sup>2</sup> sowie dem Kauf von Teilflächen der Liegenschaft EZ 90073, KG 81111 mit der Gst. Nr. 22473/1 und 2468/1 im Ausmaß von gesamt 29.372 m<sup>2</sup> zugestimmt. Das Gesamtflächenausmaß betrug somit



40.000 m<sup>2</sup>. Der Bedarf vorerwähnter Grundstücke war seinerzeit auf das bereits begonnene Entwicklungsprojekt „Hötting West – Harterhof“ zurückzuführen. Auf einem Teil der kaufgegenständlichen Grundstücksflächen strebt die Stadt Innsbruck u.a. die Errichtung eines Sport- bzw. Fußballplatzes an.

Zur Verwirklichung dieses Vorhabens ist die MA IV beauftragt worden, im Jahr 2023 entsprechend finanziell vorzusorgen. Aufgrund des positiven Jahresergebnisses des Finanzjahres 2022 hat der GR in seiner Sitzung vom 25.04.2023 der Bildung einer zweckgebundenen HH-Rücklage mit der Bezeichnung „Rücklage Sportplatz Kranebitten“ in Höhe von € 8.180.000,00 zugestimmt.

Im Jahr 2023 hat der GR in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 14.12. letztlich dem Abschluss des Kaufes vorerwähnter Grundstücke befürwortet. Die Stadt Innsbruck hat den vereinbarten Kaufpreis am 27.12.2023 an ein öffentliches Notariat überwiesen. Der Rücklage ist somit der Gesamtbetrag entnommen und diese damit aufgelöst worden.

#### Erneuerungsrücklage

Die „Erneuerungsrücklage“ war ursprünglich zur Erneuerung von Vermögensgegenständen anzulegen, die einer natürlichen Wertminderung unterliegen. Im Wirtschaftsjahr 2020 ist dieser zweckgebundenen HH-Rücklage letztmalig ein Betrag von gesamt € 497,57 zugeführt worden. Infolgedessen belief sich der Stand dieser zweckgebundenen Haushaltsrücklage zum 31.12.2020 auf € 1.967.581,31.

Wie im Vorjahr ist auch im Finanzjahr 2023 dieser zweckgebundenen HH-Rücklage kein Betrag zugeführt worden, eine Entnahme im geprüften Geschäftsjahr ist ebenfalls nicht erfolgt. Die „Erneuerungsrücklage“ blieb daher unverändert und hat sich zum 31.12.2023 auf € 1.967.581,31 belaufen.

#### Universitätsrücklage

Die mit GR-Beschluss vom 27.02.2003 dotierte HH-Rücklage für universitäre Zwecke war ursprünglich für die Bedeckung der geplanten Investitionszuschüsse für die Einrichtung des Akademieinstitutes für Quantenoptik und Quanteninformation sowie für die Errichtung der „Universitätsbibliothek-neu“) an die Leopold-Franzens-Universität (LFU) Innsbruck gebildet worden.

In weiterer Folge hat der GR in seiner Sitzung am 09.12.2010 einstimmig den Beschluss gefasst, der noch bestehenden „Universitätsrücklage“ (beginnend mit dem Jahr 2010) einen Betrag in der Höhe von jährlich € 400.000,00 zuzuführen. Die Verwendung dieser Rücklagenzuführung war zweckgebunden und für Baukostenzuschüsse im Zusammenhang mit Infrastrukturausgaben der Innsbrucker Universitäten (LFU und Medizinische Universität Innsbruck) vorgesehen.

In Abänderung des zuvor erwähnten GR-Beschlusses hat der GR am 13.12.2018 beschlossen, ab dem Haushaltsjahr 2019 der bestehenden Universitätsrücklage für Infrastrukturmaßnahmen, für sonstige universitäre Zwecke und auf die Dauer der Mitgliedschaft für die Organisation/Teilnahme/Abwicklung der „EUniverCities“ jährliche

Beträge von € 370.000,00 und € 20.000,00 bzw. € 10.000,00 zuzuführen.

Im Finanzjahr 2023 hat die Stadt Innsbruck auf Antrag der Medizinischen Universität Innsbruck zur „... Stärkung des hiesigen Universitätsstandortes für den Ausbau der Infrastruktur für Transplantationen auf der Universität für Visceral, Transplantations- und Thoraxchirurgie“ einen Zuschuss in Höhe von € 271.200,00 gewährt. Der Anschaffung notwendiger Infrastruktur zur Etablierung und Durchführung der Spülung (Perfusion) von Lebern mit Flüssigkeit und Sauerstoff im Zuge der Lebertransplantation wurde vom GR am 13.07.2023 zugestimmt. Die Stadt Innsbruck hat den genannten Betrag am 10.08.2023 zur Auszahlung angewiesen. Infolgedessen hat sich der Rücklagenstand zum 31.12.2023 auf € 3.478.128,76 belaufen.

#### Rücklagenstand

In absoluten Zahlen ausgedrückt hat sich der zum Jahresende 2023 ausgewiesene Rücklagenstand in den vergangenen fünf Jahren wie folgt verändert:

Stand zweckgebundener Haushaltsrücklagen [Beträge in Mio. €]					
Rücklagen	2019	2020	2021	2022	2023
Stand zum Jahresende	8,6	13,1	13,0	26,2	17,8

#### Zahlungsmittelreserven

Bezüglich der finanzierten Haushaltsrücklagen hielt der Stadtrechnungshof fest, dass dem Nachweis der Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven) im Rechnungsabschlussentwurf 2023 der Stadt Innsbruck nachgekommen worden ist. Die entsprechenden Zahlungsmittelreserven waren zum 31.12.2023 bei drei österreichischen Kreditinstituten zinsbringend veranlagt. Die Höhe der Zahlungsmittelreserven wurde dem Stadtrechnungshof durch die entsprechenden Kontoauszüge nachgewiesen.

#### 4.5 Personalaufwand

#### Personalaufwand in der Ergebnisrechnung

Der Personalaufwand der Kontenklasse 5 wurde im Jahr 2023 mit € 118,26 Mio. präliminiert. Der Ergebnishaushalt wies einen Aufwand von € 120,51 Mio. aus, was einer Intensität von 22,60 % gemessen an den Gesamtausgaben entsprach. Dieses Ergebnis von € 120,51 Mio. beinhaltet auch nicht finanzierungswirksame Personalaufwendungen (bzw. Dotierungen für Rückstellungen) in Höhe von € 4,65 Mio. Ohne diese nicht finanzierungswirksamen Personalaufwendungen ergaben sich die (betriebsmäßigen) Personalaufwendungen für Aktive (Bedienstete) gem. § 37 VRV in Höhe von € 115,86 Mio.

Aufwendungen für Pensionen und sonstige Ruhebezüge (einschließlich Dienstgeberbeiträge) waren hingegen in der Kontenklasse 7 (Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand) zu subsumieren.

Für Pensionen, Ruhegenüsse und Ruhegelder sowie Ehrengaben (verbucht in der Kontoklasse 7) waren insgesamt € 34,99 Mio. veranschlagt. Tatsächlich mussten hierfür im Jahr 2023 € 37,20 Mio. aufgewendet werden; der Intensitätsgrad errechnet sich hier mit 6,98 %.

Für Funktionsgebühren (Bezüge der politischen Mandatäre, ebenfalls in der Kontoklasse 7) waren im Ergebnishaushalt € 2,80 Mio. vorgesehen. Laut Rechnungsabschlussentwurf musste hierfür im Jahr 2023 ein Aufwand von € 2,59 Mio. (€ 2,73 Mio. im Jahr 2022) getätigt werden. Der Anteil der Funktionsgebühren an den Gesamtausgaben betrug 0,49 % im Jahr 2023.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wies somit finanzierungswirksame Personalaufwendungen im weiteren Sinne (inkl. Kontoklasse 5 und 7) von rd. € 155,65 Mio. aus. Aktivbezüge und Ruhebezüge zusammen (also ohne gewählte Organe) belaufen sich dabei auf € 153,06 Mio. oder 28,70 % der Gesamtaufwendungen. Unter Berücksichtigung jener im Jahr 2023 auf dem Personalsektor erfolgten Rückflüsse in Höhe von insgesamt € 18,53 Mio., wie Rückersätze für die Überlassung Bediensteter an Dritte, Überweisungsrenten, Einnahmen aus Sachbezugsleistungen, diverse Beiträge des Landes zum Personalaufwand u.a.m., reduzierte sich der oa. Wert auf € 134,53 Mio. oder 25,23 % der Gesamtaufwendungen.

#### 4.5.1 Dienstpostenplan

---

##### Grundlage

Der Dienstpostenplan bildet nach § 54 Abs. 6 IStR einen Bestandteil des Haushaltsplanes. Der Dienstpostenplan 2023 wurde vom Gemeinderat im Rahmen der Budgetsitzung am 16.12.2021 beschlossen.

Für das Jahr 2023 waren einschließlich aller Zuweisungen 1.784 Planposten vorgesehen. Im Vergleich zum Jahr 2022 (1.752 Planposten) bedeutet dies eine Aufstockung um 32 Planstellen (plus 1,83 %). Im 5-Jahresvergleich ergibt sich eine Ausweitung um insgesamt 196 Dienstposten oder 13,13 % der Planstellen.

Die nicht-ganzjährigen Beschäftigungsverhältnisse sind im Dienstpostenplan nicht umfasst. Dies betrifft u.a. Lehrlinge und Verwaltungspraktikanten. Ferner werden auch Dienstnehmer in der sog. Ruhephase der Altersteilzeit nicht mehr mit einem Dienstposten hinterlegt.

##### Nachweis Jahresende – Empfehlung

Gemäß § 71 Abs. 4 lit. c IStR ist in der Rechnungslegung ein Nachweis zu erbringen, in dem die Anzahl der am 31. Dezember des Finanzjahres ständig beschäftigten Dienstnehmer den im Dienstpostenplan und Stellenplan vorgesehenen Dienstposten und Stellen gegenübergestellt wird.

Dieser zeigte einen Wert beim genehmigten Dienstpostenplan von 1.784 gem. Voranschlag und 1.856 Dienstposten am 31.12.2023. Die Anzahl der Dienstposten wurde mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 13.07.2023 auf 1.856 erhöht. Gegenüber dem Budgetwert von 1.784 bedeutet dies eine Erhöhung von 72 Dienstposten.

Der Dienstpostenplan des Gestellungsbetriebes für 2023 wurde ebenfalls am 16.12.2021 im Gemeinderat gem. § 54 Abs. 6 IStR mit insgesamt 137 Dienstposten beschlossen. Eine Gegenüberstellung gem. § 71 Abs. 4 lit. c IStR war im Rechnungsabschlussentwurf nicht enthalten.

Zumal es sich hier um eine Regelung des Innsbrucker Stadtrechts handelt empfahl der Stadtrechnungshof, künftig auch eine entsprechende Gegenüberstellung für den Gestellungsbetrieb im Rechnungsabschluss der Stadt Innsbruck auszuweisen.

Das Amt für Rechnungswesen der MA IV gab hierzu im Anhörungsverfahren an, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofs nachgekommen werde.

#### 4.5.2 Personalstand am 31.12.

---

#### Anlage 4 – Empfehlung

Im Gegensatz zum Dienstpostenplan waren im Rechnungsabschlussentwurf in der Anlage 4 sämtliche Dienstnehmer mit einem Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck zum 31.12. darzustellen, die aus dem städtischen Budget bezahlt wurden, wodurch naturgemäß eine Abweichung zum Dienstpostenplan gegeben ist. Die in der Anlage 4 angegebenen Personalkosten entsprachen daher den Aufwendungen der Aktiven in Höhe von € 115,86 Mio. und umfassten sämtliche Personalkosten des gesamten Wirtschaftsjahres. Somit auch jene Kosten von unterjährig ausgeschiedenen Dienstnehmern.

In der Anlage 4 waren die Dienstnehmer dabei in unterschiedliche Gruppen zu untergliedern. Die Einteilung in die Gruppen bezieht sich auf den Rechtsträger, für den der jeweilige dienstleistende Beschäftigte tätig war. Die Gruppe 1 bezieht sich auf Personen, die in einer städtischen Dienststelle ihren Dienst versahen. Bei der Gruppe 2 handelt es sich um Personen die aus dem städtischen Budget bezahlt wurden, ihren Dienst jedoch bei einem anderen Rechtsträger leisteten. Im Falle der Stadt Innsbruck betrifft dies die IIG KG, die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD) und die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck (TLT).

Neben der Personenanzahl bzw. Köpfen waren in der Anlage 4 auch Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) zum 31.12.2023 anzugeben.

Demnach wurden laut den Prüfungsunterlagen 1.927 Dienstnehmer am 31.12. aus dem Budget der Stadt Innsbruck bezahlt. Davon waren 1.035 Personen weiblich und 892 männlich. Das VBÄ betrug 1.662,86.

In dieser Gesamtsumme der Bediensteten waren auch karezierte Dienstnehmer enthalten, die laut Prüfungsliteratur hier einzuordnen waren. In der Anlage 4 des Rechnungsabschlussentwurfes waren die karezierten Dienstnehmer jedoch nicht subsumiert und zeigte diese eine Abweichung gegenüber der erwähnten Dienstnehmeranzahl.

Der Stadtrechnungshof empfahl, diesen Sachverhalt zu prüfen. Im Anhörungsverfahren bestätigte das Amt für Personalwesen den Sachverhalt und gab an zukünftig die entsprechenden Dienstnehmer in der Anlage 4 zu berücksichtigen.

## Teilzeitkräfte

In Summe waren von den insgesamt 1.927 Köpfen 647 Personen in Teilzeit beschäftigt. Dies entspricht einem Anteil von 33,58% der Gesamtbelegschaft. Der Großteil war hierbei mit einem Anteil von 82,69 % (535 Bedienstete) weiblich und überragte den Anteil der teilzeitbeschäftigten Männer von 17,31 % (112 Dienstnehmer). Die insgesamt 647 Personen in Teilzeitbeschäftigung zum 31.12.2023 ergeben rechnerisch – aufgrund ihres unterschiedlichen Beschäftigungsmaßes – 382,86 Vollzeitstellen.

### 4.5.3 Aufwand für aktive Bedienstete

---

## Allgemeines

Für Löhne, Gehälter, Nebengebühren und Sonderzahlungen einschließlich Lohnnebenkosten der pragmatisierten, Vertrags- und sonstigen Bediensteten mussten im Jahr 2023 € 115,90 Mio. aufgewendet werden.

Im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2022 waren im Jahr 2023 Mehrausgaben in Höhe von € 11,36 Mio. (plus 10,87 %) zu tätigen.

Ursachen für die Steigerung gegenüber dem Vorjahr waren im Wesentlichen die Vorrückungen und Überstellungen einzelner Bediensteter und die im Jahr 2023 allen Bediensteten gewährte Valorisierung der Gehälter. Der Stadtsenat beschloss in seiner Sitzung vom 15.12.2022 (I 18543/2022/PA) die Gehaltsanpassung der städtischen Bediensteten und Pensionisten analog der Regelung für Landes- und Gemeindebedienstete zum 01.01.2023 vorzunehmen. Ab 1. Jänner wurden alle zu valorisierenden Ansätze um 7,32 % (mindestens jedoch um € 170,00) erhöht. Zudem wurde die Verwaltungsdienstzulage um den Sockelbetrag von € 25,00 angehoben. Im Entlohnungsschemata ohne Verwaltungsdienstzulage wurde der Sockelbetrag von € 25,00 im Gehaltsansatz nach der Valorisierung zusätzlich aufgenommen.

Eine Besonderheit bildete im Jahr 2022 und 2023 die Teuerungsprämie. In seiner Sitzung vom 14.12.2023 beschloss der Gemeinderat allen Bediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck, welche am 30.11.2023 im aktiven Dienststand waren, eine einmalige Teuerungsprämie in Höhe von € 300,00 zu gewähren. In der Auswertung der Lohnartensummierung ergab dies € 567.900,00 für das Jahr 2023.

## Sonstige Personalausgaben

Die Stadt Innsbruck hat jährlich den Zuschussbedarf aus der Konstruktion des Gestellungsbetriebes, welcher im Jahr 1994 im Zuge der Gründung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG) und der in diesem Zusammenhang erfolgten Zuweisung städtischer Bediensteter als Betrieb gewerblicher Art im Rahmen der MA IV eingerichtet worden ist, zu übernehmen. Der im Jahr 2023 für den Gestellungsbetrieb zu deckende Zuschuss im Ergebnishaushalt betrug € 9,45 Mio.

## Ausgleichstaxe

Nicht unmittelbar den Personalausgaben zuzuordnen, aber in einem gewissen Konnex zu sehen, ist die Zahlung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, die alljährlich bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter vom Sozialministerium Service (ehemals Bundessozialamt) mittels Bescheid vorgeschrieben wird. Die Stadt Innsbruck ist der ihr im Kalenderjahr

2023 obliegenden Beschäftigungspflicht, wie auch schon im Vorjahr, zur Gänze nachgekommen, so dass keine Ausgleichstaxe zu entrichten war. Die Besetzungsquote belief sich auf 243,48 % gegenüber 246,94 % im Vorjahr.

#### 4.5.4 Pensionsaufwand

---

Grundlagen  
–  
Empfehlung

Analog zu den aktiven Bediensteten sind im Rechnungsabschluss in der Anlage 4 die Anzahl der städtischen Pensionisten zum 31.12. des abgelaufenen Wirtschaftsjahres anzugeben. Eine entsprechende Angabe war im Entwurf des Rechnungsabschlusses jedoch nicht gegeben.

Der Stadtrechnungshof empfahl daher, die Daten im Rechnungsabschluss aufzunehmen.

Das Amt für Personalwesen der MA I informierte den Stadtrechnungshof, dass zukünftig eine präzisere und umfassendere Darstellung der städtischen Pensionisten gewährleistet werde.

Laut den Prüfungsunterlagen befanden sich zum Jahresende 2023 (Stand 31.12.) 668 pragmatisierte Bedienstete (einschließlich deren Witwen und Waisen sowie Ehrengaben nach § 15 Abs. 1 bis 3 bzw. Abs. 7 IStR) und 487 Vertragsbedienstete mit Rentenzuschüssen oder Ruhegeldern gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Ruhestand. In Summe ergab dies 1.155 Pensionisten (Vorjahr: 1.078).

Für die Pensionen, Ruhegehälter und Ruhegelder einschließlich Ruhebezüge und Ehrengaben nach § 15 IStR musste im Jahr 2023 (wie bereits oben erwähnt) eine Summe von brutto € 37,20 Mio. aufgewendet werden. Dieser Betrag verringerte sich einerseits um Rentenüberweisungen der Pensionsversicherungsanstalten im Betrag von € 243,70 Tsd. Einen weiteren Abzugsposten bildeten andererseits die von den pragmatisierten Bediensteten und Mandataren einbehaltenen Pensionsbeiträge sowie die von den im Ruhestand befindlichen Beamten gem. § 13 a Abs. 2 Pensionsgesetz 1965 bzw. § 29 LBG geleisteten Pensionssicherungsbeiträge, welche insgesamt in einer Summe von € 3,11 Mio. angefallen sind. Unter Berücksichtigung jener zur teilweisen Finanzierung der Pensionslasten zur Verfügung stehenden Mittel verblieb für das Jahr 2023 ein Nettopensionsaufwand in der Höhe von € 33,84 Mio.

Die Ruhebezüge der Pensionisten waren im Jahr 2023 (per 01. Jänner) entsprechend dem bereits erwähnten Stadtsenatsbeschluss vom 15.12.2022 (I 18543/2022/PA) analog der Regelung für Landes- und Gemeindebedienstete zu valorisieren.

Gemäß den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1998 (diesbezüglich zuletzt geändert mit der 65. Landesbeamtengesetz-Novelle – LGBl. Nr. 118 vom 07.07.2021, Art. I Z 14) gilt diese Regelung allerdings nur bis zu einem Betrag von 100 % des Gehaltes eines öffentlich-rechtlich Bediensteten des Entlohnungsschemas Allgemeine Verwaltung der Entlohnungsklasse 16,

Entlohnungsstufe 14 (Basis 2022: € 5.769,70) ersichtlich im Landesbedienstetengesetz. Für den diesen Grenzwert übersteigenden Teil ist nur die halbe Valorisierung vorgesehen (Mindervalorisierung).

Pensionsausgaben lt.  
Anlage 4  
–  
Empfehlung

In der Anlage 4 (gem. § 37 VRV 2015) des Rechnungsabschlussentwurfes wurde ein Betrag von € 34,975 Mio. für die Pensionsausgaben des Bezugsjahres angegeben und entsprach somit den Vorjahreswerten des Unterabschnittes 080000 – Pensionen.

Der Stadtrechnungshof empfahl daher, diesen Wert zu aktualisieren. Im Anhörungsverfahren wurde seitens des Amtes für Personalwesen der MA I angegeben, dass die Aktualisierung bereits durchgeführt wurde.

Pensionsbezogene  
Aufwendungen lt.  
Beilage 6s  
–  
Empfehlung

Gemäß § 37 VRV 2015 ist die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie der pensionsbezogenen Aufwendungen für Bedienstete der Gebietskörperschaft für die nächsten 30 Jahre (unabhängig davon ob eine Pensionsrückstellung gebildet wurde) in der Beilage 6s des Rechnungsabschlussentwurfes darzustellen. Diese Berechnung wurde im Zuge eines versicherungsmathematischen Gutachtens eingeholt.

Demnach betragen die kumulierten Aufwendungen für Pensionsleistungen der Stadt Innsbruck für die nächsten 30 Jahre rd. € 707,20 Mio. (Vorjahr € 687,40 Mio.).

Im Gutachten wurde festgehalten, dass die Erhöhung der anwartschaftlichen und liquiden Pensionen für zukünftige Jahre in Höhe von 3,3 % p.a. (Vorjahr: 3,3% p.a.) in die Berechnung einbezogen wurde. Die Höhe von 3,3 % entsprach dabei (laut Gutachten) der im Jahr 2023 etwas höheren langfristigen Inflationsprognose von etwa 2,5 % zuzüglich eines Zuschlags von 0,8 % zur Berücksichtigung der kurzfristigen Inflation der nächsten drei Jahre.

Darüber hinaus wurde für den Gestellungsbetrieb in der Anlage 6s ein Pensionsaufwand von € 318,51 Mio. (Vorjahr: € 333,80 Mio.) für die nächsten 30 Jahre ausgewiesen.

Auffallend war für den Stadtrechnungshof in diesem Zusammenhang, dass die Aufwendungen der Pensionsleistungen für den Gestellungsbetrieb dem Gutachten des Vorjahres entsprachen. Die Nachfrage des Stadtrechnungshofes ergab, dass eine diesbezügliche Pensionsleistungsberechnung aus Kostengründen nur alle zwei Jahre in Auftrag gegeben wird. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes blieben daher eventuelle Änderungen der Zinssätze (inkl. der Valorisierung) sowie die Anzahl der Bezieher im aktuellen Jahr unberücksichtigt.

Der Stadtrechnungshof empfahl daher, künftig auch bei der Berechnung der pensionsbezogenen Aufwendungen des Gestellungsbetriebes eine aktuelle Berechnung heranzuziehen.

Mit der Stellungnahme im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Personalwesen der MA I dem Stadtrechnungshof mit, dass zukünftig eine korrekte Berechnung der pensionsbezogenen Aufwendungen für die nächsten 30 Jahre sichergestellt werde.

## 4.6 Schulden und Schuldendienst

Schuldenstand per 31.12.2023 und Schuldendienst im Jahr 2023

Zum Ende des Jahres 2022 belief sich der städtische Schuldenstand (inkl. der damaligen internen „Direktarlehen“ beim Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck) auf einen Betrag von insgesamt € 164.815.746,94.

Die im Jahr 2023 vorgenommene Summe der „Tilgungen“ belief sich auf € 12.105.281,05. Die Zahlungen für Zinsen und Nebenkosten betragen € 1.747.565,75. Zudem war eine Neukreditbeanspruchung im Ausmaß von € 6.000.000,00 dokumentiert. Unter Berücksichtigung dieser Positionen ließ sich der im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 dokumentierte Schuldenstand zum Ende des Jahres 2023 von € 158.710.465,89 errechnen.

Neukredit im Jahr 2023 – Nachfinanzierungs- tranche 2023 hinsichtlich GSB- Direktarlehen

Die Neukreditbeanspruchung im Jahr 2023 im betraglichen Ausmaß von € 6.000.000,00 war insofern zu relativieren, als damit die restlich bestehenden Direktarlehen der Stadt beim Gestellungsbetrieb zurückbezahlt bzw. abgedeckt worden sind. In diesem Bereich handelte es sich (wie bereits in den Vorjahren mit Beträgen von € 7.600.000,00 – Nachfinanzierungs- tranche 2020, € 7.200.000,00 – Nachfinanzierungs- tranche 2021 und € 6.700.000,00 – Nachfinanzierungs- tranche 2022) um eine Neukreditbeanspruchung bei gleichzeitiger Rückführung von bestehenden Schulden in Form von Direktarlehen (also um eine „Nachfinanzierung“). Die vom GSB beanspruchten Direktarlehen dienten seinerzeit der Finanzierung der Neustrukturierungsmaßnahmen am Patscherkofel durch die Stadt.

Zu dieser Neukreditbeanspruchung des Jahres 2023 lagen die notwendigen Beschlüsse des Gemeinderates sowie die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen des Amtes der Tiroler Landesregierung nach § 78 Abs. 1 IStR vor.

Gänzliche Rückführung der (internen) Direkt- darlehen beim GSB per 31.12.2023

Bei der Nachfinanzierungs- tranche 2023 im Betrag von € 6.000.000,00 handelte es sich um die letzte Neukreditbeanspruchung im Zusammenhang mit den Direktarlehen. Zum Stichtag 31.12.2023 waren die Schulden betreffend die (internen) Direktarlehen der Stadt beim Gestellungsbetrieb gänzlich zurückgeführt.

Pro-Kopf-Verschuldung

Im Beobachtungszeitraum 31.12.2022 bis 31.12.2023 ist der Schuldenstand somit um € 6.105.281,05 – das entspricht 3,70 % – reduziert worden. Auch die Pro-Kopf-Verschuldung verringerte sich von € 1.258,39 Ende des Jahres 2022 auf € 1.217,24 per Ende des Jahres 2023.

Schuldenstand per 31.12.2023 nach Gläubiger

Nach dem Gliederungskriterium der jeweiligen Gläubiger verteilen sich die städtischen Finanzschulden per 31.12.2023 wie folgt:

<b>Schuldenstand per 31.12.2023 - Aufteilung nach Gläubiger</b>		
<b>[€]</b>		
Beschreibung	31.12.2023	in %
WBF-Darlehen des Landes Tirol	2.149.549,66	1,35%
Darlehen/Kredite bei inländ. Finanzunternehmen	61.161.891,82	38,54%
Darlehen/Kredite bei ausländ. Finanzunter- (EIB)	95.399.024,41	60,11%
<b>Summe</b>	<b>158.710.465,89</b>	<b>100,00%</b>



Mit einem (restlichen) Gesamtbetrag von € 95.399.024,41 (60,11 %) beanspruchte die Stadt das anteilmäßig größte Ausleihungsvolumen bei der Europäischen Investitionsbank (EIB). Eine weitere (restliche) Gesamtsumme von € 61.161.891,82 (38,54 %) entfiel auf Schulden bei inländischen Banken. Der Anteil der WBF-Darlehen des Landes Tirol belief sich auf € 2.149.549,66 (1,35 %).

#### Schuldenportfolio im Fixzinsbereich

Das gesamte Schuldenportfolio der Stadt Innsbruck per 31.12.2023 war dem Fixzinsbereich zuzuordnen.

#### Kapitaltilgung und Zinsen im Vergleich zum Vorjahr

Die sich im prüfungsgegenständlichen Jahr 2023 (sowie auch in den Jahren 2020, 2021 und 2022) ergebende deutliche Erhöhung bei den Tilgungszahlungen gegenüber den Vorjahren ist auf den Umstand der (Nach-)Finanzierung der Tilgungserfordernisse in Bezug auf die Direktdarlehen des Gestellungsbetriebes zurückzuführen. Bei Bereinigung dieses „Sondereffekts“ beliefen sich die Tilgungszahlungen im Jahr 2023 auf eine Summe von € 6.105.281,05 (2020: € 1.945.900,38; 2021: € 3.713.115,75; 2022: € 4.914.372,92):

Die Erhöhung bei den Zins- und Tilgungszahlungen gegenüber dem Vorjahr ergab sich einerseits aufgrund des im Jahr 2023 neu beanspruchten Darlehens über € 6.000.000,00 bzw. der dahingehenden ersten Rückzahlungsrate per 31.12.2023. Andererseits waren Ende des Jahres 2023 auch bei den in den Jahren 2020, 2021 und 2022 beanspruchten GSB-Nachfinanzierungstranchen die ersten Tilgungsraten zu begleichen. Weiters startete im Jahr 2023 bei einem Darlehen der Europäischen Investitionsbank ebenfalls die Rückzahlung.

#### Endfällige Darlehen

Der Vollständigkeit halber bemerkte der Stadtrechnungshof, dass die Stadt Innsbruck einen maßgeblichen Teil ihrer Finanzschulden per 31.12.2023 als endfällige Darlehen beanspruchte. Konkret waren drei EIB-Kredittranchen sowie eine weitere Bankausleihe als endfällige Kreditierungen ausgestaltet, welche somit am Ende ihrer jeweiligen Laufzeiten in den Jahren 2033, 2035 und 2040 zurückzuzahlen waren.

#### Buchhalterische Verarbeitung der Tilgungs- und Zinszahlungen

Die Zahlungen für Tilgungen und Zinsen wickelte die MA IV über jene Unterabschnitte ab, über welche die Vereinnahmung der zugrundeliegenden Darlehens- und Kreditbeanspruchungen erfolgte. Die Überprüfung der buchhalterischen Verarbeitung dieser Zahlungen über die betroffenen Unterabschnitte zeigte keine Abweichungen und war für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar.

#### Verspätungsentgelte – Empfehlung

Bei der Abstimmung der Zins- und Tilgungszahlungen des Jahres 2023 war für den Stadtrechnungshof auffällig, dass bei zwei Krediten anlässlich der Begleichung der jeweiligen Rückzahlungsverpflichtungen des 1. Halbjahres 2023 geringfügige Verspätungsentgelte zur Verrechnung gelangten. Diese beliefen sich auf einen Gesamtbetrag von € 169,60 und waren nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter in der MA IV auf ein Kommunikationsdefizit innerhalb der MA IV zurückzuführen.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, der fristgerechten Begleichung von Zins- und Tilgungszahlungen künftig erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Dies

insbesondere zur Vermeidung unnötiger Rückstands- und/oder Verspätungsentgelte.

Das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV bestätigte in der abgegebenen Stellungnahme, auf die fristgerechte Begleichung von Zins- und Tilgungszahlungen künftig ein besonderes Augenmerk zu legen.

Nachvollzug der Entwicklung des künftigen Rückzahlungsverlaufes und der Restschuldstände

Der Stadtrechnungshof nahm auch eine Prüfung der sich für die bevorstehenden Jahre der Kreditlaufzeiten (2024 bis 2045) ergebenden Rückzahlungserfordernisse und Restschuldverläufe vor.

Dabei dokumentierte er einerseits den ab dem Jahr 2024 bis zum Jahr 2029 konstant hohen Rückzahlungsbedarf von jährlich rd. € 8,80 Mio.

Andererseits strich der Stadtrechnungshof hervor, dass sich im Jahr 2033 auf der Grundlage der zum Stichtag 31.12.2023 bestehenden Vereinbarungen ein gesamter Rückzahlungsbedarf von rd. € 41,51 Mio. ergibt. Dieser Umstand war darin begründet, dass die Stadt die beiden bei der EIB beanspruchten Tranchen 5 und 6 mit einem Ausleihungsnominale in Höhe von € 35.000.000,00 als 15-jährige Kredite mit endfälliger Rückzahlung (im Jahr 2033) beanspruchte.

Weiters ergeben sich erhöhte Rückzahlungserfordernisse auch in den Jahren 2035 und 2040. Diese sind ebenfalls auf in diesen Jahren endfällig zurück zu bezahlende Darlehen und Kredite zurückzuführen. Die im Jahr 2020 letztbeanspruchte EIB-Kredit-Tranche 7 über den Betrag von € 5.960.000,00 ist endfällig per 2035 (15-jährige Laufzeit) abzudecken. Darüber hinaus ist ein von der Stadt im Jahr 2020 beanspruchtes Darlehen über € 7.500.000,00 ebenfalls endfällig im Jahr 2040 (20-jährige Laufzeit) zu begleichen.

Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen – Festhalten an letztjähriger Empfehlung

In Verbindung mit den endfälligen Darlehen und Krediten stellte der Stadtrechnungshof wie im Vorjahr erneut positiv fest, dass im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 eine „Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen“ im Betrag von € 6.000.000,00 (Vorjahr 2022: € 3.000.000,00) ausgewiesen war. Diese bestand in Form einer kurzfristigen Festgeld-Veranlagung bei einem Bankinstitut.

Der Gemeinderat genehmigte die Bildung dieser Zahlungsmittelreserve mit Beschluss vom 30.04.2024. Damit kam die MA IV als zuständige Fachdienststelle einer von der Kontrollabteilung als Vorläuferin des Stadtrechnungshofes bereits mehrfach bei früheren Prüfungen des Entwurfes des städtischen Rechnungsabschlusses formulierten Anregung teilweise nach. Dies insofern, als im Hinblick auf die endfälligen Ausleihungen ein budgetär mögliches und allenfalls umsetzbares Tilgungs- bzw. Ansparkonzept in Erwägung gezogen und geprüft werden sollte.

In Zusammenarbeit mit dem externen Controller des städtischen Finanzbeirates erarbeitete die MA IV im Jahr 2022 ein Konzept „Bedienung endfälliger Darlehen“ mit unterschiedlichen Vorsorge- bzw. Deckungsmöglichkeiten. Zur letztjährigen Anfrage der Kontrollabteilung stellte der Leiter des Referates Haushaltswesen und Controlling der MA IV ein im März 2023 verfasstes Konzept-Update „Bedienung endfälliger Darlehen“ bereit. Ergänzend informierte er unter anderem

darüber, dass ein Ansparen über Finanzinstrumente vor dem Hintergrund des stark gestiegenen Zinsniveaus aus wirtschaftlicher Sicht wieder Sinn mache. Der Betrag von € 3.000.000,00 entspreche in etwa einer „fiktiven jährlichen Tilgung“ der im Jahr 2033 endfälligen Darlehen.

Der Finanzbeirat behandelte dieses aktualisierte Konzept in seiner Sitzung vom 03.05.2023. Letztlich empfahl er unter Berücksichtigung des deutlich gestiegenen Zinsniveaus unter anderem, in Abhängigkeit der Liquiditäts- und Budgetlage der Stadt künftig Mittel für endfällige Darlehenstilgungen durch Finanzveranlagungen – bspw. Festgelder – zurückzuhalten. In seiner Sitzung vom 21.11.2023 schlug der Finanzbeirat eine weitere finanzielle Tilgungsvorsorge für die endfälligen Darlehen im Ausmaß von € 3.000.000,00 vor.

Der Stadtrechnungshof anerkannte wie im vergangenen Jahr die Bemühungen der MA IV in Richtung der Bildung von finanziellen Vorsorgen für die Tilgung der endfälligen Ausleihungen. Gleichzeitig hielt er an der letztjährigen Empfehlung an die MA IV fest, diese Bemühungen auch in den Folgejahren möglichst aufrecht zu erhalten. Außerdem wären die Bestrebungen möglichst auch auf die in den Jahren 2035 und 2040 endfällig gestellten Darlehen auszuweiten. Dies unter Berücksichtigung des Zinsumfeldes sowie der vorherrschenden Ergebnis- und Liquiditätssituation der Stadt Innsbruck.

Im vergangenen Jahr bestätigte das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, der Anregung zu entsprechen. Ergänzend wies die Fachdienststelle darauf hin, dass nach ihrer Ansicht aus wirtschaftlichen Gründen zwischen dem Beginn einer Finanzveranlagung und dem Fälligkeitsdatum des endfälligen Darlehens ein Zeitraum von etwa 10 Jahren liegen sollte.

Unter Bezugnahme auf die früheren Stellungnahmen informierte das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV darüber, dass die Frage, ob und in welcher Höhe für das Jahr 2024 ein weiterer Betrag als Tilgungsvorsorge für die endfälligen Darlehen angespart werden soll, dem städtischen Finanzbeirat vorgelegt werde.

## 5 Finanzierungshaushalt

---

### 5.1 Gesamtdarstellung

---

FHH 2023 –  
Gesamtübersicht

Die im Finanzierungshaushalt der Stadt Innsbruck ausgewiesenen Summen und Salden (Geldfluss) stellten sich für das Finanzjahr 2023 wie folgt dar:

<b>Finanzierungshaushalt 2023 - Gesamtübersicht [€]</b>			
Bezeichnung	RA 2023	VA 2023	Differenz
<b>operative Gebarung</b>			
Summe Einzahlungen	499.564.298,37	512.638.300,00	-13.074.001,63
Summe Auszahlungen	462.610.902,53	486.709.700,00	-24.098.797,47
Geldfluss operative Gebarung	36.953.395,84	25.928.600,00	11.024.795,84
<b>investive Gebarung</b>			
Summe Einzahlungen	5.278.006,17	7.868.700,00	-2.590.693,83
Summe Auszahlungen	57.186.162,36	85.732.800,00	-28.546.637,64
Geldfluss investive Gebarung	-51.908.156,19	-77.864.100,00	25.955.943,81
<b>Nettofinanzingsaldo</b>	<b>-14.954.760,35</b>	<b>-51.935.500,00</b>	<b>36.980.739,65</b>
<b>Finanzierungstätigkeit</b>			
Summe Einzahlungen	6.010.000,00	42.800.300,00	-36.790.300,00
Summe Auszahlungen	12.105.281,05	15.213.000,00	-3.107.718,95
Geldfluss Finanzierungstätigkeit	-6.095.281,05	27.587.300,00	-33.682.581,05
<b>Geldfluss VA-wirksamer Gebarung</b>	<b>-21.050.041,40</b>	<b>-24.348.200,00</b>	<b>3.298.158,60</b>
<b>operative Gebarung für investive Vorhaben</b>			
Summe Einzahlungen	27.277.099,02		
Summe Auszahlungen	27.277.099,02		
Geldfluss operative Gebarung	0,00		
<b>nicht voranschlagswirksame Gebarung</b>			
Summe Einzahlungen	1.035.800.094,98		
Summe Auszahlungen	1.037.326.749,78		
<b>Geldfluss nicht VA-wirksamer Gebarung</b>	<b>-1.526.654,80</b>		
<b>Veränderung an liquiden Mitteln</b>	<b>-22.576.696,20</b>		

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung wies für das Haushaltsjahr 2023 einen positiven Wert von € 36.953.395,84 (Vj. € 86.025.686,56) aus. Dieser Saldo lag um € 11.024.795,84 höher als das veranschlagte Budget. Die Stadt Innsbruck konnte somit die laufenden Auszahlungen durch Einzahlungen decken.

Im Bereich der investiven Gebarung ergab sich ein negativer Geldfluss iHv € -51.908.156,19 (Vj. € -43.164.026,27), welcher allerdings im Vergleich zum Voranschlag um € 25.955.943,81 besser ausfiel.

Sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen waren um rd. 33 % niedriger als die präliminierten Jahreswerte.

Der positive Geldfluss aus der operativen Gebarung und der negative Geldfluss aus der investiven Gebarung führten zu einem negativen Nettofinanzierungssaldo iHv € -14.954.760,35 (Vj. € 42.861.660,29). Dieser Differenzbetrag blieb um € 36.980.739,65 über dem prognostizierten Voranschlagswert.

Im Jahr 2023 ergab der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit einen negativen Saldo von € -6.095.281,05 (Vj. € -4.914.372,92), welcher gegenüber dem veranschlagten Budgetwert um € 33.682.581,05 abwich.

Die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (= Aufnahme von Finanzschulden) lagen im Vergleich zum Voranschlag mit mehr als € 36.790.300,00 (-85,96 %) unter den veranschlagten Fremdmittelaufnahmen. Die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (=Tilgung von Finanzschulden) waren gegenüber den prognostizierten Jahreswerten um € -3.107.718,95 bzw. um -20,43 % niedriger.

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung stellte das kumulierte Endergebnis der Geldflüsse aus der operativen und investiven Gebarung sowie aus der Finanzierungstätigkeit dar. Der Finanzierungshaushalt 2023 der Stadt Innsbruck bildete einen negativen Saldo aus der voranschlagswirksamen Gebarung („cash-flow“) von insgesamt € -21.050.041,40 (Vj. € 37.947.287,37) ab.

Die Summe der Salden aus der voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Gebarung ergab die Veränderung der städtischen liquiden Mittel im Finanzjahr 2023. Der Stadtrechnungshof stellte eine Nettoveränderung – Differenz aus allen Einzahlungen und Auszahlungen – an liquiden Mittel iHv € -22.576.696,20 (Vj. € 40.572.641,59) fest. Dieses aus der Finanzierungsrechnung ersichtliche Ergebnis entsprach derselben Veränderung der liquiden Mittel auf der Aktivseite der Vermögensrechnung 2023.

Der Stadtrechnungshof hielt zum Finanzierungshaushalt 2023 fest, dass die Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden iHv € 12.105.281,05 (Vj. € 11.614.372,92) mit dem Überschuss aus der operativen Gebarung im Ausmaß von € 36.953.395,84 (Vj. € 86.025.686,56) zur Gänze beglichen werden konnten. Daher errechnete sich ein (positiver) Haushaltsausgleich iHv € 24.848.114,79 (Vj. € 74.411.313,64).

## 5.2 Operative Gebarung

### Operative Gebarung auf 1. MVAG-Ebene

Die operative Gebarung als Teil des städtischen Finanzierungshaushaltes 2023 stellte sich auf 1. MVAG-Ebene wie folgt dar:

<b>FHH 2023 - operative Gebarung - 1. MVAG-Ebene [€]</b>			
Bezeichnung	RA 2023	VA 2023	Differenz
<b>Einzahlungen</b>			
	Mittelaufbringung		
aus der operativen Verwaltungstätigkeit	413.831.835,34	430.442.300,00	-16.610.464,66
aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	72.600.748,91	67.426.700,00	5.174.048,91
aus Finanzerträgen	13.131.714,12	14.769.300,00	-1.637.585,88
<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>499.564.298,37</b>	<b>512.638.300,00</b>	<b>-13.074.001,63</b>
<b>Auszahlungen</b>			
	Mittelverwendung		
aus Personalaufwand	115.897.563,59	117.695.100,00	-1.797.536,41
aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	95.153.036,11	109.470.800,00	-14.317.763,89
aus Transferaufwand (ohne Kapitaltransfers)	249.525.324,50	257.486.500,00	-7.961.175,50
aus Finanzaufwand	2.034.978,33	2.057.300,00	-22.321,67
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>462.610.902,53</b>	<b>486.709.700,00</b>	<b>-24.098.797,47</b>
<b>Geldfluss aus der operativen Gebarung</b>	<b>36.953.395,84</b>	<b>25.928.600,00</b>	<b>11.024.795,84</b>

Die Summe der Einzahlungen betrug im Jahr 2023 € 499.564.298,37 (Vj. € 504.252.742,63) und nahm gegenüber dem Voranschlag um € -13.074.001,63 (-2,55 %) ab. Auch die gesamten Auszahlungen der operativen Gebarung fielen im Vergleich zum veranschlagten Budgetwert um € -24.098.797,47 geringer aus. Das Auszahlungsvolumen betrug im Haushaltsjahr 2023 insgesamt € 462.610.902,53 (Vj. € 418.227.056,07).

## 5.3 Investive Gebarung

### Investive Gebarung auf 1. MVAG-Ebene

Mit nachstehender Tabelle bildete der Stadtrechnungshof die investive Gebarung als Teil des Finanzierungshaushaltes der Stadt Innsbruck auf 1. MVAG-Ebene wie folgt ab:

<b>FHH 2023 - investive Gebarung - 1. MVAG-Ebene [€]</b>			
Bezeichnung	RA 2023	VA 2023	Differenz
Einzahlungen		Mittelaufbringung	
aus der Investitionstätigkeit	161.413,81	545.800,00	-384.386,19
a. d. Rückz. v. Darl. u. gew. Vorschüssen	199.164,82	210.600,00	-11.435,18
aus Kapitaltransfers	4.917.427,54	7.112.300,00	-2.194.872,46
<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>5.278.006,17</b>	<b>7.868.700,00</b>	<b>-2.590.693,83</b>
Auszahlungen		Mittelverwendung	
aus der Investitionstätigkeit	28.963.152,60	43.517.900,00	-14.554.747,40
v. gew. Darlehen u. gew. Vorschüssen	93.797,35	262.200,00	-168.402,65
aus Kapitaltransfers	28.129.212,41	41.952.700,00	-13.823.487,59
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>57.186.162,36</b>	<b>85.732.800,00</b>	<b>-28.546.637,64</b>
<b>Geldfluss aus der investiven Gebarung</b>	<b>-51.908.156,19</b>	<b>-77.864.100,00</b>	<b>25.955.943,81</b>

### 5.3.1 Einzahlungen

#### Investive Gebarung - Einzahlungen

Im Finanzjahr 2023 betragen die Einzahlungen aus der investiven Gebarung € 5.278.006,17 (Vj. € 17.901.881,22) und machten rd. 9 % der getätigten Auszahlungen aus. Im Vergleich zum Voranschlag hatte die Stadt Innsbruck um beinahe ein Drittel weniger Einzahlungen (€ -2.590.693,83) erzielt, allen voran bei den Einzahlungen aus den Kapitaltransfers.

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit iHv € 161.413,81 (Vj. € 315.446,70) machten ungefähr 3 % der Gesamteinzahlungen aus der investiven Gebarung aus. Diese Einzahlungen setzen sich u.a. aus Veräußerungen von Grundstücken (€ 111.388,48), von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen (€ 49.072,66) sowie von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen (€ 952,67) zusammen.

Die Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen iHv € 199.164,82 (Vj. € 227.496,52) machten etwa 4 % der Einzahlungen aus der investiven Gebarung aus.

Beinahe 93 % der Einzahlungen aus der investiven Gebarung betraf Einzahlungen aus Kapitaltransfers. Diese besagten Transfers betragen € 4.917.427,54 (Vj. € 17.358.938,00) und stammten von Trägern des öffentlichen Rechts. Diese vereinnahmte die Stadt Innsbruck auf den beiden Sachkonten Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern iHv € 4.579.170,11 und

Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern iHv € 338.257,43.

### 5.3.2 Auszahlungen

#### Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

Im Finanzjahr 2023 betragen die Gesamtauszahlungen aus der investiven Gebarung € 57.186.162,36 (Vj. € 61.065.907,49). Ein Vergleich zwischen Rechnung und Voranschlag 2023 zeigte, dass die präliminierten Budgetwerte um rd. ein Drittel bzw. um € -28.546.637,64 unterschritten wurden.

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit iHv € 28.963.152,60 (Vj. € 22.117.047,88) machten mehr als die Hälfte der Auszahlungen aus der investiven Gebarung aus. Gegenüber dem Voranschlag 2023 reduzierten sich die Auszahlungen um € -14.554.747,40 (-33,45 %).

Die Stadt Innsbruck hat im Finanzjahr 2023 für den Erwerb von Grundstücken u. Grundstückseinrichtungen Zahlungen iHv € 19.348.588,01 (Vj. € 13.407.320,05) geleistet und war somit die größte Auszahlungsposition in dieser Gruppe. Diese dargestellten Auszahlungen betrafen vor allem unbebaute Grundstücke (€ 10.862.739,55), im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen (€ 7.679.277,12) sowie Sonstige Grundstückeinrichtungen (€ 395.690,35). Die Auszahlungen lagen um € 8.828.211,99 unter dem Voranschlag 2023.

Im Jahr 2023 bezahlte die Stadt Innsbruck für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen im Gesamten € 3.293.453,82 (Vj. € 4.038.811,40). Diese Auszahlungen verteilten sich u.a. auf die Bereiche Volksschulen (€ 712.684,11), Kindergärten (€ 491.271,42), Amtsgebäude (€ 477.854,76), Mittelschulen (€ 309.263,39), IT und Kommunikationstechnik (€ 282.254,18) oder Berufsfeuerwehr (€ 163.619,78).

Weitere Auszahlungen betrafen den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen iHv € 2.515.510,22 (Vj. € 1.494.756,72). Die Stadt Innsbruck gab im Haushaltsjahr 2023 für Fahrzeuge (€ 1.615.430,98), für Maschinen und maschinelle Anlagen (€ 804.542,90) und für Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel (€ 95.536,34) aus. Gegenüber den Präliminarien stellte der Stadtrechnungshof Minderauszahlungen iHv € -4.345.989,78 (-63,34 %) fest.

Der Erwerb von Gebäuden und Bauten iHv € 1.845.263,03 (Vj. € 1.451.010,36) war eine weitere Auszahlungsgruppe aus der städtischen Investitionstätigkeit. Die maßgeblichsten Auszahlungen betrafen beispielsweise den Friedhof West (Dach-, Arkaden- und Mauersanierung), die Höttinger Alm, das Amt Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen sowie die Waldschule.

Im Finanzjahr 2023 hat die Stadt Innsbruck Auszahlungen für Beteiligungen iHv € 1.591.794,94 (Vj. € 1.600.266,00) getätigt.

#### Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen

Die Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen iHv € 93.797,35 (Vj. € 60.100,00) machten ca. 0,16 % der Auszahlungen aus der investiven Gebarung aus. Die



Auszahlungen lagen um € -168.402,65 (-64,23 %) unter den veranschlagten Budgetwerten des Jahres 2023.

#### Auszahlungen aus Kapitaltransfers

Im Finanzjahr 2023 hat die Stadt Innsbruck im Gesamten € 28.129.212,41 (Vj. € 38.888.759,61) an Kapitaltransfers ausbezahlt. Diese machten beinahe die Hälfte der Auszahlungen aus der investiven Gebarung aus. Im Vergleich zum Voranschlag 2023 waren ebenfalls Minderzahlungen an Kapitaltransfers iHv € -13.823.487,59 (-32,95 %) zu verzeichnen.

Davon wurde an Träger des öffentlichen Rechts ein Gesamtbetrag iHv € 885.090,89 (Vj. € 609.362,30) überwiesen. Dies entsprach rd. 3 % der gesamten städtischen Auszahlungen aus Kapitaltransfers. Die Zahlungen betrafen überwiegend den Investitionsbeitrag für das Kalenderjahr 2022 für die öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen (Tiroler Fachberufsschulen) iHv € 613.890,89.

Mit Zahlungen iHv € 21.488.958,08 (Vj. € 32.138.086,93) waren die Kapitaltransfers an Beteiligungen die größte Position in der betreffenden Mittelverwendungsgruppe und machten in etwa 76 % der gesamten Auszahlungen an Kapitaltransfers aus. Im Vergleich zum Voranschlag 2023 tätigte die Stadt Innsbruck Minderauszahlungen von gesamt € -12.343.141,92 (-36,48 %).

Die Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen betragen im Finanzjahr 2023 € 2.370.685,72 (Vj. € 3.111.763,64) und hatten sich gegenüber den Voranschlagswerten um € 179.314,28 (-7,03 %) reduziert. Die Zahlungen betrafen v.a. Zuschüsse für die städtische Förderungsaktion „Umbau von seniorengerechten Nasszellen“ iHv € 1.040.240,72 (Vj. € 939.037,56). Über diese Auszahlungsgruppe wurden zudem von der Stadt Innsbruck Finanzmittel für Investitionen und Sanierungsprojekte von privaten Wohn- und Pflegeheimen im Ausmaß von € 1.100.000,00 (Vj. € 1.673.679,78) ausbezahlt.

Im Jahr 2023 hat die Stadt Innsbruck Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter iHv € 3.374.657,72 (Vj. € 2.981.729,04) zur Anweisung gebracht. Bei dieser Position hatte die Stadt Innsbruck gegenüber den Präliminarien Minderzahlungen von gesamt € -901.642,28 (-21,08 %) geleistet.

Mit diesen gewährten Investitionszuschüssen hatte die Stadt Innsbruck eine Vielzahl von Projekten wie beispielsweise „Innsbruck fördert: Energie-Plus“, Fluglärmschutz-Förderung der Tiroler Flughafen Betriebsgesellschaft mbH oder Baukostenzuschüsse nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz mitfinanziert.

Die Auszahlungen aus Kapitaltransfers an das Ausland iHv € 9.820,00 (Vj. € 47.817,70) betraf den Ankauf eines gebrauchten Rettungsaautos als Hilfestellung für die Ukraine.

#### 5.3.3 Nachweis gemäß § 51 IStR (Vorhaben)

#### Darstellung der Vorhaben gemäß § 51 IStR in tabellarischer Form

Der Stadtrechnungshof hat die betreffenden Nachweise gemäß § 51 IStR – den Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung und den Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben – aus Berichtsgründen in komprimierter Form zu einer gesamthaften

tabellarischen Gegenüberstellung der Investitionstätigkeiten und der jeweiligen Finanzierungskomponenten zusammengeführt.

<b>Nachweis Investitionstätigkeit und Vorhaben und deren Finanzierung nach § 51 IStR [€]</b>	
<b>Investitionstätigkeiten</b>	
Sachanlagen	Auszahlungen
000 Bebaute Grundstücke	54.300,57
001 Unbebaute Grundstücke	10.862.739,55
002 Straßenbauten	48.695,93
003 Grundstücke zu Straßenbauten	146.687,09
005 Anlagen zu Straßenbauten	40.551,61
006 Sonstige Grundstückseinrichtungen	395.690,35
010 Gebäude u. Bauten	1.654.320,02
020 Maschinen u. masch. Anlagen	804.542,90
030 Werkzeuge u. sonst. Erzeugungsmittel	95.536,34
040 Fahrzeuge	1.615.430,98
042 Amts-, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3.293.453,82
046 Kulturgüter beweglich	102.892,99
050 Sonderanlagen	120.645,79
060 Im Bau befindl. Grundstückseinrichtungen	7.679.277,12
061 Im Bau befindl. Gebäude und Bauten	190.943,01
062 Im Bau befindl. technische Anlagen/Fahrzeuge	0,00
070 Aktivierungsfähige Rechte	265.649,59
080 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	0,00
081 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1.591.794,94
082 Sonstige Beteiligungen	0,00
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>28.963.152,60</b>
Diverse Vorhaben	Auszahlungen
347 Investitionsdarl. v. Unternehmen	6.000.000,00
614 Inst. von Gebäuden u. Bauten	421.000,00
619 Inst. von sonstigen Anlagen	358.328,00
650 Zinsen für Finanzschulden	190.260,93
728 Entgelte für sonstige Leistungen	52.953,04
754 Transfers an sonstige Träger des öff. Rechts	0,00
774 Kapitaltr. an sonst. Träger d. öff. Rechts	271.200,00
786 Kapitaltr. an Beteiligungen der Gemeinde	13.872.928,09
<b>Summe Diverse Vorhaben</b>	<b>21.166.670,06</b>
<b>Gesamtinvestitionshaushalt</b>	<b>50.129.822,66</b>
<b>Finanzierungskomponenten</b>	
Sachkonten	Einzahlungen
300 Kapitaltr. v. Bund, -fonds u. -kammern	-107.028,00
301 Kapitaltr. v. Ländern, -fonds u. -kammern	-185.062,00
346 Investitionsdarlehen v. Finanzunternehmen	-6.000.000,00
828 Rückersätze von Aufwendungen	-1.722.090,68
861 Transfers von Ländern, Landesfonds u. -kammern	-592.135,00
871 Kapitaltr. a. Gemeinde-Bedarfszuweisungsm.	-360.000,00
910 Verr. zw. operativer Gebarung / Projekten	-20.586.430,26
934 Auflösung HH-Rücklagen	-8.430.000,00
<b>Gesamtfinanzierung</b>	<b>-37.982.745,94</b>

Zufolge den (beiden) Nachweisen für Vorhaben nach § 51 IStR hat die Stadt Innsbruck Gesamtinvestitionen iHv € 50.129.822,66 (Vj. € 56.244.594,22) im Finanzjahr 2023 getätigt.

Entsprechend den betreffenden Nachweisen wurden für Investitionen in Sachanlagen € 28.963.152,60 (Vj. € 22.117.047,88) und für diverse Vorhaben € 21.166.670,06 (Vj. € 34.127.546,34), davon wiederum Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen iHv € 13.872.928,09 (Vj. € 26.875.236,34) geleistet.

Das diesbezügliche städtische Finanzierungsvolumen belief sich im Jahr 2023 auf insgesamt € 37.982.745,94 (Vj. € 51.104.417,43). Die Bedeckung der einzelnen vorstehenden städtischen Vorhaben nach § 51 IStR erfolgte zum einen mit Fremdmittel und zum anderen mit Eigenmittel.

Die Stadt Innsbruck hat im Prüffjahr 2023 (weitere) Kreditmittel im Ausmaß von € 6.000.000,00 (Vj. € 6.700.000,00) zur Begleichung der Direktdarlehen beim Gestellungsbetrieb aufgenommen.

Die städtischen Eigenmittel setzten sich aus mehreren Finanzierungs-komponenten wie beispielsweise aus Kapitaltransfers vom Bund iHv € 107.028,00 (Vj. € 11.588.983,41) und vom Land iHv € 185.062,00 (Vj. € 533.025,00), Transfers vom Land iHv € 592.135,00 (Vj. € 0,00) sowie aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel iHv € 360.000,00 (Vj. € 5.553.500,00) zusammen. Des Weiteren wurde aus dem Überschuss aus der operativen Gebarung ein Gesamtbetrag iHv € 20.586.430,26 (Vj. € 26.036.774,02) zur Finanzierung von städtischen Projekten verwendet. Darüber hinaus wurden zweckgebundene Haushaltsrücklagen für das Projekt Sportplatz Kranebitten iHv € 8.158.800,00 und für den Ausbau der Infrastruktur für Transplantationen an der Universitätsklinik iHv € 271.200,00 (Universitätsrücklage) entnommen.

#### 5.4 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

„Saldo (4) –  
Geldfluss aus der  
Finanzierungstätigkeit“

Gemäß der im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 der Stadt Innsbruck für den Gesamthaushalt angestellten Finanzierungsrechnung ergab sich im Bereich der Finanzierungstätigkeit als „Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit“ eine (negative) Summe von € -6.095.281,05.

Im Detail gestaltete sich der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit auf der 2. MVAG-Ebene folgendermaßen:

Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit [€]				
MVAG -Code	Beschreibung	RA 2023	VA 2023	Differenz
3514	Einzahlungen ...aus Finanzschulden (Finanzunternehmungen)	6.000.000,00	42.800.300,00	-36.800.300,00
3550	...aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	10.000,00	0,00	10.000,00
35	Summe Einzahlungen a. d. Finanzierungstätigkeit	6.010.000,00	42.800.300,00	-36.790.300,00
3611	Auszahlungen ...aus empf. Darlehen v. öffentl. Körpersch. u. Rechtstr.	120.967,00	155.400,00	-34.433,00
3613	...aus empf. Darlehen v. Unt. u. privaten Haushalten	6.000.000,00	6.000.000,00	0,00
3614	...aus Finanzschulden	5.984.314,05	8.979.300,00	-2.994.985,95
3615	...aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	0,00	78.300,00	-78.300,00
36	Summe Auszahlungen a. d. Finanzierungstätigkeit	12.105.281,05	15.213.000,00	-3.107.718,95
SA4	<b>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)</b>	<b>-6.095.281,05</b>	<b>27.587.300,00</b>	<b>-33.682.581,05</b>

#### Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

Der Voranschlag 2023 inkl. der genehmigten Nachtragskredite ging für Neukreditaufnahmen noch von einer Gesamtsumme von € 42.800.300,00 aus. Die tatsächliche Neukreditbeanspruchung im Rechnungsjahr 2023 erfolgte allerdings lediglich in einem betragslichen Ausmaß von € 6.000.000,00.

#### Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

Die Rückzahlung von Finanzschulden verursachte im Rechnungsjahr 2023 einen Betrag von € 12.105.281,05 an Tilgungen. Diese lagen insgesamt betrachtet unterhalb der budgetierten Werte (€ 15.213.000,00).

Ein betragslicher Anteil von € 120.967,00 entfiel dabei auf die von der Stadt Innsbruck beanspruchten WBF-Darlehen des Landes Tirol. Ein Betrag von € 5.984.314,05 betraf die Tilgung der weiteren städtischen Darlehen bei Finanzunternehmungen (Banken). Der Rückzahlungsbetrag von € 6.000.000,00 war im Jahr 2023 für die (teilweise) Rückführung von Darlehen der Stadt Innsbruck beim Gestellungsbetrieb der Stadt (Direktarlehen) notwendig. Die MA IV finanzierte diese Rückführung in gleichem betragslichen Ausmaß durch eine Neukreditaufnahme der Stadt bei einem Kreditinstitut.

### 5.5 Veränderung Liquide Mittel

#### Anfangsbestand

Die liquiden Mittel umfassen laut § 20 VRV 2015 Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen und sind zum Nominalwert zu bewerten, wobei Zahlungsmittelreserven gesondert auszuweisen sind.

Liquide Mittel grenzen sich von anderen Vermögensposten dadurch ab, dass sie kurzfristig – innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten – liquidierbar sind.

Der Anfangsbestand des aktuellen Rechnungsabschlussentwurfes betrug € 74.393.303,08 und stimmte mit dem Endbestand des Vorjahres überein.

Endbestand liquide  
Mittel  
–  
Empfehlung

Der Entwurf des Kassenabschlusses vom 31.12.2023 wies insgesamt liquide Mittel in Höhe von € 51.816.606,88 aus. Auffallend war hier für den Stadtrechnungshof, dass auch ein Verrechnungskonto mit einem Stand von € 157,60 im Kassenabschluss 2023 ausgewiesen wurde. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes war dieses (buchhalterische) Verrechnungskonto nicht dem Kassenabschluss zum 31.12. zuzuordnen. Die entsprechenden Eingänge dieser Position erfolgen im Jahr 2024.

Die restlichen Endbestände der liquiden Mittel waren für den Stadtrechnungshof mittels der zugehörigen Prüfungsunterlagen (Kassenbestandsmeldung inkl. Bargeldbestand der Stadtkasse und Kontoauszüge) nachvollziehbar.

Im Entwurf des Kassenabschlusses 2023 wurde der Stand der Sachkonten der einzelnen liquiden Mittel ausgewiesen. Somit nach der Bedeckung der Zahlungsmittelreserven. Aus diesem Grund wichen die abgebildeten Sachkontostände von den tatsächlichen Kontoständen der liquiden Mittel gem. Bankauszug teilweise ab. Ferner war im Kassenabschluss aufgrund der Darstellung und Bedeckung der Zahlungsmittelreserven durch mehrere liquide Mittel, der Nominalwert der zur Bedeckung herangezogenen liquiden Mittel (teilweise) nur mit entsprechenden Kontoauszügen zuordenbar.

Der Stadtrechnungshof strich heraus, dass es sich hierbei nach seinem Dafürhalten um eine inadäquate Darstellung des Kassenabschlusses handelte und empfahl hier zukünftig eine Form des Ausweises zu wählen, der eine detaillierte Übersicht jeder einzelnen Position (bzw. den Nominalwert) der liquiden Mittel gem. Bankauszug nachvollziehen lässt.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Rechnungswesen der MA IV dem Stadtrechnungshof mit, dass zukünftig darauf geachtet werde ein einziges Sachkonto für Zahlungsmittelreserven anzulegen und somit eine übersichtlichere Darstellung zu gewährleisten.

Die Verprobung im Rechnungsabschlussentwurf aus der Finanzierungsrechnung zeigte die Veränderung der liquiden Mittel (jedoch inkl. dem Verrechnungskonto) in Höhe von € -22.576.696,20.

Zahlungsmittelreserven

Der Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015 definiert Zahlungsmittelreserven als liquidierbare Mittel, die für eine Verwendung in zukünftigen Finanzjahren reserviert werden. Diese können u.a. in Form von Girokonten, Festgeldkonten oder kurzfristigen Wertpapieren vorliegen.

Die Summe der Zahlungsmittelreserven der verpflichtenden Anlage 6b im Rechnungsabschlussentwurf wies einen Betrag in Höhe von € 17.756.786,90 aus, wobei eine Zahlungsmittelreserve für ein endfälliges Darlehen in Höhe von € 6.000.000,00 in dieser Anlage 6b keinen Eingang fand. Die Begründung für diese Vorgangsweise wurde von der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung

bereits im Bericht KA-07019/2023 über die Prüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2022 der Stadt Innsbruck angegeben. Kurz zusammengefasst sei demnach eine Darstellung der Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen in der Anlage 6b nicht erforderlich, da hier keine dazugehörige Haushaltsrücklage vorhanden war.

In der sog. Verprobung sowie im Entwurf des Kassenabschlusses wurden Zahlungsmittelreserven in Höhe von € 23.756.789,90 (inkl. der Zahlungsreserve für endfälligen Darlehen) dargestellt.

## 6 Nachweis der Erläuterungen

§ 16 Abs. 2 u. 3  
VRV 2015  
Voranschlagsvergleichs-  
rechnungen

Gemäß § 16 Abs. 2 und 3 VRV 2015 sind in den Voranschlagsvergleichsrechnungen für die Ergebnisrechnung und die Finanzierungsrechnung folgende Werte darzustellen:

- die Voranschlagswerte des Ergebnis-/Finanzierungshaushaltes einschließlich der Änderungen durch Nachtragsvoranschläge,
- die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge bzw. Ein- und Auszahlungen sowie
- die Unterschiede zwischen den Ergebnis-/Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen bzw. Ein- und Auszahlungen.

Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

Begründung von Über-  
und Unterschreitungen

Gemäß § 71 Abs. 1 IStR sind wesentliche Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages zu begründen. Die Begründung wesentlicher Abweichungen erfolgt im Rahmen des sogenannten „Nachweis der Erläuterungen“ als Teil des Rechnungsabschlusses.

Festlegung der  
Wertgrenzen gem.  
GR-Beschluss 02/2009

Der Gemeinderat hat im Februar 2009 per Beschluss festgelegt, dass Unterschiede zwischen Voranschlags- und Rechnungsabschlusswerten zu erläutern sind, wenn die Abweichung mehr als 10 % des Ansatzes und mindestens € 15.000,00 beträgt.

Für Voranschlagsposten von Sammelnachweisen gelten diese Wertgrenzen in Bezug auf die Gesamtsumme des jeweiligen Sammelnachweises.

Gegenseitige Bedeckung  
von Haushaltsstellen  
gemäß § 60 IStR  
–  
Empfehlung

Gemäß § 60 IStR sind für jede Finanzstelle die einzelnen Haushaltsstellen innerhalb eines Deckungsringes (Deckungsklassen DK, Sammelnachweise SN und Infrastrukturausgaben IA) und innerhalb von Subventionen (Jahressubventionen SU und Sondersubventionen SO) jeweils gegenseitig für deckungsfähig erklärt worden. Bei Infrastrukturmitteln, die ein Vorhaben betreffen, sind die Haushaltsstellen innerhalb des Vorhabens zudem finanzstellenübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Im Zuge der Erläuterungen wurden von betroffenen Dienststellen Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss oftmals u. a. auf Verschiebungen von Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb eines Deckungsringes bzw. eines Vorhabens zurückgeführt. Der Stadtrechnungshof merkte hierzu an, dass es sich in diesen Fällen jedoch um keine Erläuterungen für Über- oder Unterschreitungen

handelt, sondern lediglich um einen Hinweis, dass entsprechende Konten im Rahmen der Möglichkeiten zulässig bebucht worden sind.

Der Stadtrechnungshof sprach eine Empfehlung an die MA IV aus, die Dienststellen im Zuge der Erstellung der Erläuterungsnachweise darauf hinzuweisen, dass lediglich ein Verweis auf die vorhandene gegenseitige Bedeckung von Konten ohne weiterführende Erläuterung ggf. nicht ausreichend sei.

Im Anhörungsverfahren teilte die MA IV mit, der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Folge zu leisten.

Fokus  
Finanzierungsrechnung

Die Auswertung des Stadtrechnungshofes erfolgte mit dem Schwerpunkt Finanzierungsrechnung auf MVAG-Ebene.

Umfang der  
abgegebenen  
Erläuterungen

Der Nachweis der Erläuterungen umfasste 525 erläuterte Konten, hiervon waren 315 den Mittelverwendungsgruppen (Auszahlungen) und 210 den Mittelaufbringungsgruppen (Einzahlungen) zuzuordnen.

Die Summe der Voranschlagswerte aller jener Mittelaufbringungskonten, die zu erläutern waren, betrug gesamt rd. € 133,79 Mio., welchen rd. € 95,91 Mio. im Entwurf des Rechnungsabschlusses gegenüber standen. Dies entspricht einer Differenz bzw. Mindereinzahlungen im Umfang von rd. € 37,88 Mio.

Die Summe der Voranschlagswerte aller im Nachweis der Erläuterungen ausgewiesenen Mittelverwendungskonten betrug gesamt rd. € 156,04 Mio., welchen rd. € 105,51 Mio. im Entwurf des Rechnungsabschlusses gegenüber standen. Dies entspricht einer Differenz bzw. Minderauszahlungen im Umfang von rd. € 50,53 Mio.

Das heißt, im Zuge der Erläuterungen waren sowohl im Bereich der Mittelaufbringung wie auch der Mittelverwendung maßgeblich öfter Unterschreitungen der Voranschlagswerte zu argumentieren.

Im weiteren Verlauf nahm der Stadtrechnungshof eine Prüfung der wesentlichen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (MVAG) vor.

Einzahlungen aus  
Transfers  
(ohne Kapitaltransfers)  
(MVAG 312)

In der MVAG 312 betrug die Abweichung zwischen den tatsächlichen Einzahlungen und den Voranschlagswerten rd. € 5,13 Mio., d. h. es wurden mehr Einzahlungen vereinnahmt, als im Voranschlag vorgesehen war. Wesentlich waren höhere Personalzuschüsse des Landes, Mittel des Teuerungsausgleiches 2023 gemäß Tiroler Finanzzuweisungsgesetz 2020, ein Ausgleichsbetrag aus dem steuerlichen Querverbund 2022, Mehreinzahlungen aus Strafen oder auch diverse weitere Transferleistungen des Landes.

Einzahlungen aus  
Finanzerträgen  
(MVAG 313)

In der MVAG 313 fanden sich zu erläuternde Konten bzw. Finanzpositionen mit dem Namen „Dividenden und Gewinnanteile von Beteiligungen“. Der Voranschlag sah Ausschüttungen von insgesamt rd. € 14,36 Mio. vor, die tatsächlichen Einzahlungen betragen € 11,70 Mio. Maßgeblichen Anteil an den Mindereinzahlungen hatten die Ausschüttungen der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG.

Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand) (MVAG 322)

In der MVAG 322 wurden 190 zu erläuternde Konten ausgewiesen. Die Abweichung zwischen den tatsächlichen Auszahlungen im Umfang von € 29,98 Mio. und den Voranschlagswerten von € 41,23 Mio. betrug rd. € 11,25 Mio.

Bei 49 Positionen handelte es sich um Konten der Finanzstelle 246 IISG Geschäftsbesorgung, welche Instandhaltungskosten, Mietzinse, Betriebskosten, Heizkosten sowie Entgelte für sonstige Leistungen für diverse städtische Liegenschaften wie Amtsgebäude, Kindergärten, Schülerhorte etc. umfasste.

Die budgetierte Rückzahlung von Bedarfszuweisungsmitteln gemäß § 6 KIG zur Finanzierung einer dazumal geplanten kommunalen Corona-Impfkampagne, wurde für das Jahr 2023 per Nachtragsvoranschlag budgetiert, jedoch erst im Finanzjahr 2024 vorgenommen.

Des Weiteren wurde die budgetierte Neu-Ausrichtung des Europäischen Gemeindetages im Jahr 2023 nicht vollzogen, wodurch wesentliche Budgetmittel nicht beansprucht wurden. Im Doppelbudget 2022/2023 berücksichtigte Budgetmittel für Covid-Tests wurden ebenfalls nicht benötigt. Und auch in Verbindung mit nicht umgesetzten Maßnahmen in der Sozialplanung sowie mit den vergünstigten VVT-Tickets für Mindestsicherungsempfänger kam es zu Minderauszahlungen.

Zu Mehrauszahlungen kam es u. a. im Fonds COVID-19, nachdem vom Land bevorschusste Mittel vom BMSGPK nicht anerkannt und folglich zurückzuzahlen waren. Weitere Mehrauszahlungen waren u. a. für die Wartung von Parkscheinautomaten oder auch für SAP-Weiterentwicklungen und SAP-Wartungsverträge zu verzeichnen.

Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) (MVAG 323)

Für die in der MVAG 323 zu erläuternden Konten wurden rd. € 54,77 Mio. veranschlagt und € 46,24 Mio. ausbezahlt. Die Differenz von € 8,53 Mio. war u. a. auf Minderauszahlungen in den Fonds Allgemeine Sozialhilfe und Altenheime zurückzuführen. Des Weiteren wurden u. a. veranschlagte Mittel für ein Antiteuerungspaket oder für die Realisierung eines Recyclinghofs West nicht in Anspruch genommen.

Einzahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 333)

In der investiven Gebarung waren in der MVAG 333 insgesamt 13 Konten zu erläutern. Hierbei handelte es sich beinahe ausschließlich um veranschlagte Kapitaltransfers seitens des Bundes oder des Landes für Bauvorhaben, die im Jahr 2023 nicht begonnen wurden, oder Fahrzeugankäufe der Feuerwehr, die im selben Jahr nicht vorgenommen wurden.

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (MVAG 341)

Zu maßgeblichen Minderauszahlungen kam es in der MVAG 341. So wurden u. a. für die Fahrzeugbeschaffung von Feuerwehrgerätschaften wesentlich weniger Finanzmittel aufgewendet. Auch für die Neugestaltung des Bozner Platzes wurden im Jahr 2023 noch wesentlich weniger Auszahlungen vorgenommen, als im Voranschlag vorgesehen waren. Zudem kamen diverse weitere Bauprojekte im Bereich Tiefbau vorerst nicht zur Umsetzung.

Auszahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 343)

Bei den 14 zu erläuternden Konten der MVAG 343 handelte es sich um Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen, private Organisationen, Unternehmen oder das Land. Das Volumen der veranschlagten



Budgetmittel betrug rd. € 15,70 Mio., hiervon kamen € 1,95 Mio. zur Auszahlung.

In den überwiegenden Fällen kam es trotz veranschlagter Budgetmittel zu keinen Auszahlungen, nachdem die entsprechenden Vorhaben voraussichtlich auf Folgejahre verschoben wurden bzw. (vorerst) nicht umgesetzt werden. Hierbei handelte es sich um Mittel für die Bauvorhaben Dr.-Alois-Lugger-Platz, Kindergarten u. Volksschule Campus Iglis, Kindergarten Wilten Fischerstraße, Kindergarten Mittelschule Olympisches Dorf und einige weitere Maßnahmen.

## 7 Vermögenshaushalt

---

### Aufbau der Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung ist gemäß § 18 VRV 2015 in

- Vermögen,
- Sonderposten erhaltene Investitionszuschüsse,
- Fremdmittel und
- Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu gliedern.

### Wirtschaftliches Eigentum

Gemäß § 19 VRV 2015 sind die Vermögenswerte dann im Vermögenshaushalt zu erfassen, wenn die Stadt zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat.

### Erfassung von Zu- und Abgängen, Wert und Wertveränderungen

Die Vermögensbestandteile sind in der Anlagenbuchhaltung systematisch zu erfassen, wobei der Bestand sowie die Zu- und Abgänge nach Wert und Wertveränderung (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, Abschreibung und Buchwert) nachzuweisen sind.

Gegenüberstellung  
Aktiva und Passiva  
des aktuellen und  
letztjährigen  
Rechnungsabschlusses

Im Entwurf zum Rechnungsabschluss 2023 werden im Vermögenshaushalt die Aktiva und Passiva des abgelaufenen und des vorangegangenen Jahres 2022 zum Stichtag 31.12. gegenübergestellt:

<b>Vermögenshaushalt - Aktiva - 2. Ebene</b>			
<b>Aktiva</b>	<b>RA 2023 [€]</b>	<b>RA 2022 [€]</b>	<b>Differenz [€]</b>
Immaterielle Vermögenswerte	676.423,49	603.671,05	72.752,44
<b>Immaterielle Vermögenswerte</b>	<b>676.423,49</b>	<b>603.671,05</b>	<b>72.752,44</b>
Grundst., Grundst.eintr. u. Infrastruktur	1.371.733.441,66	1.366.770.963,30	4.962.478,36
Gebäude und Bauten	35.072.536,45	34.816.428,99	256.107,46
Wasser- u. Abwasserbauten u. -anlagen	253.187,88	326.516,89	- 73.329,01
Sonderanlagen	186.240,86	82.770,79	103.470,07
Techn. Anlagen, Fahrzeuge u. Maschinen	8.894.220,91	8.019.381,09	874.839,82
Amts-, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	12.937.601,27	12.363.291,83	574.309,44
Kulturgüter	4.143.101,99	4.040.209,00	102.892,99
Geleistete. Anzahl. f. Anl. u. Anl. in Bau	11.500.900,26	6.402.999,51	5.097.900,75
<b>Sachanlagen</b>	<b>1.444.721.231,28</b>	<b>1.432.822.561,40</b>	<b>11.898.669,88</b>
Bis z. Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrum.	244.625,00	249.423,08	- 4.798,08
Zur Veräußerung verfügb. Finanzinstrum.	190.057,01	194.323,26	- 4.266,25
<b>Aktive Finanzinstr./Langfr. Finanzvermög.</b>	<b>434.682,01</b>	<b>443.746,34</b>	<b>- 9.064,33</b>
Beteiligungen an verbund. Unternehmen	1.056.146.851,86	1.058.826.824,36	-2.679.972,50
Beteiligungen an assoz. Unternehmen	360.280.414,99	349.974.555,65	10.305.859,34
Sonstige Beteiligungen	11.288.856,93	10.550.866,69	737.990,24
<b>Beteiligungen</b>	<b>1.427.716.123,78</b>	<b>1.419.352.246,70</b>	<b>8.363.877,08</b>
Langfr. Forder. aus gewährten Darlehen	6.945.169,38	7.113.779,60	- 168.610,22
Sonstige langfristige Forderungen	84.040,43	97.911,39	- 13.870,96
<b>Langfristige Forderungen</b>	<b>7.029.209,81</b>	<b>7.211.690,99</b>	<b>- 182.481,18</b>
<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>2.880.577.670,37</b>	<b>2.860.433.916,48</b>	<b>20.143.753,89</b>
Kurzfrist. Forder. aus Lieferung u. Leistung	10.910.297,44	8.012.420,05	2.897.877,39
Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	15.097.874,98	10.520.728,80	4.577.146,18
Sonst. kurzfr. Ford. (VA-unwirks. Gebar.)	6.720.059,11	6.216.298,16	503.760,95
<b>Kurzfristige Forderungen</b>	<b>32.728.231,53</b>	<b>24.749.447,01</b>	<b>7.978.784,52</b>
Vorräte	361.986,42	251.506,35	110.480,07
<b>Vorräte</b>	<b>361.986,42</b>	<b>251.506,35</b>	<b>110.480,07</b>
Kassa, Bankguthaben, Schecks	28.059.819,98	45.171.416,18	- 17.111.596,20
Zahlungsmittelreserven	23.756.786,90	29.221.886,90	- 5.465.100,00
<b>Liquide Mittel</b>	<b>51.816.606,88</b>	<b>74.393.303,08</b>	<b>- 22.576.696,20</b>
<b>Aktive Finanzinstr./Kurzfr. Finanzverm.</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	1.827.524,81	- 1.827.524,81
<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>	<b>1.827.524,81</b>	<b>- 1.827.524,81</b>
<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>84.906.824,83</b>	<b>101.221.781,25</b>	<b>- 16.314.956,42</b>
<b>Gesamtsumme Aktiva</b>	<b>2.965.484.495,20</b>	<b>2.961.655.697,73</b>	<b>3.828.797,47</b>

<b>Vermögenshaushalt - Passiva - 2. Ebene</b>			
<b>Passiva</b>	<b>RA 2023 [€]</b>	<b>RA 2022 [€]</b>	<b>Differenz [€]</b>
Saldo der Eröffnungsbilanz	1.945.142.062,97	1.945.142.062,97	0,00
Saldo der Eröffnungsbilanz	1.945.142.062,97	1.945.142.062,97	0,00
Kumuliertes Nettoergebnis	181.237.133,93	184.894.382,60	- 3.657.248,67
Kumuliertes Nettoergebnis	181.237.133,93	184.894.382,60	- 3.657.248,67
Haushaltsrücklagen	17.756.786,90	26.221.896,22	- 8.465.109,32
Haushaltsrücklagen	17.756.786,90	26.221.896,22	- 8.465.109,32
Neubewertungsrücklagen (Umbew.konto)	44.861.214,69	34.744.488,34	10.116.726,35
Neubewertungsrücklagen (Umbew.konto)	44.861.214,69	34.744.488,34	10.116.726,35
Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	9.324,83	12.013,20	-2.688,37
Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	9.324,83	12.013,20	-2.688,37
<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>2.189.006.523,32</b>	<b>2.191.014.843,33</b>	<b>- 2.008.320,01</b>
Invest.zusch. v. Trägern öffentl. Rechts	4.872.464,46	4.828.704,03	43.760,43
Investitionszuschüsse von übrigen	9.223,64	10.161,53	-937,89
Investitionszuschüsse	4.881.688,10	4.838.865,56	42.822,54
<i>Sonderp. Invest.zusch.(Kap.transfers)</i>	<i>4.881.688,10</i>	<i>4.838.865,56</i>	<i>42.822,54</i>
Langfristige Finanzschulden	158.710.465,89	164.815.746,94	- 6.105.281,05
Langfristige Finanzschulden, netto	158.710.465,89	164.815.746,94	- 6.105.281,05
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	50.200,00	1.101.773,31	- 1.051.573,31
Langfristige Verbindlichkeiten	50.200,00	1.101.773,31	- 1.051.573,31
Rückstellungen für Abfertigungen	18.300.459,56	17.702.635,71	597.823,85
Rückstellungen für Jubiläumszuw.	14.432.866,89	13.223.242,35	1.209.624,54
Rückstellungen für Pensionen	551.274.415,00	547.114.353,00	4.160.062,00
Langfristige Rückstellungen	584.007.741,45	578.040.231,06	5.967.510,39
<b>Langfristige Fremdmittel</b>	<b>742.768.407,34</b>	<b>743.957.751,31</b>	<b>- 1.189.343,97</b>
Kurzfristige Finanzschulden	0,00	0,00	0,00
Kurzfristige Finanzschulden, netto	0,00	0,00	0,00
Kurzfrist. Verbindl. aus Liefer. u. Leist.	5.438.669,41	4.537.689,18	900.980,23
Sonst. Kurzfrist. Verbindl. (VA-unw. Geb.)	16.995.451,71	11.870.023,31	5.125.428,40
Kurzfristige Verbindlichkeiten	22.434.121,12	16.407.712,49	6.026.408,63
Rückstellungen für Prozesskosten	193.543,47	260.000,00	- 66.456,53
Rückstell. f. ausstehende Rechnungen	0,00	0,00	0,00
Rückstell. f. nicht konsumierte Urlaube	4.895.724,90	4.045.632,84	850.092,06
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1.304.486,95	1.130.892,20	173.594,75
Kurzfristige Rückstellungen	6.393.755,32	5.436.525,04	957.230,28
Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
<b>Kurzfristige Fremdmittel</b>	<b>28.827.876,44</b>	<b>21.844.237,53</b>	<b>6.983.638,91</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>2.965.484.495,20</b>	<b>2.961.655.697,73</b>	<b>3.828.797,47</b>

## 7.1 Sachanlagen

### Anteil des Sachanlagevermögens an der Bilanzsumme

Der Buchwertanteil des Sachanlagevermögens beträgt € 1,44 Mrd. und somit rd. 50,15 % des langfristigen Vermögens (€ 2,88 Mrd.) bzw. rd. 48,72 % der Bilanzsumme (€ 2,97 Mrd. Aktiva). Davon entfällt der überwiegende Anteil mit rd. 94,95 % auf die Bilanzposition Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur (€ 1,37 Mrd.). Weitere 2,43 % entfallen auf Gebäude und Bauten (€ 35,07 Mio.). Der Anteil der weiteren Bilanzpositionen am Sachanlagevermögen beträgt jeweils weniger als 1,00 %.

Absetzung für  
Abnutzung (AfA)

Die kumulierte Absetzung für Abnutzung (AfA) in der Klasse Sachanlagen betrug zum 31.12.2023 rd. € 237,54 Mio. bei Anschaffungswerten von insgesamt € 1.681,07 Mio. und Wertberichtigungen von € 1,19 Mio. Der Buchwert ergibt sich aus der Summe von Anschaffungswert, AfA und Wertberichtigungen.

Teils fehlende  
Berücksichtigung von  
Abgängen im RA 2023  
–  
Empfehlung

Der Stadtrechnungshof musste im Zuge der Prüfung feststellen, dass sich in vielen Fällen Sachanlagen, die im Jahr 2023 als Abgang zu verbuchen gewesen wären, gemäß Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 noch im Sachanlagevermögen fanden. Hiervon betroffen waren maßgeblich die Unterklassen Maschinen/maschinelle Anlagen, Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel sowie Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die MA IV teilte hierzu mit, dass allfällige Zu- und Abgänge oder sonstige Veränderungen im Rechnungsjahr 2023 bis spätestens 15.01.2024 an das Rechnungswesen zu übermitteln waren. Abgänge und Veränderungen von festen und beweglichen Anlagen oberhalb der GWG-Grenze waren innerhalb von 14 Tagen dem Amt für Rechnungswesen zu melden.

Nach dem 31.12.2023 vorgenommene Abgangsbuchungen bzw. Nachbuchungen konnten gemäß Information der MA IV aufgrund der softwaretechnischen Möglichkeiten bzw. Einschränkungen nicht mehr in das Jahr 2023 gebucht werden.

Der Stadtrechnungshof empfahl der MA IV – Amt für Rechnungswesen, die Dienststellen darauf hinzuweisen, dass sämtliche Abgänge eines Rechnungsjahres vor dem 31.12. des jeweiligen Jahres zu melden und zu buchen sind oder alternativ die softwaretechnischen Möglichkeiten zu schaffen, um Abgänge auch nach Jahreswechsel noch in das vorangegangene Rechnungsjahr buchen zu können.

Im Anhörungsverfahren teilte die Dienststelle mit, der Empfehlung Folge zu leisten und u. a. eine Optimierung des bisherigen Prozesses vorzunehmen.

7.1.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Gruppen

Die Vermögensrechnung weist in der Unterklasse Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur folgende Gruppen aus:

Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur			
Gruppe	RA 2023 [€]	RA 2022 [€]	Differenz [€]
Bebaute Grundstücke	186.801.197,42	188.736.426,12	- 1.935.228,70
Unbebaute Grundstücke	657.219.547,70	646.615.250,76	10.604.296,94
Straßenbauten	153.868.122,57	152.271.825,00	1.596.297,57
Grundstücke zu Straßenbauten	402.803.896,30	402.331.126,13	472.770,17
Anlagen zu Straßenbauten	80.719.394,04	79.916.367,24	803.026,80
Sonst. Grundstückseinr.	29.839.121,86	29.018.720,61	820.401,25
Wertbericht. zu Gst., Gst.eintr. u. Infrastr.	- 139.517.838,23	- 132.118.752,56	- 7.399.085,67
<b>Summe</b>	<b>1.371.733.441,66</b>	<b>1.366.770.963,30</b>	<b>4.962.478,36</b>

**Vermögenszuwachs vor Wertberichtigungen** Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2022 verzeichnet der Entwurf des RA 2023 in dieser Unterklasse vor Berücksichtigung der Wertberichtigungen einen Vermögenszuwachs in Höhe von rd. € 12,36 Mio. Dieser resultiert maßgeblich aus Zuwächsen in der Gruppe Unbebaute Grundstücke – Bestand.

**Bebaute Grundstücke** Im Jahr 2023 wurden der Stadt zwei Grundstücke im Wege einer Schenkung vermacht. Der Buchwertzugang betrug € 54.300,57.

Die Einbringung des Gst. 89/1 KG 81136 Wilten in die städtische Beteiligungsgesellschaft Tourist Center Hotelbau GmbH & Co KG führte zu einem Abgang in Höhe von € 1.122.399,37 und einem entsprechenden Zugang in der Klasse Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen, Unterklasse Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, Gruppe 081900 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen.

Weitere Abgänge erfolgten durch die Teilung des Gst. 342/6, KG 81121 Mühlau, und die Umbuchung von 57 m<sup>2</sup>, Buchwert € 27.960,25, zur Gruppe Grundstücke zu Straßenbauten bzw. 1.690 m<sup>2</sup>, Buchwert € 828.996,90, zur Gruppe Unbebaute Grundstücke sowie durch die Teilung des Gst. 342/5, KG 81121 Mühlau und die Umbuchung von 77 m<sup>2</sup>, Buchwert € 10.172,75, zur Gruppe Unbebaute Grundstücke.

**Unbebaute Grundstücke** In der Gruppe Unbebaute Grundstücke wurden im Jahr 2023 Ab- und Zugänge (inkl. Umbuchungen) von Grundstücks(teil)flächen verzeichnet, die in Summe zu einem Buchwertzugang in Höhe von € 10.604.296,94 führten.

Der maßgebliche Zugang erfolgte durch den Ankauf der sog. „Nocker Grundstücke“ im Westen von Innsbruck mit einem Kostenpunkt von € 8.158.800,00.

Ein weiterer Zugang erfolgte mit dem Gst. 587 KG 81102 Amras mit einer Fläche von 4.472 m<sup>2</sup> und einem Preis von € 1.637.200,00.

Bei den weiteren Zu- und Abgängen handelte es sich maßgeblich um Umbuchung diverser Teilflächen aufgrund von Teilungen und Zusammenlegungen.

**Straßenbauten** Gemäß § 2 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz ist eine Straße *„eine bauliche Anlage, die dazu bestimmt ist, dem Verkehr von Fußgängern, von Fahrzeugen einschließlich Kraftfahrzeugen und von Tieren zu dienen.“*

Zur Straße gehören u.a. sämtliche Schichten des Straßenkörpers, Rad- und Gehwege, Verkehrsinseln, Gräben, Böschungen, Stützmauern etc.

Die Bewertung der Grundstücke, auf denen sich die Straßen befinden, erfolgt in der Gruppe Grundstücke zu Straßenbauten - Bestand.

Zum 31.12.2023 verzeichnete die Gruppe Straßenbauten einen Vermögenszuwachs von € 1.596.297,57 aus fünf Zugängen.

Der wesentliche Buchwertzugang erfolgte durch die Fertigstellung des Radwegs Natters – Innsbruck mit € 1.165.075,08.

#### Grundstücke zu Straßenbauten

In der Gruppe Grundstücke zu Straßenbauten erfolgte gegenüber dem Vorjahr ein Vermögenszugang in Höhe von € 472.770,17. Dieser setzte sich einerseits aus Abgängen und Umbuchungen aus anderen Gruppen in Höhe von € 351.337,40 und andererseits aus Neuzugängen und Umbuchungen aus anderen Gruppen in Höhe von insgesamt € 824.107,57 zusammen.

Ein wesentlicher Zugang war in Form des Gst. 2911 KG 81125 Pradl in Höhe von € 495.721,66 festzustellen. Der Zugang setzt sich zum einen aus Umbuchungen nach Flächenabtrennung von anderen Grundstücken im Umfang von € 216.421,66, und zum anderen aus dem Kauf einer Fläche von 798 m<sup>2</sup> zum Buchwert von € 279.300,00 zusammen.

Ein weiterer Zugang im Höhe von € 137.445,00 für das Gst. 1683/3 KG 81103 Arzl ergab sich aus dem Zukauf von mit rd. 360 m<sup>2</sup> Straßengrundflächen für den künftig vorgesehenen Bau eines öffentlichen Rad- und Fußweges.

#### Anlagen zu Straßenbauten

Die Gruppe Anlagen zu Straßenbauten umfasst u.a. Brückenbauwerke, Signalanlagen, Verkehrszeichen, Wegweiser, Zählstellen, das Verkehrsrechnersystem sowie andere Grundstücksreinrichtungen.

Zum Stichtag des Rechnungsabschlusses 31.12.2023 verzeichnete die Gruppe Anlagen zu Straßenbauten einen Vermögenszuwachs von € 803.026,80 gegenüber dem Rechnungsabschluss 2022. Die wesentlichen Zugänge waren Signalanlagen, die entlang der Andreas-Hofer-Straße installiert bzw. ausgetauscht wurden.

Abgänge waren keine zu verzeichnen.

#### Sonstige Grundstückseinrichtungen

Diese Gruppe umfasst Grundstücke mit Außenanlagen bzw. öffentlichen Grün- und Freiflächen, die über Befestigungen und/oder Aufwuchs verfügen, welche wiederum einen Wert darstellen. Zu diesen vorwiegend Gemeingebrauchsflächen zählen Park- und Gartenanlagen, Sportplätze, Friedhöfe oder sonstige Erholungsflächen. Zudem werden u.a. Spielanlagen, Sportgeräte und -ausstattungen, Brunnen (mit Ausnahme von Brunnen zur Wasserversorgung), Sitzbänke, Parkautomaten, Fahrradbügel und Abfallbehälter in dieser Gruppe subsumiert.

Im Jahr 2023 wurden Zugänge im Gesamtumfang von € 820.401,25 verbucht. Die wesentlichen Zugänge waren die Einrichtung für den Sportplatz Mittelschule Reichenau im Umfang von € 168.915,90, die Ausstattung eines Stadtwaldtrails mit insgesamt € 140.104,75, die Spielgeräte für die Spielwiese Campagneareal - Radetzkystraße mit € 99.206,89 oder der neuerrichtete Trinkwasserbrunnen am Höttinger Bild mit Kosten von € 84.867,38.

Wertberechtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Die Wertberichtigungen der Unterklasse A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur setzen sich wie folgt zusammen:

Wertberechtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur			
Gruppe	RA 2023 [€]	RA 2022 [€]	Differenz [€]
Bebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00
Unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00
Straßenbauten	- 91.593.764,92	- 86.951.370,75	- 4.642.394,17
Grundstücke zu Straßenbauten	0,00	0,00	0,00
Anlagen zu Straßenbauten	- 35.664.360,37	- 33.991.128,48	- 1.673.231,89
Sonst. Grundstückseinr.	- 12.259.712,94	- 11.176.253,33	- 1.083.459,61
<b>Summe</b>	<b>- 139.517.838,23</b>	<b>- 132.118.752,56</b>	<b>- 7.399.085,67</b>

### 7.1.2 Gebäude und Bauten

Gebäude und Bauten

Der aktuelle Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2023 weist für die Unterklasse Gebäude und Bauten einen Wert von € 80.624.398,71 aus.

Zugänge 2023

Im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 gab es keine Abgänge, aber sechs Zugänge für drei Liegenschaften in Gesamthöhe von € 1.654.320,02. Hierbei handelte es sich u. a. um den Umbau des MoHo mit Büros und Infrastruktur für die MÜG (Anschaffungswert € 703.740,43), Arkadendächer für den Friedhof West (€ 398.473,82) sowie Kosten in Verbindung mit dem Umbau der Höttinger Alm (€ 552.105,77).

Wertberichtigungen

Die kumulierte Abschreibung zum Zeitpunkt 31.12.2023 betrug € 45.551.862,26.

Die Unterklasse Gebäude und Bauten wies somit ein Vermögen von € 35.072.536,45 aus.

### 7.1.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

Wasser- und Kanalisationsbauten - Bestand

Aufgrund des im Jahr 1998 vorgenommenen Verkaufs der Kanalisation an die IKB AG befinden sich in der Gruppe Wasser- Kanalisationsbauten der UK Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen lediglich die Kanalanlagen vier städtischer Almen. Der buchhalterische Anschaffungswert betrug zum 31.12.2021 insgesamt € 428.100,00.

Abgang bzw. Umbuchung 2023

Im Jahr 2023 erfolgte lediglich die Korrekturbuchung einer im Jahr 2022 irrtümlich vorgenommenen Zugangsbuchung. Der buchhalterische Anschaffungswert wurde somit wieder auf den ursprünglichen Wert der Eröffnungsbilanz korrigiert.

Wertberichtigungen

Unter Berücksichtigung des Anschaffungszeitpunktes und einer linearen Abschreibung über 33 Jahre ergaben sich zum Stichtag 31.12.2023 Abschreibungen und Wertberichtigungen von insgesamt € 174.912,12. Der Buchwert betrug folglich € 253.187,88.

## 7.1.4 Sonderanlagen

---

Definition	Zur Definition der Sonderanlagen finden sich in der VRV 2015 keine näheren Bestimmungen. Nähert man sich jedoch über die Definitionen für Grundstückseinrichtungen und Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen an, kann die Unterklasse Sonderanlagen als Auffangtatbestand für ortsfeste Anlagen dienen, die in keine der beiden anderen Kategorien fallen wie bspw. Friedhofsanlagen oder Freibäder.
Zugänge 2023	Im Jahr 2023 wurden in der Gruppe Sonderanlagen vier Zugänge mit Anschaffungskosten von insgesamt € 120.645,79 verbucht.
Sonderanlagen - Wertberichtigung und Buchwert zum 31.12.2023	Der Rechnungsabschlussentwurf 2023 weist in der Gruppe Sonderanlagen nunmehr 13 Anlagen mit einem Gesamtbuchwert von € 186.240,86 aus. Dieser ergab sich aus den Anschaffungskosten in Höhe von € 228.097,52 und einer linearen Abschreibung, welche in Abhängigkeit zum Anschaffungszeitpunkt und zur buchhalterisch anzusetzenden Nutzungsdauer € 41.856,66 betrug.

## 7.1.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

---

Definition	Zur Unterklasse technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen zählen insbesondere verkehrstechnische Anlagen, die nicht gemeinsam mit der Grundstückseinrichtung bewertet werden.
Maschinen und maschinelle Anlagen	<p>In der Gruppe Maschinen/maschinelle Anlagen sind überwiegend Motorsägen, Mäher, Wasserpumpen u. ä. Gerätschaften verbucht.</p> <p>Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 weist für diese Gruppe ein Vermögen in Höhe von € 3.394.685,42 aus und somit um € 816.604,56 mehr als zum 31.12.2022.</p> <p>Im Jahr 2023 betragen die kumulierten Anschaffungskosten € 833.669,93 bei Abgängen in Höhe von insgesamt € 17.065,37. Die finanziell wesentlichsten Zugänge waren u. a. drei Notstromaggregate mit Gesamtkosten von € 571.127,48, eine Eispflegemaschine mit € 44.303,00 und eine kombinierte Kreissäge-Hobelmaschine mit Kosten von € 25.376,00.</p> <p>Die kumulierten AfA-Beträge zu den Zeitpunkten 31.12.2022 und 31.12.2023 betragen € 1.826.836,77 sowie € 2.017.016,76.</p>
Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel	<p>Die Gruppe Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel weist gemäß Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 kumulierte Anschaffungskosten von € 437.765,79 aus. Hierbei handelte es sich u.a. um Werkzeugkoffer, Heckenscheren, Fugenschneider, Bohrmaschinen etc.</p> <p>Im Jahr 2023 kam es zu 11 Zugängen mit kumulierten Anschaffungskosten von € 95.536,34 und in 21 Positionen zu Abgängen in Höhe von insgesamt € 30.588,31 (Summe der damaligen Anschaffungskosten).</p> <p>Die Zugänge waren überwiegend der Feuerwehr zuzuordnen.</p>



Bei den Abgängen handelte es sich in 19 Fällen um Umbuchungen auf die Gruppe Maschinen/maschinelle Anlagen auf Basis einer letztjährigen Empfehlung des Stadtrechnungshofes.

Die kumulierten AfA-Beträge zu den Stichtagen 31.12.2022 und 31.12.2023 betragen € 300.445,12 bzw. – aufgrund der erwähnten Umbuchungen und folglich Wertberichtigungen – € 290,362,93.

#### Fahrzeuge

Die Gruppe Fahrzeuge weist im Rechnungsabschlussentwurf 2023 kumulierte Anschaffungskosten von € 24.408.383,17 aus. Hierbei handelte es sich vorwiegend um Personen- und Lastkraftwagen inkl. diversem Fahrzeugzubehör.

Im Jahr 2023 kam es zu 42 Zugangsbuchungen mit kumulierten Anschaffungskosten von € 1.593.164,73. Bei den finanziell größten Zugängen handelt es sich um Fahrzeuge für den Straßenbetrieb, die Feuerwehr, die MÜG und Grünanlagen.

Es gab 46 Abgänge mit ehemals Anschaffungskosten in Höhe von insgesamt € 603.679,06.

Die kumulierten AfA-Beträge zu den Stichtagen 31.12.2022 und 31.12.2023 betragen € 16.223.143,14 bzw. € 17.039.243,78.

### 7.1.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

#### Definition

Zur Unterklasse Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen grundsätzlich alle beweglichen Vermögensgegenstände der öffentlichen Verwaltung. Erfasst werden sämtliche diesbezügliche Haushaltsbuchungen ab € 400,00 Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

#### Amtsausstattung

Die Unterklasse Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst gemäß Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 inzwischen über 24.369 Positionen mit kumulierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten von € 44.657.797,04.

Für das Jahr 2023 waren in 1.423 Positionen Zugangsbuchungen mit kumulierten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von € 3.318.050,05 zu verzeichnen. Hierbei handelte es sich u.a. um Hardware im Bereich der ITK, Feuerwehrausstattung sowie Möbel für diverse Einrichtungen.

Im selben Zeitraum waren in 341 Positionen Abgänge im Umfang von € 675.465,07 (ehemalige Anschaffungskosten) festzustellen. Hier fielen im Besonderen ausrangierte zentrale ITK-Komponenten oder Möbel finanziell ins Gewicht.

Die kumulierten AfA-Beträge samt Wertberichtigungen zu den Zeitpunkten 31.12.2022 und 31.12.2023 betragen € 29.651.920,23 bzw. € 31.720.195,77.

Der Stadtrechnungshof verwies an dieser Stelle auf die getroffenen Feststellungen und Empfehlungen in Hinsicht auf die Buchung von im Jahr 2023 realisierten Abgängen.

## 7.1.7 Kulturgüter

Kulturgüter  
bewegl. / unbewegl.

Kulturgüter sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter in der Anlage 6h des Rechnungsabschlusses aufzunehmen.

Der Entwurf zum Rechnungsabschluss 2023 weist unter der Unterklasse Kulturgüter nachfolgende Gruppen und Werte aus:

Kulturgüter			
Gruppe	RA 2023 [€]	RA 2022 [€]	Differenz [€]
Kulturgüter unbeweglich	326.403,20	326.403,20	0,00
Kulturgüter beweglich	3.816.698,79	3.713.805,80	102.892,99
<b>Summe</b>	<b>4.143.101,99</b>	<b>4.040.209,00</b>	<b>102.892,99</b>

Kulturgüter  
unbeweglich

Die Gruppe Kulturgüter unbeweglich umfasst – unverändert zum Vorjahr – acht Anlagen mit einem kumulierten Buchwert von € 326.403,20. Hierbei handelt es sich um sechs Kapellen (gesamt € 31.960,64), das Glockenspiel der Weiherburg (€ 218.052,34) sowie das Christkreuz (Kruzifix) am Standort Innbrücke (€ 76.400,22).

Kulturgüter  
beweglich

Die Gruppe Kulturgüter beweglich wies zum 31.12.2023 5.512 Positionen mit einem Gesamtbuchwert von € 3.816.698,79 aus. Die verbuchten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der einzelnen Kulturgüter bewegten sich wie auch im Vorjahr zwischen € 0,73 (Postkarten) und € 68.000,00 (Kunstwerk zu Kaiser Maximilian).

Zu- und Abgänge 2023

Im Jahr 2023 kam es in 38 Positionen zu Zugängen mit kumulierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten von € 102.892,99. Wie bereits in den Vorjahren waren auch im Jahr 2023 keine Abgänge zu verzeichnen.

Liste der nicht  
bewerteten Kulturgüter

Die Anlage 6h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2023 weist drei Kategorien aus:

Rechnungsabschluss 2023			
Anlage 6h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter			
Art	Bezeichnung	Anzahl	
		2023	2022
beweglich	Sammlung Kulturgüter Stadtarchiv / Stadtmuseum	192.648	176.158
unbeweglich	Kunstwerke	125	131
unbeweglich	Kreuze, Kapellen und Brunnen	233	232

## 7.1.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

Ausweis im Entwurf des  
Rechnungsabschlusses  
2023

Die Unterklasse Geleistete Anzahlung für Anlagen und Anlagen in Bau weist zum Zeitpunkt 31.12.2023 Anzahlungen in Höhe von € 10.482.936,83 und somit um € 4.998.551,31 mehr als zum 31.12. des Vorjahres mit € 5.484.385,52 aus.

Die finanziell höchsten Beträge entfielen auf die Projekte bzw. Positionen:

- Stützmauer Höhenstraße € 1.441.744,88
- Park- und Gartenanlage Ursulinenpark € 876.610,57
- Instandhaltungsmaßn. Sill - Erneuerung Stützmauer € 719.580,73
- Neugestaltung des Bozner Platzes € 686.509,96
- Straßenraumgestaltung Michael-Gaismair-Straße € 567.297,41

Fertiggestellte und somit umgebuchte Projekte bzw. Positionen:

- B182 Radweg Natters – Innsbruck € 1.135.095,56
- Kreuzung Andreas-Hofer-Straße/Franz-F.-Straße € 593.202,37
- Boulevardverlängerung – alte-Chemie € 142.440,94
- Stadtwaldtrail € 140.104,75
- Spielwiese Campagneareal – Radetzkystraße € 99.206,89

## 7.2 Beteiligungen

### Rechtliche Grundlagen

Unter Beteiligungen waren den zum Prüfungszeitpunkt gültigen bundesrechtlichen Bestimmungen zufolge Anteile der Gebietskörperschaft an Unternehmen oder an von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen und im Zuge des Erwerbes mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten.

Bereits zum Rechnungsabschlussstichtag vorhandene Beteiligungen waren mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu messen. Gesetzt einer Erhöhung des Eigenkapitals oder geschätzten Nettovermögens durch Gewinne oder durch andere Änderungen in den Eigenmitteln war die Anpassung des Beteiligungswertes erfolgsneutral in einer so genannten Neubewertungsrücklage vorzunehmen, sofern es sich nicht um eine Wertaufholung handelte. Verminderte sich das Nettovermögen einer Beteiligung, so war diese zu reduzieren.

### Beteiligungsstand

Der Stand der Beteiligungen an verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie an Sonstigen Beteiligungen belief sich zum 31.12.2023 auf insgesamt rd. € 1,4 Mrd. und hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 8,4 Mio. erhöht. In Relation zum Gesamtvermögen der Stadt Innsbruck (rd. € 3,0 Mrd.) hat dieser Wert einem Prozentsatz von rd. 48,1 % entsprochen.

### 7.2.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

### Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

Ein verbundenes Unternehmen war nach den Bestimmungen der VRV 2015 zum einen bei einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen und lag zum anderen dann vor, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle (oder die Beherrschung) bzw. die Möglichkeit, die Finanzpolitik sowie die operativen Tätigkeiten zu bestimmen, innehat sowie des Weiteren einen Nutzen aus deren Tätigkeit zieht.

Die nachfolgend ausgewiesenen Werte der Anteile der Stadt Innsbruck an verbundenen Unternehmen sind dem Rechnungsabschlussentwurf 2023 bzw. der Anlage 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft entnommen:

Anlage 6j Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft [€]				
Verbundene Unternehmen	Ansatz 31.12.2023	Ansatz 31.12.2022	Zugänge / Abgänge	Anteil am Stamm-/ Grund- kapital in %
CMI	15.944.669,39	14.109.897,16	1.834.772,23	58,000%
IIG	64.766,08	64.053,11	712,97	100,000%
IIG KG	601.823.869,01	603.925.664,53	-2.101.795,52	100,000%
IISG	1.630.507,39	114.996,66	1.515.510,73	100,000%
IKB AG	375.810.581,21	376.233.915,25	-423.334,04	50,001%
MHB	851.135,63	797.880,33	53.255,30	100,000%
ISD	3.050.174,55	3.035.000,00	15.174,55	100,000%
ISpA	6.511.912,11	7.598.200,84	-1.086.288,73	100,000%
PKBI	50.459.236,49	52.947.216,48	-2.487.979,99	100,000%
<b>Summe</b>	<b>1.056.146.851,86</b>	<b>1.058.826.824,36</b>	<b>-2.679.972,50</b>	

Der Stadtrechnungshof hat die zum Abschlussstichtag ausgewiesenen Wertansätze der Anteile an verbundenen Unternehmen geprüft und eine korrekte Ermittlung der Beteiligungsansätze festgestellt.

Auch stimmte die zum 31.12.2023 in der städtischen Vermögensrechnung ausgewiesene Summe der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen mit jener aus vorgenannten Anlage 6j überein.

### 7.2.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen

#### Beteiligungen an assoziierten Unternehmen

Den diesbezüglichen Ausführungen der VRV 2015 zufolge ist ein assoziiertes Unternehmen bei einem Kapitalanteil von 20 % bis zu 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen.

Unter den Beteiligungen an assoziierten Unternehmen war zum Stichtag 31.12.2023 ein Finanzvolumen von insgesamt rd. € 358,2 Mio. belegt, welches sich aus den nachstehenden Werten zusammensetzte:

<b>Anlage 6j Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft [€]</b>			
Assoziierte Unternehmen	Buchwert RA 2023	Buchwert RA 2022	Zugänge / Abgänge
IMG	287.384,56	202.568,71	84.815,85
INK	7.081.432,71	7.743.409,52	-661.976,81
Innsbrucker Stadtbau GmbH	7.090.658,11	7.043.189,32	47.468,79
IVB	128.482.678,19	130.291.336,46	-1.808.658,27
Internationales Studentenhaus	1.817.806,85	1.774.193,68	43.613,17
NHT	191.289.051,46	181.725.760,32	9.563.291,14
OSVI	28.736,36	28.736,36	0,00
Sowi - Investor - Bauträger GmbH	82.564,51	85.770,64	-3.206,13
Sowi Garage Beteiligungs GmbH	773.608,63	354.056,63	419.552,00
TFG	15.411.827,14	15.333.710,74	78.116,40
TLT	5.185.879,51	5.370.657,03	-184.777,52
Tiroler Sozialmärkte	34.592,65	21.166,24	13.426,41
Tourist Center Hotelbau Gesellschaft m.b.H.	78.553,83	0,00	78.553,83
Tourist Center Hotelbau Gesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft	559.676,46	0,00	559.676,46
<b>Gesamtsumme</b>	<b>358.204.450,97</b>	<b>349.974.555,65</b>	<b>8.229.895,32</b>

#### Folgebewertung OSVI

Hinsichtlich der Folgebewertung der Anteile der Stadt Innsbruck an der OSVI konstatierte der Stadtrechnungshof, dass sich die Höhe des Eigenkapitals / geschätzten Nettovermögens der betreffenden Gesellschaft und somit auch der diesbezügliche Wertansatz in den vergangenen Jahren nicht verändert hat. Auf ihre Anfrage hin, hat die für die Berechnung der Wertansätze zuständige städtische Mitarbeiterin die Darstellung des Eigenkapitals in der Bilanz der OSVI nachweislich belegt.

#### Tiroler Sozialmärkte

Im Zusammenhang mit der Tiroler Sozialmärkte – gemeinnützige Lebensmittelversorgungs GmbH waren sowohl der in absoluten Zahlen angegebene städtische Anteil als auch der prozentuelle Anteil am Stammkapital in der Anlage 6j zu gering dargestellt. Zum 31.12.2023 war die Stammeinlage der Stadt Innsbruck mit einem Betrag von € 12.000,00 anstelle € 18.000,00 angegeben, der prozentuelle Anteil am Stammkapital hätte zum Abschlussstichtag nicht wie ausgewiesen 33,3 %, sondern € 50,0 % zu lauten.

#### Innsbruck Marketing GmbH

Des Weiteren ist das Eigenkapital der Innsbruck Marketing GmbH (IMG) in der Anlage 6j - Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft um einem marginalen Betrag in Höhe von € 24,50 zu gering abgebildet worden. Der Buchwert der betreffenden Beteiligung hingegen war in korrekter Höhe angeführt.

Tourist Center Hotelbau  
Gesellschaft m.b.H. und  
Tourist Center Hotelbau  
Gesellschaft m.b.H. &  
Co.  
Kommanditgesellschaft

Im Konnex mit den im Jahr 2023 neu erworbenen Beteiligungen an der Tourist Center Hotelbau Gesellschaft m.b.H. und Tourist Center Hotelbau Gesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft zeigte die Einschau, dass bei diesen in der Anlage 6j jeweils die Höhe des Stammkapitals angeführt war. Bei allen anderen Beteiligungen assoziierter Unternehmen hat die MA IV in gegenständlicher Anlage des Rechnungsabschlussentwurfes (bislang) die Höhe der städtischen Stammeinlage bzw. Haftsumme ausgewiesen.

Zudem konstatierte der Stadtrechnungshof, dass die Gegenüberstellung der Summen aus der städtischen Vermögensrechnung und der Anlage 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft einen Unterschiedsbetrag von € 2.075.964,02 ergab. Der abweichende Wertansatz hat sich auf die Anschaffung von Anteilen an der Tourist Center Hotelbau Gesellschaft m.b.H. und Tourist Center Hotelbau Gesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft durch die Stadt Innsbruck bezogen.

Wie der Beilage 6j des Rechnungsabschlussentwurfes 2023 zu entnehmen war, sind die Beteiligungen zum 31.12. mit den Anteilen der Gebietskörperschaft (35,0 % und rd. 34,719 %) am Eigenkapital der Beteiligungsunternehmen des Vorjahres bewertet worden. In der städtischen Vermögensrechnung hingegen erfolgte der erstmalige Ansatz der neu erworbenen Beteiligungen zum Abschlussstichtag gemäß § 23 Abs. 1 VRV 2015 mit den jeweiligen Anschaffungskosten.

Zum zuvor angesprochenen Beteiligungserwerb hat der Stadtrechnungshof angemerkt, dass der StS im Jahr 2022 die Weiterentwicklung des Geviert Salurner Straße 15 (AC Marriott Hotel, Haus der Industrie, Casinos Austria, Tiefgaragentile usw.) und eine zukunftsorientierte Verbesserung der liegenschaftsbezogenen Situation befürwortet hat. Um diese Ziele zu erreichen, stimmten die Mitglieder dieses Gremiums der Schaffung vereinfachter Eigentumsverhältnisse einerseits durch Einlage des städtischen Gst. 89/1, KG Wilten in die Tourist Center Hotelbau Gesellschaft m.b.H. und andererseits durch eine angemessene Kommandit-Beteiligung im Ausmaß von je 35 % an der Tourist Center Hotelbau Gesellschaft m.b.H. und Tourist Center Hotelbau Gesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft (mit Option der Aufstockung auf 49,0 %) zu.

Assoziierte  
Unternehmen  
–  
Empfehlungen

Anlässlich der vom Stadtrechnungshof zuvor getroffenen Feststellungen sprach er an das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV die Empfehlung aus, den Rechnungsabschlussentwurf 2023 um die zuvor aufgezeigten Abweichungen zu korrigieren.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte die MA IV dazu mit, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofes entsprochen werde.

### 7.2.3 Sonstige Beteiligungen

Sonstige Beteiligungen

Bei den Sonstigen Beteiligungen ist von einem Mitgliedschaftsrecht unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 % vom Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen eines Unternehmens auszugehen.

Zum Stichtag 31.12.2023 sind die Sonstigen Beteiligungen des langfristigen Vermögens im Rechnungsabschlussentwurfes der Stadt Innsbruck mit einem Betrag von gesamt rd. € 11,3 Mio. angeführt:

<b>Anlage 6j</b>				
<b>Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft</b>				
<b>[€]</b>				
Sonstige Unternehmen	Buchwert 31.12.2023	Buchwert 31.12.2022	Zugänge / Abgänge	Anteil am Stamm- / Grundkapital in %
Bioalpin Bioproduktehandel eGen	31.911,18	28.230,34	3.680,84	3,3333%
Felbertauernstraße AG	28.331,10	27.545,02	786,08	0,0750%
Rathaus Passage GmbH	3.987.798,96	3.691.343,66	296.455,30	10,0000 %
Schlick 2000 Schizentrum AG	349.497,49	319.877,71	29.619,78	2,7030%
Tirol Milch reg. Gen. m.b.H.	565,23	565,23	0,00	0,0013%
Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- u. Siedlungsgesellschaft m.b.H.	6.890.752,97	6.483.304,73	407.448,24	4,5000%
<b>Summe</b>	<b>11.288.856,93</b>	<b>10.550.866,69</b>	<b>737.990,24</b>	

Tirol Milch reg. Gen. m.b.H.

Im Hinblick auf die Bewertung der Anteile der Stadt Innsbruck an der Tirol Milch reg. Gen. m.b.H. merkte der Stadtrechnungshof an, dass die städtische Fachdienststelle trotz mehrfacher Nachfrage lediglich über die Höhe des Eigenkapitals bzw. Nettovermögens des Finanzjahres 2021 informiert worden ist. Infolgedessen wurde wie in den Vorjahren der Wert des Finanzjahres 2019 auch in den Rechnungsabschlussentwurf 2023 aufgenommen. Das Prüforgan verkennt nicht, dass es der Einfachheit halber möglich ist, zur Bewertung eines Bilanzansatzes den letzten zur Verfügung stehenden Rechnungsabschluss einer Beteiligung heranzuziehen. In so einem Fall wäre ein Vermerk im Anhang dienlich.

Schlick 2000 Schizentrum AG – Empfehlung

Der Buchwert der Schlick 2000 Schizentrum AG ist gegenüber dem Vorjahr mit einem gerundeten Anteil der Gebietskörperschaft in % berechnet worden. Anstelle des im Rechnungsjahr 2022 ausgewerteten Prozentsatzes in Höhe von 2,7027 wurde im Finanzjahr 2023 für die Berechnung des in Rede stehenden Buchwertes (€ 349.497,49) ein Prozentsatz von gerundet 2,7030 % herangezogen. Daraus hat sich ein um € 38,44 erhöhter Buchwert der Beteiligung ergeben.

Der Stadtrechnungshof hat dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV empfohlen, den Rechnungsabschlussentwurf 2023 um die aufgezeigte Abweichung zu korrigieren.

Dazu hat die MA IV berichtet, dass der Prozentsatz der Beteiligungsbewertung auf sämtliche Dezimalstellen erweitert und der Differenzbetrag bereits verbucht worden ist.

## 7.2.4 Folgebewertung von Beteiligungen

### Buchhalterische Logik der Folgebewertung

Die Auf- und Abwertung von Beteiligungsansätzen über die Höhe bzw. bis auf die Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten wird Neubewertung genannt. Erhöht sich der Wert der aktivierten Beteiligung, wird der positive Unterschiedsbetrag erfolgsneutral in eine Neubewertungsrücklage eingestellt. Verringert sich der Wert der Beteiligung in den Folgeperioden, so ist zunächst die Neubewertungsrücklage erfolgsneutral aufzulösen und im Anschluss ein Finanzaufwand erfolgswirksam zu erfassen. Eine anschließende Wertaufholung bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten ist wiederum erfolgswirksam einzustellen (RFG 04/Dezember 2019).

Die Neubewertungsrücklage auf der Passivseite der städtischen Vermögensrechnung wies zum 31.12.2023 eine Summe von rd. € 44,9 Mio. auf. Die Prüfung der Plausibilität der einzelnen Bewertungsergebnisse hat gezeigt, dass der eingangs deklarierten Buchungslogik entsprochen worden ist.

### Folgebewertung – Empfehlung

Der Stadtrechnungshof hat lediglich im Zusammenhang mit der Folgebewertung in Bezug auf die Beteiligung Schlick 2000 Schizentrum AG empfohlen, infolge des gerundeten Anteiles der Gebietskörperschaft deren Höhe zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Hierzu verwies die MA IV auf ihre vom Stadtrechnungshof zuvor wiedergegebene Stellungnahme.

## 7.2.5 Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle

### Beteiligung mit mittelbarer Kontrolle

Im Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft (Anlage 6k) aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % sind im Rechnungsabschlussentwurf 2023 insgesamt zwei Beteiligungen der Stadt Innsbruck, nämlich die Innbus GmbH und Patscherkofelbahn Betriebs GmbH, ausgewiesen worden.

## 7.3 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben

### Position im Vermögenshaushalt

Im Rahmen der diesjährigen Prüfung hat der Stadtrechnungshof erstmalig die im Vermögenshaushalt unter der Position B.I.2 ausgewiesenen kurzfristigen Forderungen aus Abgaben mit einem Gesamtvolumen von € 15.097.874,98 geprüft.

### Begriffsdefinition Abgaben

Da der Begriff „Abgaben“ in der VRV nicht näher definiert wird, ist diesem nach Ansicht des Stadtrechnungshofes jene Bedeutung beizulegen, welche ihm im Rahmen der Finanzverfassung zukommt. Demnach sind unter Abgaben alle Geldleistungen zu verstehen, die kraft öffentlichen Rechts aufgrund einer generellen Norm durch Hoheitsakt vorzuschreiben und einzubringen sind und deren Ertrag einer Gebietskörperschaft zur Deckung ihres Finanzbedarfs zufließt.

### Zuordnung zur Position B.I.2 – Empfehlungen

Bei der Durchsicht der unter B.I.2 ausgewiesenen Sachkonten sticht hervor, dass mit einem Betrag von € 7.920.140,81 mehr als die Hälfte der Forderungssumme der gesamten Position auf das Sachkonto 233000 „Forderungen aus Gebühren“ entfällt.



Auf diesem werden neben Forderungen aus Verwaltungsabgaben und Gebühren auch Forderungen aus Geldstrafen und Abschleppungen sowie die im Rahmen von Vollstreckungsverfahren vorgeschriebenen Vorauszahlungen für Ersatzvornahmen erfasst.

Abweichend davon sind gemäß dem Kontierungsleitfaden zur VRV offene Forderungen aus Geldstrafen mangels Zuordenbarkeit zu einem spezifischeren Gliederungspunkt als sonstige Forderungen zu qualifizieren und je nach Fristigkeit und Empfänger im Vermögenshaushalt entsprechend auszuweisen.

Im Hinblick auf die Definition des Begriffes „Abgaben“ ist aus Sicht des Stadtrechnungshofes auch die Zuordnung der Forderungen aus Abschleppungen und Ersatzvornahmen zu hinterfragen.

Der Stadtrechnungshof regte daher beim Amt für Rechnungswesen der MA IV an, die am Sachkonto 233000 gebuchten und damit im Vermögenshaushalt unter B.I.2 ausgewiesenen Forderungen hinsichtlich ihrer Zuordnung zu überprüfen.

Sinngemäß gilt dies auch für die am Sachkonto 233811 gebuchten und dadurch ebenfalls im Vermögenshaushalt unter B.I.2 ausgewiesenen Forderungen aus der Gewährung von Haushaltsgründungsdarlehen.

Darlehen an private Haushalte sind nach dem Kontierungsleitfaden nämlich auf dem Sachkonto 246000 zu verbuchen und damit im Vermögenshaushalt unter A.V.2 „Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen“ auszuweisen.

Der Stadtrechnungshof regte daher auch diesbezüglich eine entsprechende Überprüfung beim Amt für Rechnungswesen der MA IV an.

Das Amt für Rechnungswesen teilte hierzu in seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren zusammengefasst mit, dass es der Empfehlung des Stadtrechnungshofes folgen und die genannten Zuordnungen überprüfen und umbuchen werde. Da die betreffenden Positionen grundsätzlich über Schnittstellen aus anderen Software-Programmen in das Buchhaltungsprogramm SAP-GeOrg übertragen werden, sei in diesem Zusammenhang auch eine Änderung der Schnittstellenübertragung erforderlich.

#### Forderungsbewertung

Die Höhe der im Vermögenshaushalt ausgewiesenen Abgabenforderungen ist bei ihrer erstmaligen Bewertung mit dem Betrag der im zugrundeliegenden Bescheid festgesetzten Zahlungsverpflichtung anzusetzen.

In der Folge sind die zum Abschlussstichtag offenen Abgabenforderungen auf ihre Einbringlichkeit hin zu überprüfen. Als einbringlich zu beurteilende Forderungen sind sodann weiterhin mit der vollen Höhe auszuweisen. Liegen Gründe vor, die einen teilweisen oder vollständigen Forderungsausfall wahrscheinlich erscheinen lassen, ist (grundsätzlich) eine Einzelwertberichtigung vorzunehmen.

Vom Gebot der Einzelwertberichtigung kann gemäß § 21 Abs. 3 VRV abgewichen werden, wenn sich Forderungen zu Risikogruppen zusammenfassen lassen, für die in weiterer Folge ein einheitlicher Risikoabschlag ermittelbar ist. Mit diesem Prozentsatz ist sodann die Summe der Forderungen der jeweiligen Risikogruppe zu berichtigen.

Forderungen, deren Einbringlichkeit (bloß) zweifelhaft ist, sind von tatsächlich uneinbringlichen Forderungen zu unterscheiden. Letztere sind nicht nur in ihrem Wert zu berichtigen, sondern in Anwendung des § 235 BAO zu löschen und gänzlich auszubuchen.

Während Wertberichtigungen auf einem eigenen Sachkonto verbucht werden und erst mit dem Ausweis in der Vermögensrechnung in Erscheinung treten, führt die Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen zu einer unmittelbaren Verringerung der Forderungssumme am betreffenden Sachkonto.

Gruppenweise Einzelwertberichtigungen  
–  
Empfehlung

Wie aus dem Sachkonto 298000 „Wertberichtigung zu kurzfristigen Forderungen aus Abgaben“ hervorgeht, erfolgten aufgrund von unter B.I.2 ausgewiesenen zweifelhaften Forderungen Wertberichtigungen iHv € 107.448,71. Dabei handelt es sich um gruppenweise Einzelwertberichtigungen für bestimmte Abgabenarten.

Auffällig war in diesem Zusammenhang, dass rund zwei Drittel der unter B.I.2 ausgewiesenen Forderungssumme nicht von den gruppenweisen Einzelwertberichtigungen erfasst werden.

Auf Nachfrage teilte der Vorstand des Amtes für Rechnungswesen der MA IV hierzu mit, dass hinsichtlich der restlichen Forderungen der Position B.I.2 zum Abschlussstichtag ihrerseits keine Überprüfung der Einbringlichkeit vorgenommen worden sei.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV daher, künftig auf eine lückenlose Beurteilung der Werthaltigkeit der unter B.I.2 ausgewiesenen Forderungen zu achten.

Das Amt für Rechnungswesen der MA IV teilte in seiner Stellungnahme hierzu mit, dass es sich mit den zuständigen Dienststellen in Verbindung setzen werde, um die Forderungsbewertung zu optimieren.

Stichprobenhafte Überprüfung einzelner Abgabeforderungen  
–  
Empfehlungen

Die unter B.I.2 ausgewiesenen Abgabeforderungen wurden vom Stadtrechnungshof zudem stichprobenhaft auf ihre Werthaltigkeit überprüft.

Dies betraf 21 offene Abgabeforderungen aus den Bereichen Kommunalsteuer, Getränkesteuer und Vergnügungssteuer samt den damit verbundenen Nebenansprüchen mit einem Gesamtvolumen von rund € 750.000,00.

Im Rahmen dieser Prüfung gelangte der Stadtrechnungshof zur Ansicht, dass zumindest 12 geprüfte Abgabeforderungen bereits zum Stichtag 31.12.2023 als uneinbringlich zu bewerten waren.

Für 10 der 12 nach Ansicht des Stadtrechnungshofes abzuschreibenden Abgabeforderungen hat das Amt für Rechnungswesen der MA IV zum Abschlussstichtag bereits einen Antrag auf Abschreibung

an das Amt für Gemeindeabgaben der MA IV übermittelt; dies größtenteils bereits in den Jahren 2021 und 2022, in einem Fall erfolgte die Antragstellung schon im Jahr 2012.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Gemeindeabgaben der MA IV, die Abschreibungsanträge umgehend einer Prüfung zu unterziehen und die betreffenden Abgabeforderungen gegebenenfalls zu löschen und auszubuchen.

Weiteres regte der Stadtrechnungshof an, künftig auf eine zeitnahe Erledigung der Abschreibungsanträge zu achten, da andernfalls bei der gruppenweisen Einzelwertberichtigung auf kein valides Zahlenmaterial zurückgegriffen werden kann. Des Weiteren birgt eine verspätete Überprüfung der Abschreibungsanträge nach Ansicht des Stadtrechnungshofes die Gefahr, dass etwaige Fehleinschätzungen des Amtes für Rechnungswesen der MA IV erst nach dem Eintritt der Einhebungsverjährungsfrist erkannt werden.

In der Stellungnahme im Anhörungsverfahren hat das Amt für Gemeindeabgaben der MA IV hierzu im Wesentlichen mitgeteilt, dass es gemeinsam mit dem Amt für Rechnungswesen der MA IV den Ablauf der Abschreibungsverfahren im Rahmen des bereits laufenden Prozesses „Forderungsmanagement“ neu festlegen und damit der Empfehlung des Stadtrechnungshofes vollinhaltlich entsprechen werde. Die Prüfung bzw. Erledigung der anhängigen Abschreibungsanträge werde bis zum Ende des Jahres erfolgen.

Überwachung von  
Zahlungseingängen  
bei Insolvenzverfahren  
–  
Empfehlung

Bei den restlichen 9 Abgabeforderungen wurde in einem Fall im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren eine Auffälligkeit bei der Überwachung der Zahlungseingänge festgestellt. Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, den Sachverhalt zu prüfen sowie künftig auf eine effektive Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung derartiger Zahlungsverpflichtungen zu achten.

Das Amt für Rechnungswesen der MA IV teilte im Anhörungsverfahren in seiner Stellungnahme hierzu mit, dass es den aufgezeigten Sachverhalt gemeinsam mit dem Amt für Gemeindeabgaben der MA IV überprüfen werde. Darüber hinaus wies das Amt für Rechnungswesen der MA IV darauf hin, dass eine Überprüfung der Quotenzahlungen im PKF derzeit systemtechnisch nicht möglich sei. Aufgrund der Vielzahl von Akten, seien auch händische Aufzeichnungen weder zielführend noch sinnvoll. Mittelfristig sei jedoch eine Übernahme der PKF-Akten in das Hauptbuchhaltungsprogramm SAP-GeOrg angedacht (das Vorprojekt sei bereits angelaufen). Ein effektives Monitoring der Quotenzahlungen könne sodann technisch umgesetzt werden.

#### 7.4 Liquide Mittel

---

Liquide Mittel

Der Anfangsbestand der liquiden Mittel (€ 74.393.303,08) stimmt mit dem Endbestand des Vorjahres überein.

Der Endbestand der liquiden Mittel 2023 belief sich in der sog. Verprobung des Rechnungsabschlussentwurfes auf € 51.816.606,88. Dieser Endbestand beinhaltet jedoch auch ein (buchhalterisches)

Verrechnungskonto in Höhe von € 157,60, dessen Vereinnahmungen erst 2024 erfolgten.

## 7.5 Änderungen der Eröffnungsbilanz

### Korrekturmöglichkeit der Eröffnungsbilanz

Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen können für die Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen und sind in der Nettovermögensrechnung darzustellen.

Der Stadtrechnungshof merkt an dieser Stelle vorweg an, dass diese Bestimmung mit der 2. Novelle zur VRV 2015 ab dem Finanzjahr 2024 gestrichen wurde und ab diesem Zeitpunkt eine Korrektur der Eröffnungsbilanz unbefristet vorgenommen werden kann.

### Keine Änderung der Eröffnungsbilanz

Gemäß Rechnungsabschlussentwurf 2023, Anlage 1d – Nettovermögensveränderung, waren zum 31.12.2023 keinerlei Änderungen der Eröffnungsbilanz gegenüber dem 31.12.2022 vorgenommen worden. Der Saldo der Eröffnungsbilanz beträgt zum 31.12.2023 € 1.945.142.062,97

## 7.6 Haushaltsrücklagen

### Haushaltsrücklagen

Haushaltsrücklagen waren, wie in diesem Bericht bereits erwähnt, Bestandteile des Nettovermögens und aus Zuwendungen vom Nettoergebnis zu bilden sowie auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert zu erfassen.

Zum 31.12.2023 beliefen sich die vom GR der Stadt Innsbruck genehmigten zweckgebundenen HH-Rücklagen auf insgesamt rd. € 17,8 Mio. Die Entstehung und Entwicklung der jeweiligen Haushaltsrücklage sind unter Punkt 4.4. dieses Berichtes dargelegt worden.

## 7.7 Langfristige Finanzschulden

### Position langfristige Finanzschulden in der Vermögensrechnung

Die langfristigen Finanzschulden der Stadt Innsbruck beliefen sich per 31.12.2023 auf einen Gesamtbetrag von € 158.710.465,89 (31.12.2022: € 164.815.746,94):

Vermögensrechnung - Langfristige Finanzschulden [€]				
Beschreibung	31.12.2023	in %	31.12.2022	in %
WBF-Darlehen des Landes Tirol	2.149.549,66	1,35%	2.270.516,66	1,38%
Darl./Kred. bei inländ. Finanzuntern.	61.161.891,82	38,54%	58.207.181,49	35,32%
Darl./Kred. bei ausländ. Finanzuntern. (EIB)	95.399.024,41	60,11%	98.338.048,79	59,67%
Direktdarlehen Gestellungsbetrieb			6.000.000,00	3,64%
<b>Summe</b>	<b>158.710.465,89</b>	<b>100,00%</b>	<b>164.815.746,94</b>	<b>100,00%</b>

### Allgemeines – Empfehlung

Mit Einführung der VRV 2015 wurden Rückstellungen erstmals mit dem Entwurf der Eröffnungsbilanz 2020 dotiert.

Rückstellungen dienen dem Ansatz von ungewissen und (noch) nicht genau bestimmbareren Schulden und werden im § 28 VRV 2015 geregelt. Rückstellungen werden in kurzfristige und langfristige Rückstellungen unterteilt. Kurzfristige Rückstellungen sind Ansätze mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Beträgt die Restlaufzeit einer Rückstellung mehr als ein Jahr, ist diese als langfristig zu betrachten.

Der Stand der Rückstellungen betrug mit 31.12.2023 insgesamt rd. € 590,40 Mio. und ist gegenüber dem Vorjahr um rd. € 6,92 Mio. (oder 1,19 %) angestiegen.

Die Rückstellungen für Prozesskosten (€ 193,54 Tsd.) wurden im Rahmen des Rechnungsabschlussentwurfes 2023 um insgesamt € 66.456,53 verringert. Auffallend war in diesem Zusammenhang jedoch eine Dotierung und dies in zweierlei Hinsicht. Zum einen wurde das Aufwandskonto „686000 – Dotierung von Rückstellungen für Haftungen“ (anstatt „685000 – Dotierung von Rückstellungen für Prozesskosten“) bebucht und zum anderen war der Betrag in Höhe von € 3.569,00 für derartige Dotierungen ungewöhnlich gering. Weitere Ausführungen hierzu folgen in Kapitel 8 Haftungen.

### Personalarückstellungen

Der größte Anteil der Rückstellungen (99,97 %) wurde im Rahmen der Verpflichtungen gegenüber dem Personal gebildet. In Summe wurden am 31.12.2023 rd. € 590,21 Mio. ausgewiesen, wobei Rückstellungen in Höhe von rd. € 14,01 Mio. dotiert und rd. € 7,02 Mio. aufgelöst wurden.

Im Bereich der Personalkosten wurden im Entwurf des Rechnungsabchlusses folgende Rückstellungen dargestellt:

- Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (kurzfristig)
- Rückstellungen für Zeitguthaben (kurzfristig)
- Rückstellungen für Abfertigungen (langfristig)
- Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen (langfristig)
- Rückstellungen für Pensionen – Säule I (langfristig)

Hinsichtlich der Pensionsrückstellung wird seitens des Stadtrechnungshofes hervorgehoben, dass in diesem Fall in der VRV 2015 im § 31 ein Wahlrecht bezüglich der Bildung dieser Rückstellung besteht und folgende Pensionsleistungen zu unterscheiden sind:

Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft für Beamte zu tragen hat (I. Pensionssäule), sobald der Pensionsanspruch besteht und

Betriebspensionen (II. Pensionssäule), wobei der Anspruch durch Erbringung der Arbeitsleistung erworben wird.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.05.2021 wurde im Rahmen der Beschlussfassungen im Zuge der Vorlage des Entwurfes der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 (Zl. IV-4070/2021) u.a. festgehalten, dass die Stadt Innsbruck das Wahlrecht zur Bildung von

Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, welche die Stadt Innsbruck zu tragen hat, ausübt.

In einer weiteren Sitzung des Gemeinderates (Zl. 4102/2021) wurde am 13.10.2021 beschlossen, das Wahlrecht für Betriebspensionen (II. Pensionssäule) nicht in Anspruch zu nehmen.

## 8 Haftungen

### Allgemeines

Gemäß § 37 Abs. 1 Z 15 VRV 2015 i.d.F. BGBl. II Nr. 316/2023 ist dem Rechnungsabschluss auch ein Haftungsnachweis in Form der in der VRV normierten Anlage 6r beizufügen. Darin werden die Haftungsstände am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres und die Stände am Ende des Finanzjahres dokumentiert.

### Haftungsstand per 31.12.2023

Zum Stichtag 31.12.2023 bestanden gemäß den Angaben im Haftungsnachweis zum Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 aus Sicht der Stadt Innsbruck Haftungen (Bürge- und Zahlerhaftungen, Ausfallbürgschaften bzw. sonstige Garantien) im betragslichen Ausmaß von insgesamt € 98.998.881,39. Gegenüber dem Vorjahr (€ 103.115.845,97) ergab sich aufgrund von Tilgungen der diesen Haftungen zugrundeliegenden Darlehen und Kredite sowie einer neu dokumentierten Haftungsübernahme eine Reduktion um 3,99 % bzw. € 4.116.964,58.

### Neue Haftungsübernahmen

Der im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 enthaltene Haftungsnachweis per 31.12.2023 wies im Vergleich zum Vorjahr eine neue Haftung für ein Darlehen der IIG KG mit einem Betrag von € 3.500.000,00 (Darlehensnominale € 3.500.000,00) auf. Diese neue Haftung betraf die Umsetzung des Bauvorhabens „Wohnungsneubau Widumweg 1, 3 in Igls“. Der erforderliche Beschluss des Gemeinderates datierte vom 09.11.2023.

### Ergänzend beschlossene Haftungsübernahmen im Jahr 2023

Die Sichtung der Gemeinderatsprotokolle des Jahres 2023 durch den Stadtrechnungshof zeigte, dass der Gemeinderat im Jahr 2023 weitere Haftungsübernahmen durch die Stadt beschloss. Dieser stimmte zu, für weitere vier Darlehen der IIG KG mit einem Ausleihungsnominale von insgesamt € 13.000.000,00 Bürgschaften zu übernehmen.

### Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hinsichtlich der im Haftungsnachweis im Jahr 2023 neu dokumentierten Haftung sowie betreffend die im Jahr 2023 vom Gemeinderat ergänzend beschlossenen Haftungsübernahmen bestätigte der Stadtrechnungshof, dass die zuständige Fachdienststelle die gemäß § 78 Abs. 1 IStR erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen des Amtes der Tiroler Landesregierung einholte.

### Abstimmung der Haftungsstände per 31.12.2023 – Empfehlung

Wie alljährlich führte der Stadtrechnungshof eine stichprobenhafte Verifizierung der im Nachweis angegebenen Haftungsstände per 31.12.2023 durch. Dies anhand der den jeweiligen Haftungen zugrundeliegenden Kredite und Darlehen bzw. der maßgeblichen Kontoauszüge und Restsaldenbestätigungen der Kreditinstitute. Dabei waren die im Haftungsnachweis dokumentierten Aushaftungen für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar.

Zu den vom Gemeinderat im Jahr 2023 ergänzend beschlossenen Haftungsübernahmen zeigte sich der Stadtrechnungshof darüber verwundert, dass diese im Nachweis über den Stand an Haftungen per 31.12.2023 nicht aufschienen. Zum Stichtag 31.12.2023 wiesen die Restsaldobestätigungen der betroffenen Kreditinstitute für diese Darlehen und Kredite eine Gesamtaushaftung von € 12.937.578,95 aus.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, die Vollständigkeit des Haftungsnachweises per 31.12.2023 im Hinblick auf die betroffenen Haftungsübernahmen zu überprüfen und diesen gegebenenfalls zu ergänzen. Für die Zukunft regte der Stadtrechnungshof gegenüber der zuständigen Fachdienststelle grundsätzlich an, der Vollständigkeit des Haftungsnachweises erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

In der abgegebenen Stellungnahme bestätigte das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, den Haftungsnachweis per 31.12.2023 entsprechend der Anregung des Stadtrechnungshofes zu ergänzen.

Zuordnung zu  
Untergruppe  
–  
Empfehlung

Zu der im Haftungsnachweis per 31.12.2023 im Vergleich zu Vorjahren neu dokumentierten Haftungsübernahme war für den Stadtrechnungshof auffällig, dass die Fachdienststelle diese Haftung in der Untergruppe 1 – Haftungen für Kredite und Finanzinstitute auswies. Dies im Unterschied zu allen anderen für die IIG KG bestehenden Haftungsübernahmen, welche der Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen zugeordnet waren.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, die Unterklassen-Zuordnung der im Jahr 2023 neu dokumentierten Haftungsübernahme auch in Zusammenschau mit den bestehenden Haftungszuordnungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

In der abgegebenen Stellungnahme sagte das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV zu, der Empfehlung des Stadtrechnungshofes in der Vorlage des Rechnungsabschlusses zu entsprechen.

Bezeichnung  
Untergruppe  
–  
Empfehlung

In diesem Zusammenhang erwähnte der Stadtrechnungshof weiters, dass die Unterklasse 1 im Nachweis aus seiner Sicht nicht korrekt bezeichnet war. Gemäß der im Rahmen der VRV 2015 normierten Anlage 6r war die Unterklasse 1 mit „Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute“ anstelle mit „Haftungen für Kredite und Finanzinstitute“ zu bezeichnen.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, diese Bezeichnungsdiskrepanz abzuklären und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem für das Buchhaltungsprogramm zuständigen Softwareunternehmen zu bereinigen.

In der abgegebenen Stellungnahme sagte das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV zu, der Empfehlung des Stadtrechnungshofes in der Vorlage des Rechnungsabschlusses zu entsprechen.

## Aufteilung nach Rechtsträger

Zum Ende des Haushaltsjahres 2023 entfiel mit einem Anteil von ca. 82,66 % der Großteil der übernommenen Bürgschaften und Garantien auf Haftungen bezüglich der IIG KG und von durch die IISG verwalteter Wohnungseigentumsgemeinschaften (WEGs). Ein Anteil von 8,69 % betraf Haftungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Sowi/City-Garage (für die Sowi Garage Beteiligungs GmbH und die SOWI – Investor – Bauträger GmbH). Weiters waren 4,29 % der Haftungen zum Jahresende 2023 Ausleihungen der Innsbrucker Stadtbau GmbH zurechenbar. Ca. 3,30 % des Haftungsvolumens per 31.12.2023 waren der Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG) zuordenbar. Die restlichen 1,04 % der städtischen Haftungen betrafen die Congress und Messe Innsbruck GmbH (CMI) und das Haus St. Josef am Inn.

## Landesgesetzliche Haftungsobergrenzen- Verordnung

Die Landesregierung machte mit LGBl. Nr. 135/2018 vom 27.11.2018 die Verordnung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen für Gemeinden und Gemeindeverbände kund. Diese Verordnung basierte auf dahingehenden Bestimmungen im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) bzw. einer nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung („HOG-Vereinbarung“ – LGBl. Nr. 89/2017).

Diese Verordnung beinhaltet (unter anderem) Regelungen zur Übernahme von Haftungen, zur Haftungsobergrenze sowie zur Anrechnung von Haftungen und trat mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig trat die Vorgängerverordnung (LGBl. Nr. 39/2012) außer Kraft.

## Berechnung Ausnutzung (individuelle) Haftungsobergrenze der Stadt Innsbruck – Empfehlung

Der Stadtrechnungshof zeigte sich darüber verwundert, dass im Haftungsnachweis als Anlage 6r zum Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 zum Stichtag 31.12.2023 eine Haftungsobergrenze von € 0,00 und ein Ausnutzungsgrad von 0,00 % der Haftungsobergrenze dokumentiert war. Dies im Unterschied zum Haftungsnachweis des Vorjahres, in dem die Fachdienststelle per 31.12.2022 einen Ausnutzungsgrad von 49,05 % dokumentierte.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, in der Anlage 6r die Haftungsobergrenze sowie den Ausnutzungsgrad in % der Haftungsobergrenze zu überprüfen bzw. zu ergänzen.

In der abgegebenen Stellungnahme sagte das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV zu, der Empfehlung des Stadtrechnungshofes in der Vorlage des Rechnungsabschlusses zu entsprechen.

Der Vollständigkeit halber erwähnte der Stadtrechnungshof, dass sich nach seinen Berechnungen unter Berücksichtigung der aus seiner Sicht fehlenden Haftungen ein Ausnutzungsgrad der Haftungsobergrenze von 47,98 % ergäbe.

## Rückstellungen für Haftungen

Im thematischen Zusammenhang mit Haftungen war für den Stadtrechnungshof auffällig, dass das Amt für Rechnungswesen der MA IV über das Sachkonto 686000 – Dotierung von Rückstellungen für Haftungen eine finanzielle Vorsorge im Betrag von € 3.569,00 bildete. Dieser



Rückstellungsbetrag schien gemeinsam mit weiteren Rückstellungsbeträgen im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 auf dem Konto 380000 – Rückstellungen für Prozesskosten auf.

Rückstellungen für  
Haftungen – Höhe der  
Dotierung  
–  
Empfehlung

Im Zuge der inhaltlichen Abklärung zu dieser gebildeten Rückstellung mit dem Amt für Rechnungswesen der MA IV zeigte sich, dass diese Rückstellung von der Fachdienststelle irrtümlicherweise deutlich zu gering bemessen war. Korrekterweise hätte der Betrag von € 3.569.000,00 zurückgestellt werden sollen.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, diese Rückstellungsbildung aus betraglicher Sicht zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Das Amt für Rechnungswesen der MA IV bestätigte in der abgegebenen Stellungnahme, der Empfehlung des Stadtrechnungshofes in der Vorlage des Rechnungsabschlusses zu entsprechen.

Rückstellungen für  
Haftungen – Kontierung  
–  
Empfehlung

Der Stadtrechnungshof zeigte sich über die verwendeten Kontierungen verwundert. Der Ausweis einer Rückstellung für Haftungen hätte aus Sicht des Stadtrechnungshofes auf dem Konto 385000 – Rückstellungen für Haftungen und nicht auf dem Konto 380000 – Rückstellungen für Prozesskosten zu erfolgen.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, die verwendeten Kontierungen entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Das Amt für Rechnungswesen der MA IV bestätigte in der abgegebenen Stellungnahme, der Empfehlung des Stadtrechnungshofes in der Vorlage des Rechnungsabschlusses zu entsprechen.

## 9 Ausgewählte Kennzahlen zum Rechnungsabschluss

---

Kennzahlen anhand  
KDZ-Quicktest-Set

Im Folgenden dokumentierte der Stadtrechnungshof wesentliche Kennzahlen aus dem KDZ-Quicktest-Set sowie das „vorläufige Maastricht-Ergebnis“ in Form des berechneten Finanzierungssaldos.

Öffentliche Sparquote  
(ÖSQ)

Die öffentliche Sparquote (ÖSQ) gibt das Verhältnis zwischen dem „Saldo 1 – Geldfluss aus der operativen Gebarung“ und der Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung an. Einzahlungen, welche die Stadt Innsbruck vom Land Tirol als Bedarfszuweisungsmittel zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat (2023: € 12.559.734,30; 2022: € 16.367.306,00), werden bei der Berechnungsmodalität des KDZ im Sinne der Vergleichbarkeit zu anderen Bundesländern und Gemeinden abgezogen.

Diese Kennzahl wird in der Weise interpretiert, dass je höher der Wert liegt, desto mehr Mittel stehen zur (teilweisen) Finanzierung der Auszahlungen der investiven Gebarung bzw. zum Schuldenabbau zur Verfügung.

Im Rechnungsjahr 2023 ergab sich eine ÖSQ im Ausmaß von 5,27 % (2022: 16,66 %). Der bereinigte Geldfluss aus der operativen Gebarung lag im Jahr 2023 bei € 24,39 Mio. (2022: € 69,66 Mio.)

Buchungs- und  
Kontierungsvorgabe  
des Landes iZ mit  
Bedarfszuweisungs-  
mittel

Relativierend merkte der Stadtrechnungshof zur ÖSQ an, dass in Tirol aufgrund von Vorgaben des Landes – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – die vom Land den Gemeinden gewährten Bedarfszuweisungen (2023: € 12.559.734,30; 2022: € 16.367.306,00) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis und im Finanzierungshaushalt den Saldo 1 (operative Gebarung) in voller Höhe verbessern.

Demgegenüber werden diese als Kapitaltransfers erhaltenen Geldmittel in (einigen) anderen Bundesländern als Sonderposten (Investitionszuschüsse) in der Vermögensrechnung passiviert und über die Nutzungsdauer des betreffenden Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Bei dieser Verbuchungsweise fließen die erhaltenen Mittel zunächst im Finanzierungshaushalt in der investiven Gebarung ein. Die Auflösung über die Nutzungsdauer erfolgt in weiterer Folge sodann ertragswirksam im Ergebnishaushalt.

In der Kennzahlenberechnung des KDZ ist diese Buchungs- und Kontierungsvorgabe des Landes Tirol insofern harmonisiert, als die Bedarfszuweisungen des Landes aus dem Geldfluss aus der operativen Gebarung herauszurechnen waren. Somit ergab sich im Zusammenhang mit dieser Thematik ein niedrigerer „bereinigter“ Geldfluss aus der operativen Gebarung.

Dieser Umstand wirkte sich im Übrigen auch bei weiteren in diesem Kapitel dargestellten Kennzahlen (Verschuldungsdauer – VSD, Quote freie Finanzspitze – FSQ und Nettoergebnisquote – NEQ) aus.

Eigenfinanzierungs-  
quote  
(EFQ)

Die Eigenfinanzierungsquote (EFQ) gibt an, in welchem Ausmaß die Auszahlungen der operativen und der investiven Gebarung durch Einzahlungen aus der operativen und der investiven Gebarung gedeckt sind.

Werte unter 100 % bedeuten, dass die Finanzierung der angesprochenen Ausgaben durch Finanztransaktionen (allen voran Schuldenaufnahmen) zu erfolgen hat.

Für das Rechnungsjahr 2023 ergab sich mit einem Wert von 97,12 % eine unter der 100 %-Marke liegende EFQ.

Im Vergleich zum Vorjahr (EFQ 2022: 108,94 %) war die Reduktion der EFQ aufgrund des deutlich niedrigeren Saldo 1 – Geldfluss aus der operativen Gebarung für den Stadtrechnungshof nachzuvollziehen.

Der Stadtrechnungshof erwähnte allerdings auch deutlich, dass die Finanzierung der Auszahlungen der investiven Gebarung des Jahres 2023 durch projektbezogene Zuschüsse und Bedarfszuweisungen des Landes sowie aus Eigenmitteln der Stadt Innsbruck erfolgte. Die im Jahr 2023 neu beanspruchten Kreditmittel in Höhe von € 6,0 Mio. betrafen die Nachfinanzierung eines restlichen von der Stadt Innsbruck beim Gestellungsbetrieb beanspruchten (Direkt-)Darlehens.

Schuldendienstquote  
(betreffend  
Finanzschulden)  
(SDQ)

Die Schuldendienstquote (SDQ) sagt aus, welcher prozentuale Anteil der Abgabeneinzahlungen (eigene Abgaben, Ertragsanteile, Gebühren) für den Schuldendienst, also Kapital- und Zinstilgung aufgewendet werden muss.

Für das Jahr 2023 ermittelte der Stadtrechnungshof eine (bereinigte) SDQ (inkl. Leasingverpflichtungen) in Höhe von 2,05 % (2022: 1,72 %) der Abgabeneinzahlungen bzw. einen Gesamtschuldenstand in Höhe von € 158,71 Mio. (2022: € 164,82 Mio.).

Zu seiner Berechnung für das Jahr 2023 merkte der Stadtrechnungshof jedoch an, dass er die sich im Jahr 2023 ergebende Summe von € 13.852.846,80 (2022: € 13.322.916,53) für Zins- und Tilgungszahlungen bereinigte. Dies insofern, als er den Betrag von € 6.000.000,00 (2022: € 6.700.000,00) aus dem Schuldendienst herausrechnete. Dies mit der Argumentation, dass es sich bei diesen Beträgen nicht um klassische Tilgungsleistungen handelte, sondern vielmehr um Nachfinanzierungen bestehender Schulden der Stadt beim GSB mittels erneuter Fremdmittelbeanspruchungen.

Die gegenüber den Vorjahren feststellbare Steigerung bei der Schuldendienstquote hatte aus Sicht des Stadtrechnungshofes im Wesentlichen den Grund, dass Ende des Jahres 2023 bei verschiedenen bislang tilgungsfrei gestellten Darlehen die ersten Rückzahlungsraten zu begleichen waren. Somit gestaltete sich der zu leistende Schuldendienst im Jahr 2023 insgesamt betrachtet im Vergleich zum Vorjahr wiederum etwas erhöht.

Hinsichtlich eines maßgeblichen Teiles der städtischen Finanzschulden waren im prüfungsgegenständlichen Jahr 2023 weiterhin lediglich Zinszahlungen zu leisten. Diese Darlehen beanspruchte die Stadt nämlich als endfällige Darlehen, welche erst am Ende ihrer jeweiligen Laufzeiten in den Jahren 2033, 2035 und 2040 zurückzuzahlen waren.

Verschuldungsdauer  
in Bezug auf gesamte  
Fremdmittel  
(VSD)

Die Verschuldungsdauer (VSD) gibt an, wie lange die Rückzahlung der bestehenden Fremdmittel (Finanzschulden, Verbindlichkeiten, Rückstellungen) theoretisch auf Basis des (bereinigten) Geldflusses aus der operativen Gebarung dauert, ohne neue Investitionen zu tätigen.

Im prüfungsgegenständlichen Rechnungsjahr 2023 ließ sich eine Verschuldungsdauer von 29,51 Jahren (2022: 9,93 Jahre) berechnen. Die deutliche Steigerung zum Vorjahr war vordergründig mit dem hohen (bereinigten) Geldfluss aus der operativen Gebarung des Jahres 2022 begründet und zeigt die starke Abhängigkeit dieser Kennzahl vom Geldfluss der operativen Gebarung.

Zu dieser Kennzahl wies der Stadtrechnungshof darauf hin, dass der größte Teil der berücksichtigten gesamten Fremdmittel auf langfristige Personalrückstellungen (für Abfertigungen, für Jubiläumszuwendungen und für Pensionen – Säule I) entfiel. Zu den Rückstellungen für Pensionen erwähnte der Stadtrechnungshof, dass die Stadt Innsbruck vom Wahlrecht zur Bildung von Pensionsrückstellungen nach § 31 VRV 2015 Gebrauch machte. Die Bildung von Pensionsrückstellungen wirkte sich bei dieser Kennzahl naturgemäß deutlich aus.

Verschuldungsdauer  
in Bezug auf  
Finanzschulden  
(VSD)

Neben der VSD hinsichtlich der gesamten Fremdmittel berechnete der Stadtrechnungshof auch die VSD in Bezug auf die zum jeweiligen Jahresende bestandenen Finanzschulden.

Betreffend die per 31.12.2023 aushaftenden Finanzschulden von € 158.710.465,89 (31.12.2022: € 164.815.746,94) ließ sich eine Verschuldungsdauer von 6,51 Jahren (2022: 2,37 Jahre) ermitteln. Diese Veränderung zum Vorjahr ergab sich aufgrund des im Jahr 2023 wesentlich geringeren (bereinigten) Geldflusses aus der operativen Gebarung.

#### Quote freie Finanzspitze (FSQ)

Für das Jahr 2023 ergab sich auf der Grundlage der Finanzierungsrechnung nach dem VRV 2015-Standard die freie Finanzspitze ausgehend vom (bereinigten) Geldfluss aus der operativen Gebarung abzüglich der (bereinigten) Tilgungsleistungen. In Relation zur Summe der (bereinigten) Einzahlungen der operativen Gebarung ließ sich die Quote freie Finanzspitze errechnen.

Der Stadtrechnungshof berücksichtigte bezüglich der Jahre 2023 und 2022 die Tilgungsleistungen bei der Ermittlung der freien Finanzspitze insofern bereinigt, als die jeweiligen Nachfinanzierungen von GSB-Darlehen aus den Tilgungssummen herausgerechnet worden sind.

Für das Rechnungsjahr 2023 ergab sich eine FSQ in Höhe von 3,76 % (2022: 13,27 %) der (bereinigten) Einzahlungen der operativen Gebarung.

#### Nettoergebnisquote (NEQ)

Diese Kennzahl basiert im Gegensatz zu den vorigen Kennzahlen auf Daten der Ergebnisrechnung und setzt das Nettoergebnis in Relation zur Summe der Aufwendungen.

Die grundsätzliche Aussagekraft dieser Kennzahl liegt darin, inwieweit die Erträge die Aufwendungen für kommunale Leistungen (inkl. des Wertverzehr für die Infrastruktur in Form von Abschreibungen) decken.

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2023 wies ein (bereinigtes) Nettoergebnis (vor Rücklagenbewegungen) von € -24.657.853,27 (2022: € 146.822.805,88) aus. In Relation zur Summe der Aufwendungen von € 533.280.945,95 (2022: € 465.245.537,78) errechnet sich eine Nettoergebnisquote von -4,62 % (2022: NEQ von 31,56 %).

Zu diesen Nettoergebnisquoten wies der Stadtrechnungshof wiederholend auf die in Tirol – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – aufgrund von Vorgaben des Landes vorherrschende (Verbuchungs-)Situation betreffend die Bedarfszuweisungen hin.

Neben der Thematik rund um die landesspezifische Buchungsvorgabe im Zusammenhang mit den Bedarfszuweisungsmitteln erwähnte der Stadtrechnungshof ergänzend, dass in diesem Bereich naturgemäß auch die nicht finanzwirksamen Aufwendungen und Erträge (allen voran Abschreibungen, Rückstellungsbewegungen) das Ergebnis entscheidend beeinflussen. So schienen im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 unter anderem per Saldo nicht zahlungswirksame Aufwendungen in einem betraglichen Gesamtausmaß von € 6.924.740,67 (2022: per Saldo nicht zahlungswirksame Erträge im Betrag von € 130.116.069,07) auf, welche auf die Dotation und die Auflösung von Rückstellungen entfielen. Im Vorjahr war dieser nicht finanzierungswirksame Ertrag im Wesentlichen auf die Auflösung von Pensionsrückstellungen zurückzuführen.

Nettovermögensquote  
(NVQ)

Diese Kennzahl basiert im Gegensatz zu den vorigen Kennzahlen auf Daten der Vermögensrechnung und setzt das Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse) in Verhältnis zum Gesamtvermögen.

Die grundsätzliche Aussagekraft dieser Kennzahl liegt darin, in welchem Ausmaß das Vermögen mit Eigenmitteln finanziert ist.

Die Vermögensrechnung des Jahres 2023 wies ein Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse) von € 2.193.888.211,42 (2022: € 2.195.853.708,89) aus. In Relation zur Summe des Gesamtvermögens von € 2.965.484.495,20 (2022: € 2.961.655.697,73) ließ sich eine Nettovermögensquote von 73,98 % (2022: 74,14 %) berechnen.

Differenzen  
Nettovermögen (und  
Nettoergebnis)  
–  
Empfehlung

Bei der Abstimmung des Nettovermögens gemäß Vermögensrechnung per 31.12.2023 mit dem Nettovermögen gemäß Anlage 1d – Nettovermögensveränderungsrechnung stellte der Stadtrechnungshof Abweichungen fest.

Konkret dokumentierte die Anlage 1d im Bereich des Nettovermögens eine Abweichung von € 20.153,94. Darüber hinaus machte der Stadtrechnungshof auf eine offenkundige Differenz betreffend das Nettoergebnis des Finanzjahres 2023 in der Anlage 1d von € -4.085,08 aufmerksam.

Weiters war in diesem Zusammenhang für den Stadtrechnungshof auffällig, dass das gemäß Ergebnisrechnung berechnete Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (€ -3.633.009,65) und der in der Vermögensrechnung per 31.12.2023 ausgewiesene Saldo des Kontos 960000 – Gewinn- und Verlustkonto (€ -3.637.094,73) um den Betrag von € -4.085,08 nicht korrespondierten.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, die aufgezeigten Differenzen abzuklären und den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 zu korrigieren.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme bestätigte das Amt für Rechnungswesen der MA IV, dass die erwähnten Differenzen bereits mit der Softwarefirma geklärt und die Korrekturbuchungen durchgeführt worden wären.

Weiterführend empfahl der Stadtrechnungshof dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, bei künftigen Rechnungsabschlüssen besonderes Augenmerk auf eine übereinstimmende Überleitung bzw. einen übereinstimmenden Ausweis des Nettoergebnisses gemäß Ergebnisrechnung in die/der Vermögensrechnung zu legen. Dafür sollten aus Sicht des Stadtrechnungshofes künftig standardisierte Kontrollmechanismen vorgesehen werden. Dies mit dem Ziel, dass derartige Abweichungen bereits vor der Prüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses durch den Stadtrechnungshof im Amt für Rechnungswesen der MA IV auffällig und gegebenenfalls korrigiert werden können.

Das Amt für Rechnungswesen der MA IV sagte in der abgegebenen Stellungnahme zu, der Empfehlung des Stadtrechnungshofes für künftige Rechnungsabschlüsse zu entsprechen.

Finanzierungssaldo  
(„vorläufiges Maastricht-  
Ergebnis“)

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 wies im Rahmen der Anlage 5b ein negatives „vorläufiges Maastricht-Ergebnis“ – also ein Maastricht-Defizit – im betragslichen Ausmaß von € -13.705.328,70 (2022: Maastricht-Überschuss € 42.403.617,76) aus.

Finanzierungssaldo  
(„vorläufiges Maastricht-  
Ergebnis“) – Aktivierung  
„Allgemeine  
Ausweichklausel“

Der Stadtrechnungshof wies auf die Aktivierung der „Allgemeinen Ausweichklausel“ (General Escape Clause, GEC) des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der Europäischen Union (SWP) zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. der in diesem Zusammenhang stehenden Einnahmenausfälle und Ausgabenerhöhungen hin. Die Fiskalregeln des SWP für die betreffenden Jahre 2020 bis 2022 waren dadurch (vorübergehend) gelockert bzw. de facto außer Kraft gesetzt worden.

Aufgrund des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine und der damit in Verbindung stehenden wirtschaftlichen Folgen war diese Aussetzung bis Ende des Jahres 2023 verlängert worden.

In Bezug auf den Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“) bemerkte der Stadtrechnungshof, dass diesem aufgrund dieser aktivierten Klausel aus formaler Sicht lediglich Informationscharakter zukam.

#### Beschluss des Kontrollausschusses vom 11.10.2024:

1. Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu. o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 24.10.2024 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)

Zl. MagIbk/66183/KA-PR/5

Betreff: Bericht des Stadtrechnungshofes  
über die Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2023  
der Stadt Innsbruck  
Prüfung gemäß § 74a Abs. 3 IStR

Beschluss des Kontrollausschusses vom 11.10.2024:

1. Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 24.10.2024 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)